Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Heft 13[1]

Neues Staatsrecht I

Der neue Staatsaufbau

Von

Dr. Wilhelm Stuckart
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin

Dr. Rolf Schiedermair
Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin

18. durchgesehene und ergänzte Auflage



Leipzig 1943

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Mitarbeiter der Schaefferschen Sammlungen

Dr. H. Arndt, Oberlandesgerichtsrat Kiel, z. Zt. Kriegsgerichtsrat der Luftwaffe d. B. (N. 8^{2}).

Dr. K. Bechert, Amtsgerichtsrat in Rosenheim, Lehrbeauftragter an der Universität München (Gr. 23^{1}, 23^{2}, N. 4^{1}, 4^{4}).

Dr. F. Cornelius, Frankfurt (Main) (A. 2, 4, 10).

Dr. W. Eckhardt, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 18, N. 13^{2}, 14^{5}, A. 2, 5).

Dipl.-Kfm. F. W. Elsert, Oberregierungsrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 16^{1}).

Dr. E. Fuhr, Regierungsrat, Alsfeld (Hessen) (N. 14^{7}).

Dr. H. Göttel, Oberregierungsrat, Vorsteher des Finanzamts München-Nord (N. 14^{3}).

Dr. H.-E. von Hausen, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin (N. 11).

Dr. G. Hecht, Rechtsanwalt, Berlin (N. 12^{1}).

Dr. jur. habil. W. Herschel, Professor am Staatl. Berufspädagogischen Institut, Frankfurt (Main) (N. 19^{2}, R. 9).

Dr. B. Heusinger, Oberlandesgerichtspräsident, Braunschweig (R. 6).

Dr. Dr. A. Hillebrecht, Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 15^{1}, 15^{2}).

Dr. O. L. von Hinüber, Oberlandesgerichtsrat, Celle (Gr. 7^{1}, 7^{3}, 10, N. 8^{1}, 8^{2}, R. 8).

Dr. J. Kölble, Regierungsrat, Berlin (N. 15^{3})

Dr. J. von Leers, o. ö. Professor an der Universität Jena (N. 32^{1}).

Dr. H. Lotz, Landrat, Gießen (Lahn) (N. 14^{7}).

Dr. F. Lüdtke, Oranienburg b. Berlin (A. 3).

Dr. H. Martinstetter, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 15).

Dr. H. Merkel, Präsident der Studiengesellschaft für Deutsche Wirtschaftsordnung, Berlin (N. 32^{2}, 32^{3}).

H. Messerschmidt, Regierungsrat, Lehrbeauftragter für staatspolitische Erziehung an der Universität Göttingen, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Kiel (N. 1).

Dr. H. Müller, Staatsminister a. D., Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Potsdam (Gr. 18, N. 14^{5}, 14^{6}).

Dr. K. Nebinger, Oberverwaltungsgerichtsrat, Stuttgart (N. 14^{4}).

Dr. A. Oehler, Oberbürgermeister a. D., Professor, Düsseldorf (Gr. 27).

Dr. F. Reuter, Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 14^{5}, 14^{6}).

Dipl.-Kfm. Dr. F. Riepl, Regierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (N. 18^{1})

Dr. H. von Rosen-von Hoewel, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. 13^{2}, 13^{4}, 14^{1}, 14^{2}, 40^{1}).

Dr. H. Rößler, Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt, NSDAP. Reichsleitung, Berlin (N. 11).

Dr. W. Scheibe, Oberstfeldmeister (N. 35, A. 12).

Dr. R. Schiedermair, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. 5^{2}, 13^{1}, 13^{2}).

Dr. O. Schlier, Oberregierungsrat im Statistischen Reichsamt, Berlin (N. 28^{1}, 28^{2}).

Dr. jur. habil. H. Schneider, Dozent für Öffentliches Recht an der Wirtschafts-Hochschule, Berlin (R. 10).

Dr. H. Stadelmann, Reichshauptstellenleiter. Reichsleitung d. NSDAP., Hauptamt für Volkswohlfahrt, Berlin (N. 11).

Dr. F. Stieve, Berlin (A. 6).

Dr. W. Stuckart, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht (N. 5^{2}, 13^{1}, 13^{2}, 13^{4}, 14^{1}, 14^{2}, 40^{1}).

Dr. W. Tegtmeyer, Reichsstellenleiter München (Gr. 10, N. 8^{1}, 8^{2}, 19^{1}).

Dr. J. Wiefels, Oberlandesgerichtsrat. Düsseldorf (Gr. 1, 2^{1}, 2^{2}, 3, 4, 5, 6^{1}, 6^{2}, 6^{3}, 7^{2}, 7^{3}, 9, 21, 26, N. 4^{4}, 12^{2}, R. 1, 2, 3, 4).

Dr. O. Wöhrmann, Oberlandes- und Erbhofgerichtsrat, Celle (N. 32^{2}, R. 5).

Dipl.-Kfm. Dr. G. Zinndorf, Beratender Betriebswirt und Bücherrevisor, Offenbach (Main) (N. 18^{3}).

Die Übersichten der vier Schaefferschen Sammlungen siehe letzte Textseite und Umschlagseite 3 bis 4.

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

13. Heft 1. Teil

Neues Staatsrecht I

Der neue Staatsaufbau

Von

Dr. Wilhelm Stuckart, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin

Dr. Rolf Schiedermair, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin

18. durchgesehene und ergänzte Auflage



Leipzig 1943

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Vorwort.

Aufgabe des „Neuen Staatsrechts" ist es, einen Überblick über das staatsrechtliche Geschehen im Nationalsozialistischen Reich zu geben. Dabei ist bewußt die Darstellung in zeitlicher Reihenfolge gewählt, weil es dadurch möglich wird, dem weiten Kreis von Lesern, für die das Buch bestimmt ist, die Größe und Folgerichtigkeit der Entwicklung des nationalsozialistischen Staatsaufbaus besonders anschaulich vor Augen zu führen und zu zeigen, wie aus dem in Verfall geratenen Weimarer Parteienstaat der deutsche Einheits- und Führerstaat Adolf Hitlers organisch herausentwickelt und die Errichtung des Großdeutschen Reichs ermöglicht wurde.

Mit der Vorbereitung der 14. Auflage ist eine Teilung des Werks notwendig geworden. Sie ist in der Weise durchgeführt, daß diejenigen Vorschriften, die unmittelbar durch die Errichtung des Großdeutschen Reichs ausgelöst worden sind, herausgenommen wurden; sie sind in einem besonderen Heft „Neues Staatsrecht II, Die Errichtung des Großdeutschen Reichs" (Heft 13[2] dieser Sammlung) zusammengefaßt. Dadurch wurde es möglich, das vorliegende Heft in der bewährten bisherigen Form fortzuführen und die auf staatsrechtlichem Gebiet getroffenen Reichsverteidigungsmaßnahmen hinzuzunehmen.

Das „Neue Staatsrecht II" bildet entsprechend der Entwicklung des Reichs die notwendige Ergänzung zu dem vorliegenden Heft. Es empfiehlt sich daher, stets beide Hefte der Schulung und dem Studium zugrunde zu legen.

Der Herausgeber.

Die Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

A. Das Kabinett der nationalen Konzentration.

Am 30. I. 1933 hat der Reichspräsident von Hindenburg den Führer der nationalsozialistischen Bewegung Deutschlands **Adolf Hitler** zum Reichskanzler und auf dessen Vorschlag den vormaligen Reichskanzler v. Papen zum Vizekanzler ernannt. Die Absicht des Reichspräsidenten, ein Kabinett der nationalen Konzentration zu begründen, war damit erreicht. Das staatsrechtliche Geschehen spielte sich noch in den nach der Weimarer Verfassung festgelegten Formen ab.

I. **Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei war führende Regierungspartei geworden.** Sie war aber nicht die alleinige Regierungspartei, sondern hatte die Deutschnationalen, den Stahlhelm und die Anhänger des Vizekanzlers v. Papen, die sich zur **Kampffront Schwarz-Weiß-Rot** zusammengeschlossen hatten, als **Koalitionspartei** neben sich.

II. **Das Kabinett Hitler war zunächst nur ein Präsidialkabinett.** Es gründete sich auf das Vertrauen des Reichspräsidenten, hatte aber keine parlamentarische Mehrheit im Reichstag hinter sich.

III. **Am 1. II. 1933 wurde der Reichstag aufgelöst,** weil sich die Bildung einer arbeitsfähigen Mehrheit als nicht möglich herausgestellt hatte.

1. **Der Führer brauchte zur Verwirklichung seines umfassenden Programms einen neuen, dem wahren Volkswillen entsprechenden Reichstag.**

Das in dem **„Aufruf der Reichsregierung an das Deutsche Volk“** vom 1. II. 1933 enthaltene Programm gab folgende **Zielsetzung:**

a) **Wiederherstellung der geistigen, willensmäßigen und politischen Einheit des Volkes;**
b) **Schutz der Familie als Keimzelle des Volkes;**
c) **Nationale Disziplin;**
d) **Reorganisation der Wirtschaft durch Rettung des deutschen Bauern zur Erhaltung der Ernährungs- und damit der Lebensgrundlage der Nation und durch Rettung des**

deutschen Arbeiters durch einen gewaltigen und umfassenden Angriff auf die Arbeitslosigkeit;

e) Arbeitsdienstpflicht und Siedlungspolitik;
f) Erfüllung der sozialen Pflichten bei Krankheit und Alter;
g) Sparsamkeit der Verwaltung;
h) Außenpolitische Wahrung der Lebensrechte und damit die Wiedererringung der Freiheit des deutschen Volkes unter Beseitigung des Versailler Diktats;
i) Überwindung des Klassenwahnsinns und Klassenkampfes und der kommunistischen Zersetzung;
k) Schutz des Christentums.

2. Die Neuwahl des Reichstags fand am 5. III. 1933 statt. Sie brachte den beiden Regierungsparteien die absolute Mehrheit im Reichstag und damit eine auch nach den Spielregeln des Weimarer Systems unantastbare Machtstellung.

Von insgesamt 647 Reichstagsmandaten erhielten die NSDAP. 288 und die Kampffront Schwarz-Weiß-Rot 53 Mandate. Die Wahlbeteiligung war mit 89 v. H. der wahlberechtigten Bevölkerung die höchste, die im parlamentarischen Leben Deutschlands jemals erzielt worden war. — Gleichzeitig mit den Reichstagswahlen fanden Neuwahlen zum preußischen Landtag statt; auch hierbei errangen die NSDAP. und die Kampffront die absolute Mehrheit.

IV. Der neugewählte Reichstag trat am 21. III. 1933 zusammen. Er wurde durch einen feierlichen Staatsakt in der Garnisonkirche in Potsdam eröffnet.

Die Tagung fand im übrigen in der Kroll-Oper zu Berlin statt, da das Reichstagsgebäude am 27. II. 1933 von Kommunistenhand in Brand gesteckt worden war.

B. Die Nationalsozialistische Revolution.

Parallel mit diesen Ereignissen, die unter strengster Einhaltung der Bestimmungen der Weimarer Verfassung vor sich gingen, lief die Nationalsozialistische Revolution. Sie brachte einen Umbruch des Gesamtgefüges. Trotzdem verlief sie in unblutiger und disziplinierter Form.

I. Die Hochziele dieser Revolution waren unter anderen:

1. Sicherung der blutmäßigen Substanz des deutschen Volkes im Einklang mit den biologischen Lebensgesetzen;
2. Zusammenfassung und Entfaltung aller volklichen Lebenskraft zur größtmöglichen Macht mit dem Zwecke der Sicherung des Rechtes des Volkes auf Leben, Ehre und Freiheit nach innen und außen;
3. Schaffung eines Reichs des artgleichen deutschen Volkes beruhend auf den naturgewachsenen Wurzeln deutscher Art, deutschen Wesens, deutscher Sittlichkeit und Weltanschauung.
4. Zusammenschluß aller Deutschen in einem Großdeutschen Reich und Schaffung des notwendigen Lebensraums als Voraussetzung für den Bestand des Deutschen Volkes und Reichs.

II. Zur Erreichung dieser Ziele war die Sicherstellung der politischen Führung Deutschlands durch Adolf Hitler auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung erforderlich. Mittel dazu waren: Aufrüttelung der Volksmassen durch Propaganda (Tag der erwachenden Nation usw.), Schaffung nationaler Feiertage (Maifeier, Heldengedenktag, Erntedanktag), Aufklärung und Erziehung des deutschen Volkes, Gleichschaltung der kulturellen und wirtschaftlichen Verbände und Vereinigungen, Beseitigung der klassenkämpferischen Verbände und Organisationen, Bildung der die schaffenden Deutschen umfassenden „Deutschen Arbeitsfront", Entfernung der politischen Gegner des Nationalsozialismus aus dem öffentlichen Leben.

III. Am 6. VII. 1933 wurde die politische Revolution durch den Führer für beendet erklärt und in die Evolution, d. h. in die Bahnen normaler gesetzmäßiger Aufbauarbeit übergeleitet. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei war alleiniger Träger des Reichs geworden. Die Machtstellung der „Regierung Hitler" war dadurch endgültig gesichert.

Der weltanschaulich-geistige Umbruch der Nation wird zielbewußt weitergeführt. Er wird erst beendet sein, wenn die schädlichen Einflüsse der überstaatlichen Mächte auf das deutsche Volk beseitigt sind.

C. Der Weg zum Neuaufbau des Reichs.

Mit der nationalen Erhebung hat für unser deutsches Vaterland eine neue Geschichtsepoche begonnen. Eine vollkommene Umgestaltung unseres gesamten Volks- und Staatslebens ist eingeleitet worden.

I. Das Deutsche Reich ist in seinem Innern und in seinen äußeren Grenzen noch im Aufbau begriffen. Seine Verfassung ist im Entstehen. Sie soll aber nicht etwa, wie seinerzeit die Weimarer Verfassung, vom grünen Tisch aus hergestellt werden, sondern sie soll allmählich und organisch aus der nationalsozialistischen Weltanschauung herauswachsen. Die Verwirklichung der nationalsozialistischen Volks- und Reichsidee erfordert einen völligen Neuaufbau des Reichs, der nicht durch den Er-

laß einer neuen Verfassung bewerkstelligt werden kann, sondern eine durchgreifende Neugestaltung der gesamten Rechtsordnung und der gesamten öffentlichen Einrichtungen erforderlich macht.

„Neubau des Reiches bedeutet das Wachsen der lebendigen Volksgemeinschaft, die im deutschen Volksstaat ihre äußere Organisation finden soll. Dabei kommt es **in erster Linie** auf die **Wiedererweckung der durch das gleiche Blut bedingten Gemeinschaftskräfte** im deutschen Volk und dann erst auf ihre organisatorische Erfassung in einem nach außen handlungsfähigen und einfach und klar aufgebauten Staatsapparat an, der von der nationalsozialistischen Bewegung den Impuls und die tragenden Ideen erhält" (Reichsminister Dr. Frick).

1. In der Kampfzeit hatte sich für das erstrebte nationalsozialistische Reich die Bezeichnung **„Drittes Reich"**, zu deren Verbreitung die Werke Moeller van den Brucks viel beigetragen hatten, eingebürgert. Hierbei werden das Deutsche Reich von 962—1806 als Erstes und das Bismarck-Reich (1871—1918) als Zweites Reich angesehen. Die übrigen Entwicklungsperioden der deutschen Verfassungsgeschichte, nämlich der Rheinbund (1806—1813), der Deutsche Bund (1815—1866) und die Weimarer Verfassung (1919—1933) haben lediglich die Bedeutung von Übergangserscheinungen. Mit dem Fortschreiten der Verwirklichung des nationalsozialistischen Reichs wurde die Bezeichnung „Drittes Reich" fallen gelassen.

2. Die Bezeichnung **„Großdeutsches Reich"**, die der Bezeichnung „Groß-Deutschland" in Punkt 1 des Parteiprogramms entspricht, hat sich seit der Wiedervereinigung der Alpen- und Donaureichsgaue mit dem Reich eingebürgert für die Fälle, in denen die erweiterten Grenzen, die das Reich seitdem erhalten hat, besonders betont werden sollen. **Nach außen**, so z. B. in internationalen Verträgen, wird jedoch an der Bezeichnung **„Deutsches Reich"** festgehalten.

II. **Die Neuordnung des Verfassungsrechts und der Verfassungseinrichtungen vollzieht sich schrittweise im Rahmen der allumfassenden Neuordnung durch den Erlaß von Einzelgesetzen.**

1. **Der Führer hat auf den Erlaß einer Notverfassung verzichtet.** Er hat nicht, wie es nach erfolgreich beendeten Revolutionen zu geschehen pflegt und auch nach dem Umsturz von 1918 durch die Notverfassung vom 10. II. 1919 geschah, die bisherige Verfassung mit einem Schlage beseitigt und durch eine vorläufige Neuordnung ersetzt. Die Verfassung des nationalsozialistischen Reichs wird organisch entwickelt.

2. **Die Neuordnung der Dinge geschah auf den aus dem Weimarer Zwischenstaat überkommenen Rechtsgrundlagen und insbesondere auf der Grundlage der Weimarer Reichsverfassung vom 11. VIII. 1919.** Die Bestimmungen der alten Verfassung wurden Stück für Stück durch den Erlaß verfassungändernder Gesetze und durch die staatsrechtliche Entwicklung außer Kraft gesetzt und durch neue, der nationalsozialistischen Gedankenwelt entsprechende Verfassungsgrundsätze und Verfassungseinrichtungen ersetzt.

3. **Der staatsrechtliche Neuaufbau des Reichs hat inzwischen greifbare Gestalt angenommen.** Der Parteienstaat von Weimar ist verschwunden, an seiner Stelle ist das Großdeutsche Reich entstanden; sein staatsrechtlicher Aufbau ist zwar erst im Rohbau vollendet, bildet aber bereits jetzt ein festgefügtes Ganzes.

Der bisherige Werdegang, die Verfassungseinrichtungen und staatsrechtlichen Neuschöpfungen dieses neuen Reichsgebäudes sollen im folgenden dargelegt werden. Die unter der Führung Adolf Hitlers bisher zum staatsrechtlichen Neuaufbau des Reichs getroffenen Maßnahmen und die einzelnen Stufen bei der Bildung des Großdeutschen Reichs werden in der Reihenfolge dargestellt, in der sie zeitlich im Laufe der Jahre seit Bestehen des nationalsozialistischen Reichs getroffen und erreicht wurden.

D. Die Verfassungsgrundsätze für den Neuaufbau des Reichs.

I. **Die Verfassungsgrundsätze, nach denen sich der Neuaufbau des Reiches vollzieht, sind folgende:**

1. **Die Nationalsozialistische Weltanschauung muß die weltanschauliche Grundlage der Existenz und damit der Organisation des Deutschen Reiches sein. Der Nationalsozialismus als Idee ist total und ausschließlich.**
2. **Die ungeschriebene Grundordnung des Volkes, die Volksgemeinschaft, ist die Verfassung im eigentlichen und echten Sinne.** An die Stelle der Staatsidee ist die Volksidee getreten.
3. **Das Reich muß das rechtlich geordnete und politisch geformte Volk innerhalb des erforderlichen Lebensraums sein.** Die Nation ist Inhalt und Substanz des Reiches. Sie ist Gegenstand aller Ordnung. Das von Gott geschaffene Volk ist als das bleibende und seiende der einzige Zweck alles menschlichen Handelns und aller staatlichen Einrichtungen. Das Volk ist Selbstzweck, der Staat ist Mittel zum Zweck.
4. **Das Reich muß ein sozialistischer Staat sein.** Gemeinnutz geht vor Eigennutz.
5. **Das Reich muß ein völkischer Staat sein.** Blut und Boden sind der immer wieder sich erneuernde Lebensquell des deutschen Volkes. Die Reinheit und die Gesunderhaltung des deutschen Blutes ist die Voraussetzung des deutschen Volkes

und Reiches. Nur der deutschblütige oder artverwandte Mensch kann über Schicksal und Zukunft des Deutschen Reiches mitbestimmen.

6. **Das Reich muß ein Führerstaat sein.** Partei, Volk und Reich werden nach dem Führergrundsatz geleitet. Führer wird man durch die die Gefolgschaft überzeugende Leistung.
7. **Das Reich muß ein Volksstaat sein.** Grundlage des Reichs und seiner Führung ist das freiwillige Vertrauens- und Treueverhältnis der Gefolgschaft zum Führer.
8. **Das Reich muß ein Einheitsstaat sein.** Es gibt nur eine Reichsstaatsgewalt und eine Reichshoheit. Es gibt nur deutsche Staatsangehörige und Reichsbürger.
9. **Im Reich kann als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei bestehen.** Sie hat die Staatsverwaltung in den Dienst der nationalsozialistischen Weltanschauung gestellt.
10. **Die Partei ist die Trägerin des deutschen Staatsgedankens,** d. h. des Gedankens des völkischen Reiches. Sie hat auf allen Gebieten des Lebens die großen Ziele zu setzen und das öffentliche Leben in Einklang zu bringen mit den völkischen Pflichten.
11. **Die Partei ist der Führerorden der Nation.** Sie muß in ihrer Organisation die zur politischen Führung fähigen Elemente der Nation sammeln, fördern und zur Leitung der Staatsverwaltung abstellen. Sie hat vor allem dem Reich die oberste und allgemeine Führung zu geben.
12. **Die Wehrmacht ist das Volk in Waffen,** der Waffenträger des Reiches, der Volk und Reich gegen äußere Angriffe verteidigt.
13. **Der Führer der Partei ist jeweils das Oberhaupt des Reichs** und oberster Befehlshaber **der Wehrmacht.**
14. **Partei, Wehrmacht und Staatsverwaltung sind die tragenden unslöslich miteinander verbundenen Säulen von Volk und Reich.**

II. **Die vorstehenden das ganze Leben beherrschenden und gestaltenden Verfassungsgrundsätze sind teilweise in den Staatsgrundgesetzen des Dritten Reichs bereits zum Ausdruck gebracht, im übrigen sind sie ungeschriebenes Gewohnheitsrecht** geworden.

1. Zu den **Staatsgrundgesetzen,** die dem inneren Aufbau des Reichs sein Gepräge geben, gehören:

a) **Das Gesetz der Behebung der Not vom Volk und Reich.** Vgl. unten S. 14.

b) **Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.** Vgl. unten S. 41 f.
c) **Das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches.** Vgl. unten S. 46ff.
d) **Das Reichsstatthaltergesetz.** Vgl. unten S. 66ff. (18).
e) **Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches.** Vgl. unten S. 57ff.
f) **Die Wehrgesetze.** Vgl. unten S. 84ff.
g) **Das Reichsbürgergesetz.** Vgl. unten S. 94ff.
h) **Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.** Vgl. unten S. 104ff.
i) **Die deutsche Gemeindeordnung.** Vgl. unten S. 73ff.
k) **Das Flaggengesetz.** Vgl. unten S. 91ff.
l) **Das deutsche Beamtengesetz.** Vgl. unten S. 123ff.

2. **Dazu kommen die grundlegenden Gesetze und Führererlasse, durch die bei der Errichtung des Großdeutschen Reichs die** Eingliederung der ins Reich heimgekehrten Gebiete staatsrechtlich geordnet und die Stellung der dem Reich angeschlossenen Gebiete geregelt worden sind.

Vgl. dazu „Neues Staatsrecht II".

Erster Abschnitt.

Das Erste Jahr des Nationalsozialistischen Staatsaufbaus.

I. Das Ermächtigungsgesetz.

Am 24. III. 1933 wurde das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, das sogenannte **Ermächtigungsgesetz**, durch den deutschen Reichstag erlassen. Das Ermächtigungsgesetz **ist das erste Staatsgrundgesetz** des neu erstehenden Reichs.

Das Gesetz war zunächst auf vier Jahre befristet und sollte am 1. IV. 1937 außer Kraft treten. Seine Geltungsdauer ist jedoch durch ein vom Reichstag am 30. I. 1937 beschlossenes Gesetz bis zum 1. IV. 1941 und durch ein vom Großdeutschen Reichstag am 30. I. 1939 beschlossenes weiteres Verlängerungsgesetz bis zum 10. V. 1943 erstreckt worden.

A. Der Inhalt des Gesetzes.

Der Kernpunkt des Ermächtigungsgesetzes besteht darin, daß **der Reichsregierung die Befugnis gegeben worden ist, Reichsgesetze** von sich aus und **ohne Einschaltung des Reichstags zu erlassen.** Reichsgesetze, die auf diese Weise zustande kommen, nennt man **Regierungsgesetze.**

Nach der Weimarer Verfassung war der Erlaß von Gesetzen das regelmäßige und praktisch wichtigste Mittel, mit dem die Staatsgewalt in Erscheinung trat. Das Gesetzgebungsrecht war in Verwirklichung des sogenannten Gewaltenteilungsgrundsatzes (Montesquieu) dem Reichstag, der die deutsche Volksvertretung sein sollte und bei dem der Schwerpunkt der Regierungsgewalt lag, vorbehalten. Das Gesetzgebungsverfahren war wie folgt geregelt: Ein Gesetzentwurf wurde regelmäßig von der Reichsregierung ausgearbeitet und durch Beschluß des Reichskabinetts als Gesetzesvorlage festgestellt. Die Vorlage wurde dann zunächst dem Reichsrat zur Begutachtung zugeleitet. Anschließend wurde sie im Reichstag eingebracht, der in Ausschuß- und Vollsitzungen, die sich oft monatelang hinzogen, beriet und schließlich darüber abstimmte. Stimmte die Mehrheit der Vorlage zu, dann ging die Vorlage als Gesetzesbeschluß an den Reichsrat zurück und wurde, falls dieser keinen Einspruch erhob, schließlich dem Reichspräsidenten zur Ausfertigung und Verkündung zugeleitet. Auch die Verkündung konnte dann noch unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt werden, ferner bestand noch die Möglichkeit einen Volksentscheid herbeizuführen. Dieses Gesetzgebungsverfahren, beschwert mit formellen Verfahrensvorschriften und belastet mit den Auswirkungen der parlamentarischen Parteienwirtschaft, hat immer mehr versagt Es führte dazu, daß letzten Endes der Reichspräsident immer mehr von seinem Notverordnungsrecht Gebrauch machen mußte. Sowohl das Gesetzgebungsverfahren des Reichstags wie auch das Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten waren zur Durchführung der Erneuerungspläne des Führers unbrauchbar.

I. Reichsgesetze kommen nach dem Ermächtigungsgesetz durch Beschluß der Reichsregierung zustande. Art. 1.

Über die Gesetzesvorschläge der einzelnen Reichsminister wird im Reichskabinett nicht abgestimmt. Die Reichsminister haben vielmehr einzeln und in ihrer Gesamtheit eine beratende Stellung. Die Entscheidung wird vom Führer getroffen. Seit der Vereinigung des Amts des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers (vgl. S. 57ff.) ist der Führer zum Gesetzgeber des deutschen Volks geworden.

1. Die Ausfertigung, d. h. die Feststellung des maßgeblichen Gesetzestextes, und die Verkündung, d. h. die Bekanntgabe des Gesetzes im Reichsgesetzblatt, erfolgen durch den Führer in seiner Eigenschaft als Reichskanzler. Art. 3.
2. Die Regierungsgesetze treten, soweit in ihnen selbst nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft. Art. 3.

II. Das Gesetzgebungsrecht, das der Reichsregierung nach dem Ermächtigungsgesetz zusteht, erstreckt sich auf alle Gebiete, die von Reichs wegen gesetzgeberisch geregelt werden können, und umfaßt insbesondere auch die Befugnis, neue Verfassungsgesetze zu erlassen. Art. 2. Die Reichsregierung ist an die Vorschriften der Weimarer Verfassung nicht gebunden.

Die Erstreckung der Ermächtigung auf den Erlaß von neuen Verfassungsgesetzen ist im Ermächtigungsgesetz ausdrücklich festgelegt, weil verfassungsrechtliche Vorschriften in der Weimarer Verfassung eine Ausnahmestellung eingenommen haben und für den Erlaß verfassungsändernder Bestimmungen nach Art. 76 der Weimarer Verfassung besondere Abstimmungsmehrheiten vorgeschrieben waren.

B. Die Bedeutung des Gesetzes.

Das Ermächtigungsgesetz hat dem deutschen Verfassungsrecht von vornherein und mit einem Schlage **ein vollkommen neues Gepräge verliehen.** Die Haupterfolge, die gegenüber dem Weimarer System erreicht waren, lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

I. Das nationalsozialistische Führerprinzip war zum Durchbruch gelangt. Die staatliche Willensbildung war dem verantwortungslosen Parlamentarismus entzogen und mit der zur Verwirklichung des Staatswillens berufenen Stelle in einer Hand vereinigt worden.

1. **Die Gesetzgebung ist zu einem echten Akt der Führung geworden,** für den der Führer nunmehr praktisch allein die Verantwortung trägt.
2. **Das Gesetzgebungsverfahren ist wesentlich vereinfacht worden.** An die Stelle der bisher an der Gesetzgebung be-

teiligten vier Instanzen (Reichsregierung, Reichsrat, Reichstag, Reichspräsident) ist als einzige Instanz die Reichsregierung getreten.

II. **Die Vormachtstellung des Reichstags ist beseitigt worden.** Der Reichstag, der nach der Verfassung von Weimar das oberste Staatsorgan des Deutschen Reiches war, ist aus der Erledigung der laufenden Gesetzgebungsarbeiten ausgeschieden.

Über die veränderte Stellung des Reichstags im übrigen vgl. unten S. 55f.

III. **Die Weimarer Verfassung hat schon damals ihren Charakter als Staatsgrundgesetz verloren.** Verfassungsänderungen konnten nunmehr durch einfaches Gesetz der Reichsregierung erfolgen. Der Weg zum Neuaufbau des Reichs war auch nach der staatsrechtlichen Seite hin frei.

C. Weitere Rechtsetzungsverfahren.

Das Ermächtigungsgesetz ist heute noch in Kraft und kommt beim Erlaß von Regierungsgesetzen laufend zur Anwendung. Daneben wurden jedoch noch andere Verfahren für den Erlaß allgemeinverbindlicher Rechtsvorschriften herausgebildet. Zunächst ist hervorzuheben, daß das **Gesetzgebungsrecht des Reichstags nicht ganz weggefallen ist. Außerdem hat der Führer** in einigen Fällen im Zusammenhang mit dem Aufkommen besonderer Aufgaben und der Erteilung besonderer Vollmachten das ihm zustehende **Rechtsetzungsrecht in weitem Umfang als Verordnungsrecht anderen Stellen oder Bevollmächtigten übertragen.**

Die einzelnen Rechtsetzungsverfahren sind nachstehend kurz zusammengestellt:

I. **Der Reichstag** hat sein Gesetzgebungsrecht an sich behalten, übt es jedoch nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen aus. Auch hat sich das Verfahren wesentlich vereinfacht, da die politischen Parteien weggefallen sind, der Reichsrat aufgelöst ist und die Behandlung der Entwürfe in Kommissionen nicht mehr stattfindet. Vgl. S. 56.

II. **Der Beauftragte für den Vierjahresplan** hat zur Durchführung seines Auftrags ein umfassendes Verordnungsrecht erhalten. Vgl. S. 113.

III. Bei Beginn des gegenwärtigen Krieges ist die Erledigung der laufenden Staatsgeschäfte zur Entlastung des Führers dem **Ministerrat für die Reichsverteidigung** übertragen und diesem zu diesem Zweck die Befugnis erteilt worden, **Verordnungen mit Gesetzeskraft** zu erlassen. Vgl. S. 138f.

IV. **Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung und der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft**, unter denen für die Dauer des Krieges jeweils mehrere Oberste Reichsbehörden zusammengefaßt sind, haben die Befugnis erhalten für ihren Geschäftsbereich im **Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Verordnungen** zu erlassen. Vgl. S. 139.

V. **Schließlich** ist hier zu erwähnen, daß in vielen Gesetzen ein Reichsminister ermächtigt wird, die erforderlichen Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften zu erlassen. Daraus ergibt sich dann im Einzelfall die Befugnis, für ein bestimmtes Sachgebiet Rechtsvorschriften zu erlassen.

II. Die Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.

A. Das Reich:Länder-Problem.

Der Nationalsozialismus war durch die Reichstagswahl vom 5. III. 1933 vorerst nur im Reich zur Herrschaft gelangt und mußte deshalb als seine nächste Aufgabe betrachten, auch in den Ländern und Gemeinden die Macht zu übernehmen. Es galt vor allem, den **Interessenwiderstreit zwischen den Ländern und dem Reich zu überwinden**, der eines der traurigsten Kapitel des Weimarer Systems gebildet und gerade im letzten Stadium dieses Systems besonders scharfe Formen angenommen hatte.

Das Problem „**Reich und Länder**" zieht sich wie ein roter Faden durch die deutsche Geschichte.

I. **Im Ersten Reich** bereits waren die Gegensätze zwischen Reichs- und Landeshoheit entstanden, die man im späteren Sprachgebrauch als Unitarismus und Föderalismus zu bezeichnen pflegte. Die Gegensätze hatten sich im Laufe der Zeit ins ungemessene vertieft. Sie hatten im Jahre 1806 **zum Zusammenbruch des Ersten Reichs geführt** und im weiteren Verlauf der deutschen Geschichte bewirkt, daß **Österreich dem Anschluß an das Deutsche Reich ferngehalten** wurde.

II. **Im zweiten Reich spielte das Problem keine bedeutungsvolle Rolle.** Das Reich der Bismarckschen Verfassung gründete sich auf die Bundestreue der Landesfürsten und wurde durch diese zusammengehalten. Preußen war der führende Bundesstaat. Etwaige **Konfliktsmöglichkeiten zwischen Preußen und dem Reich hatte die Verfassung von vornherein ausgeschlossen durch:**

1. **Die sog. Hegemonierechte Preußens**, die dem größten Bundesstaat einen seiner Bedeutung entsprechenden Einfluß auf die Gestaltung der Reichspolitik gewährleisteten.
2. **Personalunion zwischen dem Reich und Preußen** dergestalt, daß der jeweilige König von Preußen gleichzeitig auch Deutscher Kaiser und der jeweilige Reichskanzler regelmäßig gleichzeitig auch Preußischer Ministerpräsident war.

III. **Im Zwischenstaat von Weimar entwickelte sich das Problem „Reich und Länder" zu besonderer Schärfe.**

Das bisherige Bindeglied zwischen dem Reich und den Ländern, die Landesfürsten, war weggefallen, die Hegemonierechte Preußens waren beseitigt worden. Die parlamentarische Regierungsform und die Parteizerrissenheit Deutschlands ermöglichten die Bildung von Regierungen verschiedenartiger Parteirichtungen im Reich und in den Ländern. Diese Regierungen standen von Anfang an einander feindlich gegenüber, jede von ihnen durchkreuzte bewußt und rücksichtslos die Politik der andern. Auf diese Weise entwickelten sich unhaltbare Zustände, aus denen klar hervorging, daß das staatsrechtliche Verhältnis zwischen dem Reich und den Ländern, wie es die Weimarer Verfassung gestaltet hatte, sinnwidrig und nicht aufrechtzuerhalten war.

1. **Seit 1928 wurde eine Reform des Reiches „debattiert“,** die eine Lösung des Reich:Länder-Problems auf unitarischer Grundlage erstrebte, ohne jedoch zu greifbaren Ergebnissen zu gelangen.

Preußen und die Mehrzahl der norddeutschen Länder sollten zu Reichsprovinzen umgewandelt werden, die übrigen Länder aber ihre staatliche Selbständigkeit behalten.

2. **Unter dem Kabinett von Papen kam es zum offenen Bruch** zwischen der Reichsregierung und der von der Sozialdemokratie beherrschten preußischen Landesregierung.

a) **Die Reichsregierung entsetzte die preußischen Minister** ihrer Ämter und ließ die Staatsgeschäfte Preußens durch Reichskommissare führen.

b) **Die preußischen Minister riefen den Staatsgerichtshof an.** Das Urteil des Staatsgerichtshofs führte eine praktisch unmögliche staatsrechtliche Lage herbei, indem es neben der vom Reich bestellten kommissarischen Regierung das abgesetzte Preußenkabinett als Hoheitsregierung anerkannte und für die politische Führung des Landes Preußen zuständig erklärte. Diesem unhaltbaren Zustande wurde erst nach der nationalen Erhebung durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen vom 6. II. 1933 ein Ende bereitet.

IV. **Die nat.-soz. Regierung hatte anfangs mit ernsten Widerständen der alten Machthaber in den Ländern zu kämpfen.** Die Landesregierungen und -parlamente waren sämtlich vor der Machtübernahme gebildet und suchten deshalb mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, den neuen Reichskurs an der Entfaltung zu hindern. Ihre Opposition artete, besonders in Süddeutschland, in partikularistische, ja separatistische Bestrebungen aus, die immer greifbarere Formen annahmen und eine ernste Gefahr für Volk und Reich bildeten. Die Reichsregierung sah sich deshalb zum Eingreifen gezwungen. Sie half sich zunächst mit der Entsendung von Reichskommissaren.

Das Ermächtigungsgesetz, das inzwischen ergangen war, **bot der Reichsregierung die Möglichkeit, im Wege der Gesetzgebung die Grundlagen für eine einheitliche Zusammenarbeit zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zu schaffen.** Zu diesem Zecke ergingen:

1. **Das Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. III. 1933.**

2. **Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich** vom 7. IV. 1933 nebst Änderungsgesetzen vom 25. IV. 1933, 26. V. 1933 und 14. X. 1933, das sogenannte erste Reichsstatthaltergesetz.

B. Die beiden Gleichschaltungsgesetze.

Beiden Gesetzen liegt der Gedanke zugrunde, zu verhindern, daß die Politik des Führers durch entgegenstehende Beschlüsse der Länder- und Gemeindeparlamente erschwert oder durchkreuzt wird. Die Gesetze sehen daher einschneidende Maßnahmen vor mit dem Zweck, **die unbedingte Gleichmäßigkeit der Staatsführung in Reich und Ländern zu gewährleisten.** Dieses Ziel ist auf folgende Weise erreicht worden:

I. **An die Spitze der deutschen Länder wurden Statthalter des Reichs gestellt,** die vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichskanzlers ernannt wurden. Sie hatten die Aufgabe, die Reichsbelange zu wahren, für die Beachtung der vom Führer aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen und außerdem bei der Reichsregierung als Vertrauenspersonen der Länder zu wirken.

Für Preußen galt eine Sonderregelung: Hier wurden **die Rechte des Reichsstatthalters dem Reichskanzler übertragen,** der ihre Ausübung in weitem Umfange dem preußischen Ministerpräsidenten überlassen hat.

II. **Die Landesregierungen erhielten** ähnlich wie die Reichsregierung **die Befugnis,** unter Ausschaltung der Länderparlamente **durch einfachen Beschluß Landesgesetze zu erlassen.**

Die Länderparlamente behielten daneben ähnlich wie im Reich der Reichstag das Gesetzgebungsrecht, das jedoch praktisch keine Bedeutung mehr hatte.

III. **Die Länderparlamente und ebenso die Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände wurden kraft Gesetzes mit sofortiger Wirksamkeit aufgelöst und neugebildet.** Von dieser Maßnahme blieb lediglich der preußische Landtag ausgenommen, weil er nach der Machtübernahme bereits neugebildet worden war. Vgl. S. 8.

1. Die **Neubildung** wurde in der Weise durchgeführt, daß den Parteien ihre Sitze unter Zugrundelegung der Stimmenzahl zugewiesen wurden, die bei der Reichstagswahl vom 5. III. 1933 für ihre Wahlvorschläge abgegeben worden waren.

2. **Die gleichgeschalteten Länderparlamente** waren von Anfang an ohne besondere Bedeutung und hatten nur noch kurze Lebensdauer. Sie wurden am 14. X. 1933 gleichzeitig mit dem Reichstag aufgelöst und durch das Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934 endgültig beseitigt. Die Gemeindeparlamente, wie man die Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände auch nannte, wurden später im Zuge der Neuordnung des Gemeindeverfassungsrechts ebenfalls beseitigt. Vgl. Heft 14, 2.

C. Die Bedeutung der Gleichschaltung.

Als **Ergebnis der beiden Gleichschaltungsgesetze** sind eine Reihe hochbedeutsamer Änderungen im deutschen Reichs- und

Landesstaatsrecht gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zu verzeichnen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

I. **Das seit Jahrhunderten bestehende, schwerwiegende Problem „Reich und Länder" war damit zu einer vorläufigen Lösung gebracht.**

1. **Das Reich hatte einen entscheidenden Einfluß auf die Staatsführung der Länder erlangt.**
2. **Reichs- und Landespolitik waren auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet,** das den Richtlinien des Führers entsprechend der Verwirklichung der nationalsozialistischen Staatsidee galt.
3. **Der Dualismus Reich und Preußen war beseitigt.**

II. **Die Landeshoheit blieb** als solche zwar vorläufig noch bestehen, aber sie war zwischen der **Landesregierung und dem Reichsstatthalter aufgeteilt** worden.

Die Landesregierung hatte wichtige Hoheitsbefugnisse an den Reichsstatthalter abgegeben, sie hatte dafür das Recht der **Gesetzgebung** gewonnen, die nunmehr im ganzen Reich einheitlich gestaltet war.

III. **Der Parlamentarismus war praktisch beseitigt.**

1. **Das Gesetzgebungsrecht der Landtage war durch Verleihung der Gesetzgebungsgewalt an die Landesregierungen bedeutungslos geworden.**
2. **Die parlamentarische Regierungsform der Länder war aufgehoben.**
3. **Die Willensbildung der Volksvertretungen war gleichgeschaltet,** da die nationalistische Bewegung nunmehr in allen politischen Körperschaften in einer Stärke vertreten war, die dem in der Reichstagswahl am 5. III 1933 abgegebenen Vertrauensbekenntnis des deutschen Volkes zu. Regierung Hitler entsprach.

IV. **Die Landesverfassungen hatten den Charakter als Staatsgrundgesetze eingebüßt.**

Die Unterscheidung zwischen einfachen und Verfassungsgesetzen war im ganzen Reich bedeutungslos geworden.

V. **Die Gleichschaltungsgesetze waren Übergangsmaßnahmen.** Die Gesetze sind daher im wesentlichen inzwischen gegenstandslos geworden.

1. Für die Stellung der Länder innerhalb des Reichs gilt jetzt die endgültige, durch das Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934 getroffene Regelung. Vgl. S. 47ff.
2. Das Reichsstatthalteramt ist durch das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935 neu geregelt worden. Vgl. S. 66ff.

III. Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

A. Allgemeines.

I. **Die Parteienherrschaft des Weimarer Systems hatte sich in unheilvoller Weise insbesondere auch auf das deutsche Beamtentum ausgewirkt.** Es lag im Zuge des Parteiwesens, daß die

Parteien bestrebt waren, Einfluß auf den Beamtenapparat zu gewinnen.

1. **Die Regierungsparteien verlangten in Ausnutzung ihrer Vormachtstellung, daß die Beamtenstellen mit ihren Parteiangehörigen besetzt wurden.**

Die Regierung entsprach diesem Verlangen, und so kam es allmählich dahin, daß der gesamte Beamtenstand mit Parteileuten ohne Rücksicht auf ihre Eignung durchsetzt wurde, die die Geschäftsführung der Behörden bis in die Lokalinstanzen hinein im Parteisinne beeinflußten und überwachten.

2. **Die Besetzung der Beamtenstellen mit Parteifunktionären griff immer mehr um sich.** Fremdstämmige und ungeeignete Personen, die keinerlei Vorbildung noch sonstige Voraussetzungen für den Dienst besaßen, gelangten in großer Anzahl in die öffentlichen Ämter.

Daneben bildete sich als besonderer Übelstand das **Konjunkturrittertum der Parteibuchbeamten** heraus, die sich den einflußreichen Parteien nicht aus innerer Überzeugung, sondern lediglich deshalb anschlossen, um dienstliche Vorteile und insbesondere Beförderungen zu erlangen.

3. **Teile des deutschen Beamtentums verloren dadurch allmählich den traditionellen Geist unparteiischer und selbstloser Pflichterfüllung,** der das Beamtentum seit der Zeit Friedrich Wilhelms I. ausgezeichnet und in der ganzen Welt vorbildlich gemacht hatte.

II. **Der Nationalsozialismus bejaht die Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums.** Es stand von vornherein fest, daß auch im nationalsozialistischen Reich die obrigkeitlichen Staats- und Verwaltungsgeschäfte von berufsmäßig vorgebildeten, im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis lebenslänglich angestellten Personen wahrgenommen werden sollten.

Für die Reichsregierung ergab sich hieraus die Notwendigkeit, das deutsche Beamtentum, das in seinem inneren Kern gesund geblieben war, **von den Schlacken des Weimarer Systems zu befreien** und es auf eine neue, der nationalsozialistischen Staatsauffassung entsprechende Grundlage zu stellen. In Erfüllung dieser Aufgabe erließ die Reichsregierung das **Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. IV. 1933.**

1. **Der Hauptzweck des Gesetzes** mit seinen Novellen und Durchführungsverordnungen war die **Säuberung des deutschen Beamtenkörpers** durch Ausmerzung unwürdiger und ungeeigneter Elemente. Als Nebenzweck wurde die Vereinfachung des öffentlichen Dienstes erstrebt.

Das Gesetz trug in seinen Hauptbestimmungen nur einen vorübergehenden Charakter. Es handelt sich um eine einmalige, aber durchgreifende Säuberungsaktion.

2. Das Gesetz erstreckte sich nicht nur auf die Beamten des Reichs, sondern erfaßte als allgemeines Beamtenreichsrecht auch die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und aller übrigen öffentlichen Körperschaften. § 1. Auch auf die Angestellten und Arbeiter sämtlicher öffentlichen Betriebe fanden die Vorschriften des Gesetzes sinngemäße Anwendung. § 15.

Das Gesetz hat des weiteren vielfach für die freien Berufe und für Privatbetriebe als Vorbild gedient zur Bereinigung ihres Personalbestandes von Juden und Marxisten.

B. Die Maßnahmen des Gesetzes.

I. **Entlassung von ungeeigneten Beamten.** Beamte, die seit dem 9. XI. 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten waren **ohne** die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche **Vorbildung** oder sonstige Eignung zu besitzen, waren aus dem Dienst zu entlassen. § 2.

II. **Zurruhesetzung der nichtarischen Beamten.** Nichtarische Beamte waren in den Ruhestand zu versetzen und nichtarische Ehrenbeamte aus dem Amtsverhältnis zu entlassen, § 3. Über den Begriff nichtarisch und die Einzelheiten der Judengesetzgebung vgl. Heft 5, 2.

Zur Verhinderung des Neuzugangs nichtarischer Beamter wurde durch Gesetz vom 30. VI. 1933 bestimmt, daß als Beamter nicht berufen werden kann, wer nichtarischer Abstammung ist oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist.

III. **Entlassung von politisch unzuverlässigen Beamten. Beamte,** die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung **nicht die Gewähr dafür boten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten würden,** waren aus dem Dienst zu entlassen. § 4.

Politisch unzuverlässig im Sinne des Gesetzes waren insbesondere Beamte, die gehässig gegen die nationale Bewegung aufgetreten waren, deren Führer beschimpft oder ihre dienstliche Stellung dazu mißbraucht hatten, um nationalgesinnte Beamte zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen.

IV. **Versetzungen im dienstlichen Interesse.** Jeder Beamte mußte **sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer** gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches **von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen,** gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erforderte. § 5.

Die Gesetzesvorschrift bot vor allem die Möglichkeit, entsprechend den dienstlichen Erfordernissen Beamte aus den Zentralstellen an Provinzial- oder Lokalbehörden zu versetzen. Der Beamte behielt in diesen Fällen in seinem neuen, geringeren Amt seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der bisherigen Stelle.

V. **Ruhestandsversetzungen. Zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes konnten Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig waren.**

Unter den gleichen Voraussetzungen konnten Ehrenbeamte aus dem Amtsverhältnis entlassen werden.

C. Verfahren.

Die Maßnahmen, die das Gesetz in den §§ 2—6 vorschrieb, **mußten durch die zuständige oberste Reichsbehörde oder die Reichsstatthalter, in Preußen durch den Ministerpräsidenten oder die** oberste Landesbehörde (Minister) ausgesprochen werden. § 7[1].

Die Entscheidungen sind endgültig; sie ergingen unter Ausschluß des Rechtsweges und sind für die Gerichte bei allen Streitigkeiten bindend, in denen die Unzulässigkeit der Entlassung, der Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand geltend gemacht wird. Dritte Durchf.verordng. vom 6. V. 1933 zu § 7 Ziff. 9.

D. Schlußbemerkung.

I. **Die Säuberung des deutschen Beamtenkörpers,** die das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vorschrieb, wurde schnell und energisch durchgeführt und **war am 30. IX. 1933 bereits im wesentlichen beendet.**

Wer nach Durchführung des Gesetzes im Amt verblieb, trat nicht nur wieder in den vollen Genuß der Berufsbeamtenrechte, sondern hatte als Beamter auch Anspruch auf die Achtung, die seinem Amte zukommt. Dritte Durchf.Verordng. vom 6. V. 1933 zu § 18.

1. **Das Gesetz wurde, nachdem sein Zweck erfüllt war, in seinen hauptsächlichsten Teilen wieder außer Kraft gesetzt.**
2. **Von den Maßnahmen,** die das Gesetz zuließ, **blieben lediglich in Kraft:**
   a) **Die Versetzungen im dienstlichen Interesse** auf Grund des § 5.
   b) **Die Ruhestandsversetzungen** zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes auf Grund des § 6.

   Beide Maßnahmen waren noch bis zum Inkrafttreten des neuen Deutschen Beamtengesetzes vom 26. I. 1937 am 1. VII. 1937 zulässig. § 7 in der Fassung des Gesetzes vom 26. IX. 1934. Mit diesem Zeitpunkt haben auch die §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ihre Geltung verloren.

II. Die umfassende **Neuregelung des Beamtenrechts** hat das **Deutsche Beamtengesetz vom 26. I. 1937** gebracht, das am **1. VII. 1937 in Kraft** getreten ist und das zu den Staatsgrundgesetzen des nationalsozialistischen Deutschlands gehört. Vgl. S. 123ff. und Heft 14[5] dieser Sammlung.

Gleichzeitig mit dem DBG. ist die neue Reichsdienststrafordnung vom 26. I. 1937 in Kraft getreten.

III. Die Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums wurde auf Grund der VO. v. 31. V. 1938 durchgeführt. Vgl. Neues Staatsrecht II.

IV. Die Bereinigung des deutschen Volkskörpers von artfremden und unwürdigen Elementen.

Vorbemerkung.

Durch Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. VII. 1933 ordnete die Reichsregierung eine weitere Säuberungsaktion an, die die Säuberung des deutschen Volkskörpers von den Schlacken des Weimarer Systems zum Gegenstand hatte. Der Zweck des Gesetzes sollte durch Ausbürgerungen erreicht werden, die in zweifacher Form vorgesehen waren, nämlich als

I. Widerruf von Einbürgerungen, die im Zwischenstaat von Weimar stattgefunden und einen unerwünschten Bevölkerungszuwachs herbeigeführt hatten.

II. Aberkennung der Staatsangehörigkeit von Deutschen, die ihre Treupflicht gegenüber Reich und Volk verletzt haben und sich im Ausland aufhalten (Emigranten).

A. Widerruf von Einbürgerungen.

Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. XI. 1918 und dem 30. I. 1933 vorgenommen waren, konnten widerrufen werden, falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen war. § 1[1].

Der Widerruf von Einbürgerungen war eine vollkommen neue Einrichtung, denn nach bisherigem Staatsangehörigkeitsrecht hatten einmal vollzogene Einbürgerungen als unantastbar gegolten.

I. **Voraussetzungen.** Das Gesetz richtete sich klar und entschieden gegen die verfehlte Einbürgerungspraxis der Nachkriegszeit, auf Grund deren Juden und anrüchige Personen in sehr großer Anzahl Aufnahme in den deutschen Volkskörper gefunden hatten.

1. **Die Einbürgerung mußte unter dem Weimarer Regime stattgefunden haben,**

   Die Stichtage, die das Gesetz, wie oben angegeben, festgesetzt hatte. waren der Tag des Ausbruchs der marxistischen Revolte im Jahre 1918 und der Tag der Machtübernahme durch Adolf Hitler im Jahre 1933.

2. **Die Einbürgerung mußte unerwünscht sein.** Die Entscheidung, welche Einbürgerungen als unerwünscht anzusehen waren, erfolgte nach pflichtmäßigem Ermessen der zuständigen Behörden.

   Für den Widerruf der Einbürgerungen kamen nach der zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Verordnung vom 26. VII. 1933 insbesondere in Betracht:

   a) **Ostjuden,** die vor allem in Preußen in großer Zahl eingebürgert worden waren.

   b) **Verbrecher und Personen,** die sich sonstwie in einer dem Wohl von Staat und Volk abträglichen Weise verhalten hatten.

3. **Der Widerruf mußte bis zum 31. XII. 1935 ausgesprochen werden.** Ges. v. 10. VII. 1935.

II. **Wirkungen.** Der Widerruf hatte keine rückwirkende Kraft. Er hatte den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ex nunc zur Folge.

Außer dem Eingebürgerten verloren ipso iure die Staatsangehörigkeit seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder, sowie ferner alle übrigen Familienmitglieder, die die deutsche Staatsangehörigkeit lediglich auf Grund der Einbürgerung des Familienhauptes erworben hatten.

B. Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

I. **Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben.** § 2[1].

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit war nach bisherigem Recht bereits zulässig. Sie war jedoch gem. §§ 27 und 28 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. VII. 1913 auf zwei Einzelfälle der Treupflichtverletzung, nämlich auf die Nichtfolgeleistung einer Aufforderung zur Rückkehr in das Inland im Kriegsfalle sowie auf die Nichtbeachtung einer Aufforderung zum Austritt aus ausländischem Staatsdienst beschränkt. Die Reichsregierung dehnte nunmehr durch Gesetz vom 14. VII. 1933 die Zulässigkeit dieser Maßnahme auf Treupflichtverletzungen jeder Art aus, die von im Ausland weilenden Deutschen verübt werden und die deutschen Belange schädigen.

1. **Voraussetzungen.** Das Gesetz wendet sich in erster Linie gegen die Emigranten, die ihren Haß gegen das neue Deutschland im Ausland austoben.

   a) **Der Reichsangehörige muß sich im Ausland aufhalten.** Es muß also die Unmöglichkeit bestehen, ihn vor den inländischen Gerichten nach einheimischem Recht zur Verantwortung zu ziehen.

   b) **Es muß eine Verletzung der Treupflicht vorliegen.** Die Entscheidung hierüber erfolgt nach pflichtmäßigem Ermessen der zuständigen Behörde. Ein der Treupflicht gegen Reich und Volk widersprechendes Verhalten ist nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 26. VII. 1933 insbesondere dann gegeben, wenn ein Deutscher die feindliche Propaganda gegen Deutschland durch Vorschubleistung begünstigt oder die Herabwürdigung der Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung betreibt.

   c) Die Aberkennung kann auch ausgesprochen werden, wenn ein Reichsangehöriger, gegen den der Verdacht der Treupflichtverletzung vorliegt, einer Rückkehraufforderung nicht Folge leistet, die der Reichsminister des Innern an ihn gerichtet hat. § 2[1].

   d) Die Aberkennungsmöglichkeit ist im Gegensatz zum Einbürgerungswiderruf unbefristet, so daß die zuständigen Stellen auch für die Folgezeit völlig freie Hand zum Vorgehen gegen Vaterlandsverräter behalten.

2. **Verfahren. Die Entscheidung über die Aberkennung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen.** § 2[3].

   Die Entscheidung ist endgültig, kann also durch keinerlei Rechtsmittel angefochten werden. Die Entscheidung wird im Reichsanzeiger verkündet und wird damit rechtswirksam. § 2[6].

3. **Wirkungen.** Die Aberkennung hat den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge.

   a) **Mit dem Betroffenen verlieren nicht ipso iure auch dessen Familienangehörige die Staatsangehörigkeit.** Vielmehr entscheiden die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen in jedem einzelnen Falle, ob und inwieweit sich der Verlust der Staatsangehörigkeit auch auf den Ehegatten und die Kinder des Ausgebürgerten erstrecken soll. § 2[4].

b) Mit der Aberkennung kann eine Vermögensbeschlagnahme und Verfallserklärung verbunden werden. § 2[1]. Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt durch die zuständigen Finanzämter. Durchf.Verordng. zu § 2 Ziff. II. Forderungen gegen das für verfallen erklärte Vermögen müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Verfallerklärung angemeldet werden. VO. vom 16. I. 1941.

c) Der Ausgebürgerte unterliegt Beschränkungen beim Vermögenserwerb: Er kann von einem deutschen Staatsangehörigen nichts von Todes wegen erwerben. Schenkungen deutscher Staatsangehöriger an einen Ausgebürgerten sind verboten. Diese Auswirkungen beruhen auf dem Gesetz vom 5. XI. 1937, § 1; sie gelten auch für den Ehegatten und die Kinder des Ausgebürgerten, wenn der Verlust der Staatsangehörigkeit auf sie erstreckt worden ist.

II. Sondervorschriften für Juden.

Die Voraussetzungen für die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Ziffer I waren besonders häufig bei den aus dem Reich ausgewanderten Juden gegeben. Da der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit durch Fremdrassige, die sich im Ausland aufhalten und daher der Hoheitsgewalt der deutschen Behörden entzogen sind, in jedem Falle, also auch dann, wenn die unter Ziffer I genannten Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden können, unerwünscht ist, wurden durch die 11. VO. zum Reichsbürgergesetz vom 25. XI. 1941 Sondervorschriften für Juden über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen. Danach gilt jetzt für Juden folgendes:

1. Juden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können nicht deutsche Staatsangehörige sein.

Juden deutscher Staatsangehörigkeit haben die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verloren, wenn sie beim Inkrafttreten der genannten Verordnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits im Ausland hatten. Leben solche Juden noch im Reich, dann verlieren sie die deutsche Staatsangehörigkeit bei der Auswanderung aus dem Reich.

2. Das Vermögen der Juden, die auf Grund dieser Vorschriften die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, verfällt dem Reich und wird zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehenden Zwecke verwendet.

Die oben unter 3c dargestellten Regeln über Schenkungen und Erbschaften gelten entsprechend.

V. Das Gesetz über Volksabstimmung.

A. Allgemeines.

I. Die Volksbefragung ist für das nationalsozialistische Reich ein unentbehrliches Rechtsinstitut. Der Nationalsozialismus erstrebt die engste Verbundenheit zwischen Führung und Volk, er stellt der Führung als Hauptaufgabe die Erhaltung des deutschen Volkstums und die Förderung der Volksgemeinschaft.

1. Die autoritäre Staatsführung gründet sich auf die Gefolgschaftstreue des Volkes. Der Führer muß deshalb in der Lage sein, sich jederzeit im Wege der Volksbefragung davon zu überzeugen, daß er das Vertrauen des Volkes besitzt.

2. Das Volk muß in der Lage sein, sein Schicksal selbst zu bestimmen, wenn es sich um die Entscheidung letzter und für sein Dasein ausschlaggebender Fragen handelt.

II. Für den neuen Staat war die bisherige Art der Volksbefragung unbrauchbar, da sie mit den Mängeln des parlamentarisch-demokratischen Systems behaftet war.

Die Mängel bestanden darin, daß die Volksbefragung auf Gesetzgebungsakte beschränkt war, daß die Reichsregierung kein Initiativrecht hatte und daß die Mehrheit der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben mußte, wenn eine gültige Abstimmung vorliegen sollte. Die Gegner des Volksentscheids konnten also die Volksbefragung dadurch zum Scheitern bringen, daß sie die Hälfte der Stimmberechtigten von den Wahlurnen fernhielten.

III. Durch das Gesetz über Volksabstimmung vom 14. VII. 1933 gab die Reichsregierung der Volksbefragung eine neue, veredelte Ausgestaltung, durch die diese Mängel beseitigt wurden.

B. Die Volksbefragung nach nationalsozialistischem Recht.

I. Das Gesetz über die Volksabstimmung gibt der Reichsregierung die Befugnis, das Volk zu befragen, ob es einer von der Reichsregierung getroffenen bzw. beabsichtigten Maßnahme zustimmt oder nicht. § 1[1].

1. Die Entscheidung darüber, ob und wann eine Volksbefragung stattfinden soll, liegt beim Führer.

Er entscheidet nach seinem Ermessen.

2. Gegenstand der Volksabstimmung können Regierungsmaßnahmen jeder Art sein, also insbesondere:

a) Akte der Gesetzgebung. Dies bedeutet, daß im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung ein neuer Weg der Volksgesetzgebung geschaffen ist. § 1[2].

b) Fragen der Politik. Das neue Gesetz gibt die Möglichkeit, bei schicksalsschweren Entscheidungen außen- oder innerpolitischer Natur festzustellen, ob das Volk mit den bereits getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen der Reichsführung einverstanden ist.

II. Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Zahl der Stimmenthaltungen bleibt bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht.

C. Anwendungsfälle.

Das Gesetz über Volksabstimmung ist inzwischen mehrmals praktisch zur Anwendung gelangt.

I. Die erste Abstimmung, die am 12. XI. 1933 stattfand, betraf eine Frage der Außenpolitik. Der Führer hatte am 14. X. 1933 die deutschen Vertreter von der Genfer Abrüstungskonferenz zurückgezogen und den Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund erklärt. Dem deutschen Volk wurde die Frage vorgelegt, ob es diese schwerwiegende Entschließung billige.

Das Ergebnis der Abstimmung war ein nahezu einmütiges Bekenntnis des Volkes zu seinem Volkskanzler Adolf Hitler. Mit 98,5 v. H. Ja-Stimmen be-

kundete das deutsche Volk den allgemeinen Friedenswillen Deutschlands, gleichzeitig aber auch den eisernen Entschluß an der Forderung nach Gleichberechtigung Deutschlands in der zivilisierten Staatenwelt unter allen Umständen festzuhalten.

II. **Die zweite Abstimmung fand am 19. VIII. 1934 statt und betraf einen Gesetzgebungsakt.** Dem deutschen Volk wurde die Frage vorgelegt, ob es der durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. VIII. 1934 ausgesprochenen Vereinigung des Reichspräsidentenamtes mit dem Reichskanzleramt zustimme.

Das Ergebnis der Abstimmung war auch diesmal eine nahezu **einmütige Vertrauenskundgebung für Adolf Hitler**, durch die das deutsche Volk das ihm zur Abstimmung unterbreitete Gesetz sanktionierte. Vgl. S. 59.

III. **Keine eigentliche Volksabstimmung war die Abstimmung vom 29. III. 1936, durch die der am 7. III. 1936 aufgelöste Reichstag neugewählt wurde.** Ihrem Wesen nach kam diese Reichstagswahl jedoch einer Volksabstimmung gleich.

Die Auflösung des Reichstags, die nach dem **Einmarsch der deutschen Truppen in das Rheinland** erfolgte, war, wie es in der Auflösungsorder heißt, in der Absicht erfolgt, dem deutschen Volk Gelegenheit zu geben, der mit dem heutigen Tage abgeschlossenen dreijährigen Politik der Wiederherstellung der Nationalen Ehre und Souveränität des Reiches, verbunden mit dem aufrichtigen Bestreben nach einer wahren Völkerversöhnung und -verständigung auf den Grundlagen gleicher Rechte und gleicher Pflichten seine feierliche Zustimmung erteilen zu können. Das **Ergebnis der Abstimmung** war eine **fast hundertprozentige Zustimmung zu der Politik des Führers.** Vgl. S. 108.

IV. **Am 10. April 1938 hat das deutsche Volk zur Bildung des Großdeutschen Volksreichs seine Stimme abgegeben. In der Abstimmung waren eine echte Volksabstimmung und eine Neuwahl des Reichstags, des Großdeutschen Reichstags, miteinander verbunden.**

1. **Zweck der Volksabstimmung** sollte nach dem Willen des Führers sein, neben der Volksabstimmung in den Alpen- und Donaureichsgauen über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich auch dem ganzen deutschen Volk Gelegenheit zu geben, **sich in seiner Gesamtheit zu dem nunmehr geschaffenen Großdeutschen Volksreich zu bekennen.**
2. **Der Zweck der Auflösung des Reichstags und der Ausschreibung der Neuwahlen bestand darin, den deutschen Volksgenossen der neuen Reichsgaue eine Vertretung im Großdeutschen Reichstag zu eröffnen.**

Die Abstimmung brachte bei einer bisher noch nie erreichten Wahlbeteiligung **ein erneutes fast einstimmiges Bekenntnis** des gesamten deutschen Volkes **zu Adolf Hitler.** Vgl. Neues Staatsrecht II.

V. **Einmal ist auch der Fall praktisch geworden, daß ein bestimmter Volksteil zur Abstimmung aufgerufen worden ist.** Das war nach der Heimkehr der Sudetendeutschen der Fall.

Am 4. XII. 1938 wurden auf Grund des Führererlasses vom 31. X. 1938 Ergänzungswahlen unter den Sudetendeutschen durchgeführt um ihnen eine Vertretung im Großdeutschen Reichstag zu eröffnen. Diese Wahlen

bedeuteten gleichzeitig eine **Befragung der Sudetendeutschen zu ihrer Wiedervereinigung mit dem Reich.** Sie bekannten sich dabei geschlossen zu Führer und Reich. Vgl. Neues Staatsrecht II.

VI. Die Beseitigung der politischen Parteien.

A. Die Mißwirtschaft der Parteien.

Die gesamte Staatsleitung und die gesamte Staatspolitik bauten sich im Zwischenstaat von Weimar auf **den politischen Parteien** auf, die einen unheilvollen Einfluß auf das deutsche Volks- und Staatsleben ausübten.

I. **Die Parteien hatten das Volksleben vergiftet.** Parteizerrissenheit und Parteihader hatten unüberbrückbare Kluften zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen geschaffen.

1. **Die Parteizerrissenheit Deutschlands hatte wahrhaft erschreckende Formen angenommen** und steht in der Geschichte der Völker wohl einzig da.

Die Parteizerplitterung war eine Folge des Verhältniswahlrechts, das auch kleineren Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit bot, eine Vertretung im Reichstag und in den Landtagen zu erlangen und womöglich Regierungspartei zu werden. Die Parteien wuchsen wie Pilze aus der Erde. Während es in Deutschland vor dem Kriege im wesentlichen nur 5 Parteien gab, vermehrte sich im Zwischenstaat von Weimar ihre Zahl allmählich auf 46.

2. **Die Parteien befehdeten einander auf das heftigste und übertrugen ihre Gegensätze auf die Bevölkerung.**

Durch Agitatoren, die nur das Interesse ihrer Partei im Auge hatten, wurden diese Gegensätze bei jeder öffentlichen Wahl mehr und mehr vertieft. Der innere Frieden war gestört. Terrorakte und blutige Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Parteiangehörigen wurden zu Alltagserscheinungen. **Deutschland stand im letzten Stadium des Weimarer Systems dicht vor dem Ausbruch eines offenen Bürgerkrieges,** der es in ein Chaos zu verwandeln drohte.

II. **Die Parteien hatten das Staatsleben lahmgelegt.** Die Verfassungseinrichtungen des Reichs und der Länder funktionierten nicht mehr.

1. **Im Reich** entwickelten sich die Dinge wie folgt:

a) **Der Reichstag verlor sich in vollkommener Ohnmacht.**

Die sog. Weimarer Koalition, d. h. die Vereinigung von Sozialdemokraten, Demokraten und Zentrum, konnte sich nur kurze Zeit am Ruder halten. Dann wechselten die Mehrheitskonstellationen. Eine Reichtagsauflösung folgte der andern, weil die Regierungsmehrheit nicht tragfest war. Schließlich ergab sich infolge der Parteizerrissenheit die Unmöglichkeit, eine Regierungsmehrheit zu bilden, und damit die Arbeitsunfähigkeit des Reichstags überhaupt.

b) **Die Reichsregierungen pendelten zwischen den Parteien hin und her.**

Nach jeder Reichstagsneuwahl erfolgte eine Neubildung des Reichskabinetts. Die Reichspolitik wechselte von Kabinett zu Kabinett. Was die eine Reichsregierung mit Mühe und Kosten aufgebaut hatte, riß die darauf folgende wieder nieder. Schließlich wurde infolge der Arbeitsunfähigkeit des Reichstags eine Kabinettsbildung auf Grund des parlamentarischen Systems überhaupt unmöglich.

c) **Der Reichspräsident erwies sich in jener kritischen Zeit als die einzig stabile Verfassungseinrichtung. Er erhielt die Reichsgewalt mit Hilfe des Notartikels der Weimarer Verfassung, des berühmten Art. 48, mühsam aufrecht.**

α) **Die Reichsregierung erhielt die Form des sog. Präsidialkabinetts,** d. h. der Reichspräsident berief den Reichskanzler und die Reichsminister ohne Rücksichtnahme auf den Reichstag lediglich auf Grund seines persönlichen Vertrauens. Er stellte dem so gebildeten Kabinett alsdann die außerordentlichen Befugnisse, die ihm Art. 48 der Weimarer Verfassung gewährte, zur Verfügung, und das Kabinett regierte auf Grund der ihm erteilten Ermächtigungen durch den Erlaß von Notverordnungen, die im Namen des Reichspräsidenten ergingen. Mit der wachsenden Ohnmacht des Reichstags spitzte sich schließlich die Lage dahin zu, daß der Art. 48, der von den Verfassunggebern nur als Ausnahmebestimmung gedacht war, die einzige Grundlage für das gesamte deutsche Staatsleben der damaligen Zeit bildete.

β) **Die Regierung durch Präsidialkabinette war ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand.** Die Notverordnungen, die auf Grund des Art. 48 erlassen wurden, konnten vom Reichstag jederzeit außer Kraft gesetzt und das Kabinett konnte jederzeit vom Reichstag gestürzt werden. Wenn im Reichstag auch zu ernster Arbeit sich keine Mehrheit mehr zusammenfinden konnte, zu dem Beschluß der Außerkraftsetzung einer Notverordnung oder zu einem Mißtrauensvotum gegen die Reichsregierung fand sie sich, da in diesem Falle die Vertreter der entgegengesetztesten Parteirichtungen sich unbedenklich miteinander verbanden. Die Präsidialkabinette kamen und gingen, aber ein jedes von ihnen mußte auf einen Rückhalt bei den Parteien des Reichstags bedacht sein und konnte deshalb nur unvollkommene Arbeit leisten. Vor allen Dingen fehlte auch diesen Präsidialkabinetten das gläubige Vertrauen des Volkes.

2. **In den Ländern bot sich das gleiche traurige Bild wie im Reich.**

a) **Die Landtage waren infolge der Parteizerrissenheit in der gleichen Weise arbeitsunfähig geworden wie der Reichstag.**

b) **Den Landesregierungen fehlten die gesetzlichen Grundlagen zu positiver Arbeit.** Sie waren infolge ihrer parteipolitischen Zusammensetzung in sich uneinig und konnten die Entschlußkraft zu irgendwelchen großzügigen Regierungsmaßnahmen nicht mehr aufbringen.

In der Mehrzahl der Länder amtierten nur noch sog. geschäftsführende Regierungen, d. h. Landesregierungen, die bereits durch ein Mißtrauensvotum des Landtags gestürzt worden waren und nun die Regierungsgeschäfte bis zur Neubildung eines Kabinetts weiterführten. Eine solche aber konnte nicht erfolgen, weil der Landtag nicht in der Lage war, eine Regierungsmehrheit aufzubringen.

III. **Das gesamte öffentliche Leben Deutschlands geriet durch die unmöglichen politischen Verhältnisse ins Stocken und war schließlich nur noch ein Dahinvegetieren.** Die Wirtschaftslage verschlechterte sich von Tag zu Tag, indessen die Not des Volkes ins ungemessene stieg.

Das Ergebnis der Parteiherrschaft, das der Führer bei seinem Regierungsantritt vorfand, war ein Reich, das der völligen Auflösung entgegentrieb.

B. Das Ende des Weimarer Parteisystems.

I. **Für den Nationalsozialismus war das Parteiwesen von vornherein und absolut untragbar.** Die nationalsozialistische Regierung sah deshalb eine ihrer ersten und Hauptaufgaben in der Zerschlagung des Parteiwesens.

1. **Die Gründe, die hierzu mit unabweisbarer Notwendigkeit zwangen, waren:**

a) **Die vollkommene Sinnwidrigkeit des Vielparteiensystems,** die im Zwischenstaat von Weimar klar zutage getreten war.

b) **Die nationalsozialistische Staatsauffassung,** nach der den Grundpfeiler des Staates eine wirkliche Volksgemeinschaft bilden soll, d. h. eine solche, in der es Partei- und Klassengegensätze nicht mehr gibt.

2. **Auch die Deutschnationale Volkspartei und der Stahlhelm mußten ihr selbständiges Dasein aufgeben,** damit die Plattform entstand, von der aus die politische Einigung des deutschen Volkes erfolgen konnte.

II. **Die Beseitigung der Parteien vollzog sich schrittweise** teils durch staatliche Verbote, teils im Wege der Selbstauflösung der einzelnen Parteien.

1. **Die Kommunistische Partei wurde von vornherein als staatsfeindlich verboten.**

Ihre Vertreter wurden aus dem Reichstag, den Landtagen und den gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften ausgeschlossen. Das Vermögen der Partei wurde zugunsten der Länder eingezogen. Gesetz vom 26. V. 1933.

2. **Die Sozialdemokratische Partei und die ihr angegliederten marxistischen Gewerkschaften ereilte ein ähnliches Schicksal.**

a) **Die Partei wurde aufgelöst,** nachdem festgestellt worden war, daß sie Ersatz- und Hilfsorganisationen im Ausland begründet hatte, die von dort aus eine fanatische, staats- und volksfeindliche Propaganda gegen Deutschland betrieben. Verordnung vom 7. VII. 1933, Gesetz vom 14. VII. 1933.

b) Die marxistischen Gewerkschaften ließ der Führer am 2. V. 1933 durch die nationalsozialistische Betriebszellenorganisation besetzen, nachdem sich der dringende Verdacht ergeben hatte, daß von den Gewerkschaften aus ein Gegenstoß gegen die nationalsozialistische Regierung organisiert wurde. Da ihr Weiterbestand in der alten Form und im alten klassenkämpferischen Geiste eine dauernde und ernsthafte Staatsgefahr bildete, wurden die Gewerkschaften in die neugeschaffene Deutsche Arbeitsfront eingegliedert und damit zugleich der Weg freigemacht für eine neue, das schaffende Volk umfassende Organisation.

3. **Die übrigen Parteien schritten zur Selbstauflösung,** nachdem sie ihr Fortbestehen als aussichtslos erkannt hatten. Die Auflösungen vollzogen sich im Laufe des Monats Juli 1933 überall reibungslos.

a) Die alten bürgerlichen Parteien (Deutschnationale Volkspartei, Zentrum und Bayerische Volkspartei) schlossen mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ein Abkommen, auf Grund dessen ihre Vertreter im Reichstag, den Landtagen und den gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften sich den nationalsozialistischen Fraktionen als Hospitanten anschließen durften.

b) Der Stahlhelm wurde zunächst korporativ der nationalsozialistischen Bewegung angegliedert, später löste er sich selbst auf.

III. **Die Parteizerrissenheit Deutschlands war damit beseitigt.** Das Reich war aus einem demokratisch-parlamentarischen Vielparteienstaat ein von einer einheitlichen Bewegung getragener Staat geworden.

Durch zwei Maßnahmen wurde das Ende dieses traurigen Kapitels der deutschen Geschichte endgültig abgeschlossen:

1. Die **Bildung neuer Parteien** und die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhangs der früheren Parteien wurde durch Gesetz vom 14. VII. 1933 **verboten** und unter schwere Strafen gestellt.

Die NSDAP. fällt als Volksbewegung nicht unter den Parteibegriff im Sinne der Parteien des Weimarer Systems und wird daher von dem genannten Gesetz nicht betroffen, sie wurde durch dieses Gesetz vielmehr ausdrücklich bestätigt.

2. **Der Reichspräsident verfügte durch Erlaß vom 14. X. 1933 die Auflösung des Reichstags,** die nach dem Gleichschaltungsgesetz die Auflösung der Länderparlamente zur Folge hatte.

In den Reichstagsneuwahlen vom 12. XI. 1933 vereinigten sich 92,1 v. H. aller abgegebenen Stimmen auf die von der NSDAP. aufgestellte Einheitsliste. Dadurch wurde der Charakter der NSDAP. als Volksbewegung bestätigt. — Die Länderparlamente wurden nicht neu gewählt.

VII. Die Sicherung der Einheit von Partei und Staat.

A. Die Partei.

1. Bedeutung der Partei.

Die NSDAP. ist die **organisierte Volksbewegung der nationalsozialistischen Weltanschauung** und als solche das einigende Band der Volksgemeinschaft.

Mit den früheren Parteien hat die NSDAP. nur den Namen „Partei" gemeinsam. Die früheren Parteien waren dadurch gekennzeichnet, daß es eine Vielheit von ihnen gab, die die Interessen bestimmter Gruppen vertraten und ohne Rücksicht auf das Volksganze ihre Sonderinteressen gegenüber den anderen Parteien durchzusetzen versuchten. Sie waren trennende Elemente, die aus ihrem Wesen heraus die Volksgemeinschaft verhinderten. Demgegenüber nahm die NSDAP. von Anfang an eine völlig andersartige Stellung ein. Sie vereinigte in sich alle Volksschichten und kämpfte für die Errichtung der wahren Volksgemeinschaft, deren Ziele sich im Parteiprogramm verkörperten. Mit der Beseitigung der früheren Parteien hat die NSDAP. zwar ihre politischen Gegenspieler verloren, ihr innerer Gehalt ist sich jedoch gleich geblieben, wenn auch die Machtergreifung andere und neue Aufgaben von ihr forderte.

I. **Die NSDAP. ist die einzige politische Organisation des Reichs.**

Sie ist erwachsen und ergänzt sich aus allen Volksgenossen, die von der Idee der artgebundenen Volks- und Schicksalsgemeinschaft ergriffen sind. Die Partei ist daher gewissermaßen ein verkleinertes Volk in gesteigerter Kraftentfaltung. Sie spricht im echten Auftrag des ganzen Volkes und stellt das deutsche Volk in dessen Willen dar.

II. **Die NSDAP. ist das Bindeglied zwischen Volk und Führung.**

Sie ist die lebendige Brücke zwischen Volk und Staatsführung. Sie verwirklicht recht eigentlich die Einheit von Führung und Gefolgschaft, von Volk und Reich, und verhindert für alle Zukunft ihre unheilvolle Auseinanderreißung.

III. **Die NSDAP. ist der ausschlaggebende politische Machtfaktor in Deutschland.** Sie beeinflußt bestimmend die politische Lenkung und Gestaltung des gesamten öffentlichen Lebens.

Von ihr aus wird das staatliche Gefüge, der Staatsapparat, blutvoll gestaltet. Der Staatsapparat steht im Dienst ihrer Weltanschauung.

2. Organisation der Partei.

I. **Oberste Spitze der Partei ist der Führer Adolf Hitler.** Er ist der Träger der höchsten Befehlsgewalt in der Partei. Der Führer führt die Partei persönlich und unmittelbar.

Als Führer der Partei stehen dem Führer folgende Einrichtungen zur Verfügung:

1. **Die Partei-Kanzlei.**

Die Parteikanzlei ist eine dem Führer unmittelbar unterstellte Dienststelle, deren er sich für die Führung der Partei bedient. Sie hat ihren Sitz im Führerbau der NSDAP. in München; in Berlin unterhält sie zur Erleichterung des

Verkehrs mit den Obersten Reichsbehörden eine Dienststelle.

Die Parteikanzlei wird von Reichsleiter Martin Bormann geleitet.

a) **In der Parteikanzlei werden alle innerparteilichen Planungen** und Anregungen sowie alle **lebenswichtigen Fragen** des deutschen Volkes **aus dem Parteibereich für den Führer bearbeitet.** Von hier aus ergehen durch den Führer selbst oder in seinem Auftrag die Richtlinien für die Parteiarbeit.

b) Die **Parteikanzlei ist die Verbindungsstelle zwischen Partei und Staat** in den politischen und anderen grundsätzlichen Fragen, insbesondere solchen, die der Vorbereitung, Abänderung oder Durchführung von Gesetzen, Erlassen und Verordnungen dienen.

In diesen Angelegenheiten läuft der gesamte Verkehr zwischen den Obersten Reichsbehörden und den obersten Behörden der Länder, die mehrere Gaue umfassen, einerseits und den Parteidienststellen andererseits über die Parteikanzlei.

α) Die **Mitwirkung der Partei an der Gesetzgebung** erfolgt **ausschließlich durch die Parteikanzlei,** es sei denn, daß der Führer im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Von ihr werden Vorschläge und Anregungen für die Gesetzgebung aus der Partei den zuständigen Obersten Reichsbehörden zugeleitet.

β) Außerdem hat der **Leiter der Parteikanzlei bei allen gesetzgeberischen** Arbeiten einschließlich der Vorbereitung von Führererlassen die **Stellung eines beteiligten Reichsministers,** d. h. die Obersten Reichsbehörden haben zu den von ihnen bearbeiteten Gesetz- und Erlaßentwürfen die Stellungnahme des Leiters der Parteikanzlei einzuholen.

c) Die **Parteikanzlei nimmt die Beteiligung der Partei an den Personalangelegenheiten derjenigen Beamten** und Reichsarbeitsdienstführer wahr, deren Ernennung der Führer sich vorbehalten hat.

Die Beteiligung der Partei an den Personalangelegenheiten der übrigen Beamten und Reichsarbeitsdienstführer ist den Gauleitern übertragen. Führererlaß vom 26. III. 1942.

d) Der Leiter der **Parteikanzlei wahrt den Einfluß der Partei** auf die Selbstverwaltung der **Gebietskörperschaften.**

Als Beispiele sind zu nennen: Der Leiter der Parteikanzlei bestimmt die Beauftragten der NSDAP. im Sinne der DGO. (§ 118); er beruft in den Reichsgauen die Gauräte, die Berater des Reichsstatthalters bei der Selbstverwaltung des Reichsgaus.

e) **Die Parteikanzlei ist die** einheitliche **Spitze für wichtige Parteieinrichtungen.**

Dazu gehören der Reichsgesundheitsführer, dem das Rassenpolitische Amt und das Amt für Sippenforschung unterstehen, ferner das Hauptarchiv der NSDAP. und der Leiter des NS.-Rechtswahrerbundes.

2. **Die Kanzlei des Führers der NSDAP.**

Diese Kanzlei **bearbeitet Gnadensachen** sowie **Einzelbeschwerden und Einzeleingaben,** mit denen sich Volksgenossen unmittelbar an den Führer wenden.

Auch diese Kanzlei, die von Reichsleiter Bouhler geleitet wird, ist dem Führer unmittelbar unterstellt.

3. **Die Reichsleiter.**

Ihnen ist die Leitung der wichtigsten Gebiete des Parteilebens übertragen (z. B. Leitung der Ämter der Reichsleitung, Führung der SA., Führung der ᛋᛋ). Sie sind auf ihrem Gebiet **die Vertrauensmänner und Berater des Führers.**

II. **Unter dem Führer** stehen in einer bestimmten Rangordnung **die politischen Leiter,** d. h. die Inhaber der Parteiämter.

1. **Zwei Gruppen** von politischen Leitern sind zu unterscheiden:

a) **Die Hoheitsträger,** denen für ein bestimmtes räumliches Gebiet (Hoheitsgebiet) das politische Hoheitsrecht übertragen ist. Ihre Aufgabe ist die Führung der Partei. Aus ihrer Rangordnung ergibt sich die **hoheitliche Gliederung der Partei.** Vgl. unten a.

b) **Die übrigen politischen Leiter,** die auf bestimmten Gebieten des Parteilebens tätig sind. Ihre Aufgabe ist im wesentlichen die Verwaltung der Partei. Aus der Verteilung der Aufgaben unter diese politischen Leiter ergibt sich die **fachliche Gliederung der Partei.** Vgl. unten b.

2. **Eine Sonderstellung** nehmen ein:

a) **Die Parteirichter,** denen die Parteigerichtsbarkeit übertragen ist. Vgl. unten c.

b) **Der Beauftragte für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung der NSDAP.** (Reichsleiter Alfred Rosenberg). Er hat über die Reinheit der Idee zu wachen und dafür zu sorgen, daß der Nationalsozialismus im Leben der Partei ohne jede Verfälschung und Abirrung verwirklicht wird.

a) Die hoheitliche Gliederung der Partei.

Das Deutsche Reich ist als Hoheitsgebiet der Partei in Gaue eingeteilt, diese in Kreise, diese in Ortsgruppen (bzw. Stützpunkte), diese in Zellen und die Zellen in Blocks.

I. **Oberster Hoheitsträger ist der Führer.** Er trägt die Verantwortung gegenüber dem Volk.

II. Hoheitsträger im Gau ist der Gauleiter.

Er hat den Gau politisch zu führen und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber dem Führer. Die Gauleiter werden vom Führer ernannt.

III. Hoheitsträger im Kreis ist der Kreisleiter.

Er trägt für die politische Arbeit im Kreis die Verantwortung gegenüber dem ihm übergeordneten Gauleiter. Der Kreisleiter wird auf Vorschlag des Gauleiters vom Führer ernannt.

IV. Hoheitsträger im Hoheitsgebiet der Ortsgruppe ist der Ortsgruppenleiter.

Er trägt die Verantwortung gegenüber dem ihm übergeordneten Kreisleiter. Dem Ortsgruppenleiter unterstehen die Zellenleiter, diesen wiederum die Blockleiter.

b) Die fachliche Gliederung der Partei.

I. Dem Führer untersteht die Reichsleitung der Partei, deren einzelne Ämter bestimmte Gebiete des Parteilebens zu betreuen haben.

Zur Reichsleitung gehören namentlich:

1. **Der Reichspropagandaleiter** (Reichsleiter Dr. Josef Goebbels).

   Seine Aufgabe ist, den nationalsozialistischen Gedanken in das Volk zu tragen, ihn dauernd in Partei und Volk lebendig zu halten und die Maßnahmen der Partei und der Staatsverwaltung aufklärend zu unterstützen.

2. **Der Reichsschatzmeister** (Reichsleiter Schwarz).

   Er übt die Finanzhoheit der Partei aus, ist Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der NSDAP. und trägt gleichzeitig die Verantwortung für die gesamte innere Verwaltung der Partei.

   Ihm unterstehen folgende Hauptämter: Finanzverwaltung mit den Ämtern Hauptkasse, Hauptbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Lotterieabteilung; Reichshaushaltamt; Reichsverwaltungsamt; Rechtsamt, zu dem auch das Amt für Mitgliedschaftswesen gehört; Reichsrevisions- und -rechnungsamt; Sozialamt; Reichszeugmeisterei und Zentralpersonalamt.

3. **Der Reichsorganisationsleiter** (Reichsleiter Dr. Ley).

   Er bearbeitet alle organisatorischen Fragen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände. Zu seinem Geschäftsbereich gehören eine Reihe von Hauptämtern der Reichsleitung, und zwar:

   a) Das Hauptorganisationsamt, die Organisationsleitung der Reichsparteitage, das Hauptpersonalamt und das Hauptschulungsamt sowie die Ordensburgen.

   b) Das Hauptamt NSBO. (Trägerin der Deutschen Arbeitsfront) und das Hauptamt für Handwerk und Handel.

   c) Eine Reihe von anderen Hauptämtern, die politisch der Parteikanzlei unterstellt sind, und zwar die Hauptämter für Kommunalpolitik, Beamte, Erzieher, Kriegsopfer, Volksgesundheit, Volkswohlfahrt und das Hauptamt für Technik.

4. **Der Reichsleiter für die Presse** (Reichsleiter Max Amann).

   Er übt die Aufsicht über das gesamte Presse- und Verlagswesen der Partei aus.

5. **Der Reichspressechef der Partei** (Reichsleiter Otto Dietrich).

   Er leitet die Reichspressestelle der Partei.

6. **Das Kolonialpolitische Amt** (Reichsleiter Ritter von Epp).

7. **Der Reichsleiter für Jugenderziehung** (Reichsleiter Baldur von Schirach).

8. **Das Reichsamt für das Landvolk.**

II. In den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen bestehen, soweit ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist, entsprechende Ämter, wie in der Reichsleitung.

z. B. Dem Reichsorganisationsamt entspricht im Gau das Gauorganisationsamt, im Kreis das Kreisorganisationsamt.

Die Leiter dieser Ämter unterstehen:

1. **In weltanschaulich-politischer Hinsicht der Befehls- und Disziplinargewalt des für ihr Gebiet zuständigen Hoheitsträgers.**

   z. B. Der Leiter des Gauorganisationsamtes untersteht politisch dem Gauleiter, der Leiter des Kreisorganisationsamtes dem Kreisleiter.

2. **In fachlicher Hinsicht dem entsprechenden übergeordneten Amt der Reichsleitung.**

   z. B. Der Leiter des Gauorganisationsamtes untersteht fachlich dem Reichsorganisationsleiter, der Leiter des Kreisorganisationsamtes dem Leiter des Gauorganisationsamtes.

c) Die Parteigerichte.

I. Die Parteigerichtsbarkeit hat der Führer den Parteigerichten übertragen.

1. **Höchste Instanz ist das Oberste Parteigericht.** Sein Vorsitzender ist der Oberste Parteirichter (Reichsleiter Walter Buch).

   Der Oberste Parteirichter und die übrigen Mitglieder des Obersten Parteigerichts werden vom Führer ernannt.

2. **Mittelinstanz sind die Gaugerichte.**

   Der Vorsitzende des Gaugerichts wird auf Vorschlag des Gauleiters von dem Obersten Parteirichter ernannt und beruft die Beisitzer des Gaugerichts im Einvernehmen mit dem Gauleiter.

3. **Untere Instanz sind die Kreisgerichte (oder Ortsgerichte).**

   Der Vorsitzende des Kreis- (oder Orts-) gerichts wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Gaugerichts vom Obersten Parteirichter ernannt und beruft die Beisitzer des Gerichts im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger.

II. Die Parteigerichte sollen in ihrer Rechtsprechung das Gewissen der Bewegung verkörpern. Ihr Zweck ist, die gemeinsame Ehre der Bewegung und der einzelnen Parteigenossen zu wahren und nötigenfalls Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege auszugleichen.

Insbesondere ist es Aufgabe der Parteigerichte, gegen Parteigenossen, deren Benehmen dem Ehrgefühl und den Anschauungen der Partei nicht entspricht, einzuschreiten. Als Strafen sind vorgesehen: Verweis, Warnung (evtl. mit verschärfenden Nebenstrafen, z. B. zeitliche Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern) und Ausschluß aus der Partei.

III. Die Parteigerichte sind in ihrer Rechtsprechung **unabhängig.** Sie sind „nur ihrem nationalsozialistischen Gewissen verhaftet und keines politischen Leiters Untergebene, und untertan sind sie nur dem Führer" (Walter Buch).

d) Besondere Organisationen.

I. Die Gliederungen der Partei.

Die Gliederungen der Partei sind rechtlich und organisatorisch **Bestandteile der Partei, sie sind aber in besonderer Weise organisiert.** Zu den Gliederungen der Partei gehören:

1. **Die SA.** (Sturmabteilungen) unter dem vom Führer als Oberstem SA.-Führer ernannten „Chef des Stabes der SA." (Reichsleiter Viktor Lutze).
2. **Die SS** (Schutzstaffeln) unter dem vom Führer ernannten „Reichsführer SS" (Reichsleiter Heinrich Himmler). Vgl. S. 115f.
3. **Das NSKK.** (Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps) unter dem vom Führer ernannten Korpsführer (früher Reichsleiter Adolf Hühnlein, jetzt Korpsführer Emil Kraus).
4. **Das NSFK.** (Nationalsozial. Fliegerkorps) unter dem vom Führer ernannten Korpsführer (Generalmajor Christiansen).
5. **Die HJ.** (Hitler-Jugend) unter dem vom Führer ernannten Reichsjugendführer der NSDAP. (früher Reichsleiter Baldur von Schirach, seit August 1940 Reichsjugendführer Axmann). Vgl. S. 116ff.
6. **Der NSD.-Studentenbund.**
7. **Der NS.-Dozentenbund.**
8. **Die NS.-Frauenschaft.**

Der NS.-Reichsbund für Leibesübungen gehört nicht zu den Gliederungen der Partei und auch nicht zu den angeschlossenen Verbänden. **Er ist nach dem Erl. des Führers vom 21. XII. 1938 eine von der NSDAP. betreute Organisation.** Vgl. im übrigen die Satzung des NSRL., veröffentlicht im RMinBl. 1940 S. 17.

II. Die der Partei angeschlossenen Verbände.

Die angeschlossenen Verbände sind — anders als die Gliederungen der Partei — **rechtlich und organisatorisch selbständig; sie sind aber der Partei unterstellt.**

1. **Ihre Leiter sind zugleich politische Leiter der Partei** (Personalunion). So ist namentlich, wie die folgende Übersicht zeigt, der oberste Leiter eines angeschlossenen Verbandes regelmäßig zugleich Amtsträger in der Reichsleitung der Partei.

Angeschlossene Verbände sind:	Leiter des Verbandes ist:
a) Die Deutsche Arbeitsfront.	Der Reichsorganisationsleiter.
b) Der NS.-Deutsche Ärztebund.	Der Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit.
c) Der NS.-Lehrerbund.	Der Leiter des Hauptamtes für Erziehung.
d) Die NS.-Volkswohlfahrt.	Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt.
e) Die NS.-Kriegsopferversorgung.	Der Leiter des Hauptamtes für Kriegsopfer.
f) Der Reichsbund der deutschen Beamten.	Der Leiter des Hauptamtes für Beamte.
g) Der NS.-Bund deutscher Technik.	Der Leiter des Hauptamtes für Technik.

2. **Sie unterliegen in weltanschaulich-politischer Hinsicht den Anweisungen und der Aufsicht des zuständigen Hoheitsträgers der Partei,** z. B. des Gauleiters.
3. **Sie unterliegen in finanzieller Hinsicht der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der Partei.**

Zu I. u. II. **Über die Anforderungen an die Reinheit des Blutes** bei den Gliederungen der Partei sowie den angeschlossenen Verbänden und bei der Partei selbst vgl. **Heft 5**[2] dieser Sammlung.

3. Aufgaben der Partei.

I. Die Partei ist die Hüterin des nationalsozialistischen Gedankenguts.

1. **Sie muß das Kraftzentrum des neuen Deutschland sein und bleiben.** Sie muß deshalb ihre Organisation fortlaufend so vervollkommnen und ihre Mitglieder so erziehen, daß sie der Urquell nationalsozialistischen Geistes und ein tatsächliches Machtinstrument in der Hand des Führers bleibt.
2. **Die Partei muß die weltanschauliche Gestalterin und politische Lenkerin des deutschen Schicksals sein und bleiben.** Sie hat das nationalsozialistische Gedankengut ständig fortzubilden und durch ihre Gliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände im ganzen Volk zu verbreiten.

a) Die Partei soll ein Orden der besten Kräfte des deutschen Volks sein und bleiben. Sie ist eine auserlesene Volksminderheit, die Elite des deutschen Volkes. Wie der Führer in seiner Schlußansprache auf dem Reichsparteitag in Nürnberg am 10. September 1934 ausführte, soll die Partei auch in Zukunft auf „die wertvollsten Elemente des Kampfes und des Opfersinnes in der Nation“ beschränkt bleiben.

b) Die Partei hat durch eine besondere Methode der Auswahl immer wieder die besten, staatsbildenden und volkserhaltenden Kräfte der Nation zu sammeln, aufzunehmen und zum Einsatz zu bringen. Sie muß dafür sorgen, daß alle Deutschen weltanschaulich zu Nationalsozialisten erzogen werden, daß weiter die besten Nationalsozialisten Parteigenossen werden, und daß endlich die besten Parteigenossen die Führung des Staates übernehmen.

II. Die Partei ist die Hüterin des deutschen Volkslebens.

1. Sie hat die Grundsätze und Richtlinien für den Ablauf des völkischen Lebens aufzustellen und für ihre Verwirklichung zu sorgen.
2. Die Partei muß in ständiger und engster Verbundenheit mit dem Volke bleiben. Sie darf sich niemals vom Volk abschließen. Die Zielsetzung, eine allumfassende, mit den Lebensgesetzen des Volkes übereinstimmende und die Urkräfte des Volkstums entfaltende Volksordnung zu schaffen, erfordert eine genaue Kenntnis des tiefinnersten Wesens unseres Volkes.

III. Die Partei ist die Trägerin des deutschen Staatsgedankens.

1. Sie hat die Grundsätze und Richtlinien für den Neubau des völkischen Reiches aufzustellen und an ihrer Verwirklichung mitzuwirken.
2. Die Partei hat dafür zu sorgen, daß die nationalsozialistische Weltanschauung, in deren Dienst der gesamte öffentliche Behördenapparat gestellt ist, auf allen Gebieten der Staats- und Verwaltungstätigkeit Entfaltung findet.

4. Schutz der Bezeichnungen der Partei.

Die Bezeichnungen, die die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände für ihre Amtsträger, ihren Aufbau, ihre Einrichtungen und Symbole führen, dürfen von anderen Vereinigungen nicht geführt werden. Ges. v. 7. IV. 1937.

B. Partei und Staat.

I. Der Nationalsozialismus bedeutet eine grundsätzliche Abkehr von dem früheren Staatsdenken.

1. Allen früheren Staatsauffassungen ist der Gedanke gemeinsam, daß der Staat etwas anderes, dem Volke Übergeordnetes sei (Staatsidee).

a) Der Staat wurde als etwas Selbständiges aufgefaßt. Er verkörperte sich in einer über dem Volk schwebenden abstrakten Staatspersönlichkeit, deren Vollzugsorgan der die Geschicke des Volkes leitende Staatsapparat war.

b) Der Staat wurde als Beherrscher des Volkes aufgefaßt. Das Volk war für die Staatstheorie lediglich das Objekt des Staates.

2. Der Nationalsozialismus geht von der lebensgesetzlichen Tatsache aus, daß das Volk die lebende Substanz des Staates ist und den inneren Kern jedes geschichtlichen Geschehens bildet. Er folgert daraus, daß das Volk das primäre und der Staat nichts anderes als die organisatorische und rechtliche Gestaltung des Volkes ist. Das Volk ist das Seiende und Bleibende. Alle Organisationen (Partei, Staat, Stand usw.) sind Mittel zum Zweck der Erhaltung und Entfaltung des Volkes (Volksidee).

a) Der Staat ist keine über dem Volk schwebende abstrakte Persönlichkeit, sondern der lebendige Organismus des Volkes, der sich aus der gemeinschaftlichen Ehre und der Artgleichheit des Volkes gestaltet.

b) Der Staat als Ordnungsfunktion ist verankert in der Substanzewigkeit des Volkes. Er ist lediglich Mittel zum Lebenszweck des Volkes.

II. Die Rechtsgestalt, in der die staatlich geordnete Gemeinschaft des deutschen Volkes in die Erscheinung tritt, ist das durch die nationalsozialistische Revolution begründete Reich. Seine politische Grundordnung (Verfassung) ist von den bisherigen Formen des staatlichen Lebens wesensverschieden.

1. Im Reich fügen sich die auf den Lebensfunktionen des deutschen Volkes beruhenden und der Erfüllung dieser Lebensfunktionen dienenden Einrichtungen zu einer organischen Einheit zusammen, und zwar:

a) Die Partei als Garant des Reiches und Träger des Volks- und Reichswillens.

b) Die Wehrmacht als Waffenträgerin und soldatische Schule der Nation.

c) Der Staat im Sinne der staatlichen Behördenorganisation als Vollzugsapparat des Volks- und Reichswillens und als Garant einer stetigen und gleichmäßigen Durchsetzung dieses Willens.

2. Im Mittelpunkt der politischen Grundordnung des Reichs steht hiernach das Problem des Verhältnisses von Partei und Staat. Zur Klarstellung dieses Problems ist das Gesetz zur

Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. XII. 1933 ergangen, das

a) die unlösliche Verbindung von Partei und Staat feststellt,

b) die Partei zu einer Körperschaft des Verfassungsrechts erklärt.

1. Die Verbundenheit von Partei und Staat.

Partei und Staat arbeiten und kämpfen zusammen für die Gemeinschaft des deutschen Volkes.

I. Partei und Staat sind nicht wesensgleich. Die Partei ist nicht im Staate, der Staat nicht in der Partei aufgegangen. Beide erfüllen ihre eigenen und besonderen Aufgaben, und zwar:

1. Die Partei, indem sie das gesamte Volk zur nationalsozialistischen Weltanschauung erzieht und aus dieser Weltanschauung heraus auf allen Lebensgebieten die großen Ziele der Staatstätigkeit bestimmt.

2. Der Staat, indem er im Rahmen dieser Zielsetzung die Gesetze erläßt und die Verwaltung führt.

So wie Körper und Seele nie wesensgleich werden, sondern nur zusammen eine Einheit bilden können, so müssen auch nationalsozialistische Bewegung und Staat ihr Eigenleben behalten, um wirklich Seele und Körper sein zu können. Und so, wie es nach dem bekannten Worte der Geist ist, der sich den Körper baut, so muß der nationalsozialistische Gedanke, der in der Partei seinen organisatorischen Sitz hat, sich den Staatsapparat aus seinem Geist heraus bauen, ohne in ihm selbst aufzugehen.

II. Partei und Staat sind als Glieder der organischen Einheit des Reiches unlöslich miteinander verbunden.

Diese Verbundenheit kommt zum Ausdruck:

1. In der Spitze und in der Stufe der Gauleiter durch ein sinngemäßes System von Personalunionen.

a) Adolf Hitler ist gleichzeitig Führer der NSDAP., Reichskanzler und seit dem Gesetz vom 1. VIII. 1934 (s. unten S. 57f.) Staatsoberhaupt des Reichs und oberster Befehlshaber der Wehrmacht. Die Vereinigung dieser Ämter in einer Person ist für alle Zukunft gesichert, da mit der Proklamation des jeweiligen neuen Führers der Partei dieser zugleich das Oberhaupt des Reichs und der oberste Befehlshaber der Wehrmacht wird. (Der Führer in seiner Schlußrede auf dem Reichsparteitag der Freiheit 1935 und in seiner Rede vor dem Großdeutschen Reichstag am 1. IX. 1939, vgl. S. 62).

Da der Führer und Reichskanzler die Reichsregierung beruft und die Reichs- und Landesbeamten ernennt, ist gewährleistet, daß die hohen und höchsten Staatsämter

mit hervorragenden Parteimitgliedern besetzt werden, die durch ihre Person die Brücke zur Partei schlagen.

b) Der Leiter der Partei-Kanzlei, Reichsleiter Martin Bormann, hat die Befugnisse eines Reichsministers. Er gehört als Mitglied der Reichsregierung und dem Ministerrat für die Reichsverteidigung an.

Über seine Mitwirkung an der Gesetzgebung und bei der Personalbewirtschaftung vgl. S. 34.

c) Der Reichspressechef der Partei ist gleichzeitig Pressechef der Reichsregierung (Reichsleiter Staatssekretär Otto Dietrich).

d) Die Ämter der Gauleiter der Partei sind zum größten Teil mit denen der Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten verbunden.

e) Die Leiter der Reichspropagandaämter des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda sind jeweils gleichzeitig Gaupropagandaleiter der Partei.

2. In den unteren Instanzen dadurch, daß die Partei als Trägerin des Willens der Nation einen gesetzlich sichergestellten Einfluß auf die Verwaltung hat. Dagegen gilt der Grundsatz, daß die Partei nicht mit Funktionen der Exekution belastet wird.

a) Die deutsche Gemeindeordnung vom 30. I. 1935 hat die Partei in die Verwaltung der Gemeinden maßgebend eingeschaltet, indem sie ihr bei bestimmten Verwaltungsangelegenheiten von besonderer Bedeutung und insbesondere bei der Berufung des Bürgermeisters ein Mitwirkungsrecht eingeräumt hat, das durch einen Beauftragten der NSDAP. (Kreisleiter) ausgeübt wird. Näheres s. unten S. 79f.

b) Die Zusammenarbeit der örtlichen Partei- und Staatsstellen ist durch gemeinsame Beratungen über Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gewährleistet. Dabei gilt als Grundsatz, daß derjenige letztlich die Entscheidung trifft, der die Verantwortung trägt, d. h. in Parteiangelegenheiten der Hoheitsträger und in Verwaltungsangelegenheiten der Behördenleiter.

c) Für die Zusammenarbeit der Partei mit der Verwaltung gelten die Richtlinien des Führers in seiner Schlußrede auf dem Reichsparteitag der Freiheit 1935. Es kann vorkommen, daß die Partei gezwungen ist, dort, wo ein Widerspruch zu den nationalsozialistischen Prinzipien ersichtlich ist, ermahnend und, wenn notwendig, korrigie-

rend einzugreifen. Der Weg hierfür ist die Inanspruchnahme der zuständigen nationalsozialistischen Staatseinrichtungen und nationalsozialistischen Staatsstellen.

Des näheren sind die Arbeitsgbiete der Parteidienststellen und der Verwaltungsbehörden in der Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen vom 28. XII. 1939 (RGBl. 1940 I S. 45) festgelegt. Danach ist **Aufgabe der Partei die Menschenführung,** während der **Landrat die Verantwortung für die Erfüllung aller Aufgaben der staatlichen Verwaltung** trägt.

Gegenseitige Unterrichtung und verständnisvolles Zusammenarbeiten ist den Parteidienststellen und den Verwaltungsbehörden zur besonderen Pflicht gemacht.

d) **Unmittelbare Eingriffe der Parteistellen in Einzelakte der laufenden Verwaltung sind hiernach unstatthaft** und auch nicht erforderlich. Sie würden zu einem Dualismus in der Leitungsgewalt führen. Es gilt deshalb für den Staat wie für die Partei der Grundsatz der Achtung und Einhaltung der beiderseitigen Aufgabenkreise.

2. Die Rechtsstellung der Partei.

Aus den besonderen Aufgaben der Partei und ihrer einzigartigen politischen Stellung sind auch für die Rechtsstellung der Partei die notwendigen Folgerungen gezogen worden. **Die NSDAP. hat eine Rechtsstellung besonderer Art.**

Während er Kampfzeit hatte die Partei die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, der Führer war als „Vorstand" des Vereins eingetragen und die Partei hat am allgemeinen Rechtsverkehr wie andere Vereine teilgenommen. Nach der Machtübernahme war diese Lösung nicht mehr tragbar, und sie wurde daher durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat aufgehoben. Die Partei wurde zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besonderer Art erklärt und galt als Körperschaft des Verfassungsrechts. Diese Übergangsregelung ist durch Führererlaß vom 12. XII. 1942 abgelöst worden, die folgendes festlegt:

I. **Nach außen** und im Verhältnis zu anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens ist die **Rechtsstellung der NSDAP.** weitgehend **der des Staates angeglichen.**

1. Die allgemeinen staatlichen **Vorschriften über die öffentlichen Körperschaften** oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Lebens **finden** auf die NSDAP. **keine Anwendung.** Ebenso unterliegt die Partei keiner irgendwie gearteten Staatsaufsicht.

2. Am allgemeinen **Rechtsverkehr nimmt die NSDAP.** in der gleichen Weise **teil wie der Staat** selbst, es sei denn, daß in bestimmtem Umfang eine Sonderregelung besteht oder noch getroffen wird.

Die NSDAP. ist also in gleicher Weise rechtsfähig wie der Staat, ist ebenso wie dieser Träger vermögensrechtlicher Rechte und Pflichten, kann wie der Staat vor Gericht klagen und verklagt werden und kann alle Rechte für sich in Anspruch nehmen, die sich aus der Rechtsfähigkeit ergeben.

3. **Die öffentlichen Behörden haben** im Rahmen ihrer Zuständigkeit **den Parteigerichten** in allen Angelegenheiten **und dem Reichsschatzmeister** als dem Generalbevollmächtigten des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Partei Rechts- und **Amtshilfe zu leisten.** § 6 des Gesetzes vom 1. XII. 1933, § 6 der Verordnung vom 29. III. 1935.

II. **Die innere Ordnung** und Organisation der Partei bestimmen sich **ausschließlich nach Parteirecht.** Die Partei übt dabei keine abgeleitete Gewalt aus, sondern wird kraft eigenen Rechts und kraft eigener und selbständiger Machtvollkommenheit tätig, die sich aus ihrer Stellung als Träger des politischen Willens der Nation ergibt.

1. **Die Partei besitzt** zur Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten eine **eigene** und originäre **Rechtsetzungsgewalt,** die vom Führer ausgeübt wird.

2. **Der Parteiaufbau** und **Parteibetrieb werden allein vom Führer bestimmt** und unterliegen keiner verwaltungsmäßigen Kontrolle durch Staatsorgane.

3. **Die Partei besitzt** über ihre Mitglieder **eine eigene Parteigerichtsbarkeit,** die sich von der Staatsgerichtsbarkeit grundsätzlich unterscheidet. Vgl. § 3, 4 des Gesetzes vom 1. XII. 1933 und oben S. 39f.

III. **Die Rechte** und Pflichten **der NSDAP. ergeben sich** aus den **ihr vom Führer gestellten Aufgaben** und der dadurch bedingten organisatorischen Stellung.

Zweiter Abschnitt.

Das Zweite Jahr des Nationalsozialistischen Staatsaufbaus.

I. Das Neuaufbaugesetz.

Am ersten Jahrestage der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Bewegung erschien als grundlegendes Gesetzgebungswerk auf dem Wege zur Reichsreform das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, im folgenden kurz Neuaufbaugesetz genannt.

Das Neuaufbaugesetz beseitigte die bundesstaatliche Gliederung des Reichs. Es nahm den Ländern die eigene Staatshoheit und wandelte das Deutsche Reich zu einem Einheitsstaat um.

Der Inhalt des Neuaufbaugesetzes erscheint dem deutschen Volk heute in vielen Punkten als eine Selbstverständlichkeit. Es darf aber nicht vergessen werden, daß wir es bis zum Jahre 1934 tatsächlich nicht zu diesen Selbstverständlichkeiten gebracht hatten und daß es erst die nationalsozialistische Führung war, die diese für den Aufbau des Reichs grundlegenden Bestimmungen geschaffen hat.

A. Allgemeine Charakteristik des Gesetzes.

I. **Das Neuaufbaugesetz ist für das deutsche Volk und Reich ein Ereignis von historischer Tragweite. Es hat eine Grundfrage der deutschen Geschichte zum Abschluß gebracht, die sich seit der Hohenstaufenzeit als das Problem „Reich und Länder" durch die Geschichte des ersten Reichs hingezogen hat, später eines der Haupthindernisse für die Verwirklichung des Einheitsgedankens wurde, bei der Begründung des Bismarckschen Reichs die kleindeutsche Lösung mitbedingte und sich schließlich zu einem der Grundprobleme des Weimarer Verfassungsrechts entwickelt hat.**

Vgl. dazu die Ausführungen über die Reichsidee im Neuen Staatsrecht II und die Darstellung des Reich-Länder-Problems in diesem Heft S. 17f.

II. **Durch das Neuaufbaugesetz ist das deutsche Einheitsreich im Rahmen der damaligen Reichsgrenzen geschaffen worden. Damit wurde zugleich der Grundstock für die Errichtung des Großdeutschen Reichs gelegt, das von Anfang an staatsrechtlich als Einheitsreich aufgebaut worden ist. Durch die Bildung von Reichsgauen wurde das Problem der territorialen Gliederung organisch gelöst und ein Wiederaufleben des Reich: Länder-Problems aus Anlaß der Eingliederung der bisher außerhalb des Reichsverbands stehenden deutschen Gebiete in das Großdeutsche Reich verhindert.**

Über den staatsrechtlichen Aufbau des Großdeutschen Reichs vgl. Neues Staatsrecht II.

III. **Das Neuaufbaugesetz wurde nicht als Regierungsgesetz von der Reichsregierung erlassen, sondern kam als letztes Gesetz auf dem nach der Weimarer Verfassung für verfassungsändernde Gesetze vorgesehenen Gesetzgebungswege zustande.**

Das Gesetz wurde am 30. I. 1934 vom Reichstag einstimmig beschlossen, der Reichsrat erteilte am gleichen Tage einmütig seine Zustimmung, am gleichen Tage wurde es vom Reichspräsidenten ausgefertigt und verkündet und ebenfalls am gleichen Tage trat es gem. Art. 6 in Kraft.

IV. **Das Gesetz geht von der durch das Ermächtigungsgesetz und die beiden Gleichschaltungsgesetze geschaffenen staatsrechtlichen Lage aus und bringt in sechs kurzen Artikeln eine grundstürzende Umgestaltung des staatsrechtlichen Aufbaus des Reichs. Die Maßnahmen des Neuaufbaugesetzes sind:**

1. **Aufhebung der Volksvertretungen der Länder.**
2. **Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich.**
3. **Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung.**
4. **Einführung der Dienstaufsicht über die Reichsstatthalter.**
5. **Ermächtigung der Reichsregierung zur Fortführung der Reichsreform, zu der das Gesetz den Grundstein legt.**

V. **Die mit dem Neuaufbaugesetz eingeleitete Reichsreform ist durch den Erlaß einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die auf der gleichen Linie liegen wie das Neuaufbaugesetz, folgerichtig fortgesetzt worden.**

1. Unmittelbar nach dem Erlaß des Gesetzes sind folgende Durchführungsvorschriften erlassen worden, die in die nachfolgende Darstellung des Gesetzes miteinbezogen sind:
   a) Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. II. 1934.
   b) Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. II. 1934.
   c) Erstes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. II. 1934.
2. In der Folgezeit sind die anschließend zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften erlassen worden, die, wenngleich sie selbständige Gesetzgebungsmaßnahmen sind, inhaltlich als Ergänzungsvorschriften zum Neuaufbaugesetz anzusehen sind. Sie sind in diesem Heft entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Entstehung gesondert dargestellt.

Das Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. II. 1934, das Zweite und Dritte Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. XII. 1934 und 24. I. 1935, die Zweite Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 27. XI. 1934, das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, die Verordnung über das Polizeiverordnungsrecht der Reichsminister vom 19. XI. 1938, die 3. VO. über den Neuaufbau des Reichs vom 28. XI. 1938, die 4. VO. über den Neuaufbau des Reichs vom 28. IX. 1939, das Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. VII. 1939 und der Führererlaß über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. IV. 1941.

B. Der Inhalt des Neuaufbaugesetzes.

1. Die Aufhebung der Länderparlamente.

Die parlamentarischen Volksvertretungen waren die Hauptstützen des Weimarer Systems. Sie waren als Bindeglieder zwischen Staat und Volk gedacht, in Wirklichkeit waren sie der Tummelplatz der Parteibürokratie und wirkten nicht ausgleichend, sondern zersetzend. Sie zerstörten das Vertrauen des Volkes zum Staat und lähmten die Staatsführung.

Im nationalsozialistischen Reich waren die Parlamente der Länder von vornherein **mit der einheitlichen Reichsführung unvereinbar.**

I. **Die nationalsozialistische Regierung hatte deshalb bereits im ersten Jahre** ihrer Staatsführung **die Länderparlamente unschädlich gemacht.**

Vgl. dazu die Ausführungen über die Gleichschaltungsgesetze oben S. 19.

II. **Das Neuaufbaugesetz setzt nunmehr den Schlußstein** in dieser Entwicklung, indem es bestimmt: **Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben.**

Mit den Landtagen zugleich fielen auch alle Zuständigkeiten und Rechte weg, die die Volksvertretungen der Länder auf Grund der Landesverfassungen **besessen hatten.**

1. **In Wegfall kam die parlamentarische Gesetzgebung,** die formell noch neben der Regierungsgesetzgebung bestehen geblieben war (vgl. oben S. 19).

In den Ländern gibt es seither nur noch das vereinfachte Gesetzgebungsverfahren durch die Landesregierungen.

2. **Ferner kamen die sämtlichen Kontrollrechte der Landtage in Wegfall.**

Dazu gehörten das Interpellationsrecht, das Enqueterecht, das Recht der Ministeranklage, das Recht der Rechnungskontrolle, das Petitionsüberweisungsrecht, die schon vorher keine Bedeutung mehr hatten, da sie mit nationalsozialistischem Denken nicht vereinbar sind.

2. Der Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich

Das Kernstück des Neuaufbaugesetzes bildet die Bestimmung: Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über. Art. 2[1].

Aus dieser Gesetzesvorschrift ergibt sich folgende staatsrechtliche Lage:

I. **Die Landeshoheit ist beseitigt. Die Länder** besitzen keine eigene Staatsgewalt mehr und **sind deshalb auch keine Staaten mehr.**

II. **In Deutschland gibt es** hinfort **nur noch eine Staatshoheit.** Diese ruht in ihrer ganzen Fülle und Ausschließlichkeit beim Reich. Das Reich ist deshalb kein Bundesstaat mehr, sondern ist ein **Einheitsstaat geworden. Das Reich** als der alleinige Träger der Staatshoheit hat zu bestimmen, von wem und in **welcher Weise die Hoheitsrechte,** die bisher den Ländern zustanden, ausgeübt werden.

Um ein reibungsloses Weiterarbeiten des gesamten staatlichen Apparats sicherzustellen, wurde durch § 1 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. II. 1934 folgende Übergangsregelung, die für die Länder des Altreichs noch heute in Kraft ist, getroffen: **Die Wahrnehmung der Hoheitsrechte, die von den Ländern auf das Reich übergegangen sind, sind den Ländern zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs insoweit übertragen, als das Reich nicht allgemein oder im Einzelfalle von diesen Rechten Gebrauch macht.**

III. **Die Rechtsstellung der Länder des Altreichs** hat sich durch den Übergang der Hoheitsrechte auf das Reich **von Grund auf geändert,** wenngleich die Länder als solche nicht beseitigt worden sind und auch heute noch fortbestehen.

1. **Die Länder besitzen kein eigenes und ursprüngliches Herrschaftsrecht mehr,** sondern nur noch eine vom Reich abgeleitete Gewalt. **Die Länder sind somit praktisch zu Verwaltungsbezirken des Reichs** geworden. Sie besitzen aber noch eigene Rechtspersönlichkeit und sind als solche Träger des Landesvermögens.

2. **Die Länder haben ihre eigene Landesverwaltung behalten** und sind daher nicht gleichzusetzen mit den im Zuge der Errichtung des Großdeutschen Reichs geschaffenen Reichsgauen mit ihrer ausschließlich unmittelbaren Reichsverwaltung. Vgl. dazu Neues Staatsrecht II.

Die Beibehaltung der Länderverwaltung äußerte sich darin, daß die Behörden Länderbehörden blieben, daß es noch landeseigene Beamte gab und daß sich der Behördenaufbau nach Landesrecht richtete. Aber auch auf diesen Gebieten ist im Altreich die Vereinheitlichung im Aufbau der Verwaltung inzwischen fortgeschritten, wenngleich der Unterschied gegenüber der reinen Reichsverwaltung auch heute noch nicht völlig beseitigt ist. Vgl. dazu das Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau, unten S. 135.

IV. Das Reich hat einen großen Machtzuwachs auf Kosten der Länder erfahren, wie im nachfolgenden an Hand der hauptsächlichsten Hoheitsrechte näher dargelegt wird.

a) Gebietshoheit.

Die Länder besitzen, da sie keine Staaten mehr sind, auch kein Staatsgebiet und kein Staatsvolk mehr.

I. Die Landesgebietshoheit ist weggefallen.

1. Es gibt in Deutschland nur noch eine Gebietshoheit, nämlich die des Reiches.

Die Grenzen der Länder sind keine Staatsgrenzen mehr, sondern die Grenzen von Verwaltungsbezirken.

2. Dem Reich als dem alleinigen Träger der Gebietshoheit ist die Befugnis zugewachsen, die Ländergebiete nach seinem Dafürhalten anderweit abzugrenzen.

Damit ist die staatsrechtliche Voraussetzung zu einer Neugliederung des Reichs gegeben, die der Führer bereits in Aussicht gestellt hat und die den Aufbau des nationalsozialistischen Großdeutschen Reichs vollenden wird.

II. Die Landesstaatsangehörigkeit ist weggefallen.

Zur Regelung der hierdurch entstandenen Rechtslage erging die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. II. 1934, die das bestehende Staatsangehörigkeitsrecht wie folgt ändert:

1. An die Stelle der bisherigen doppelten Staatsangehörigkeit (Reichs- und Landesangehörigkeit) ist eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) getreten. § 1².

Das bedeutet:

a) Die Reichsangehörigkeit wird nicht wie früher mittelbar durch zuvorigen Erwerb der Landesangehörigkeit, sondern unmittelbar als „deutsche Staatsangehörigkeit" erworben.

b) Das Rechtsinstitut der Aufnahme, die das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. VII. 1913 als besonderen Verleihungsakt der Landesangehörigkeit vorsah, ist beseitigt.

2. Die Landesregierungen treffen alle Entscheidungen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrag des Reichs. § 2.

Die Zuständigkeit der Landesbehörden in Staatsangehörigkeitssachen ist im übrigen die gleiche geblieben wie bisher.

3. Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit darf nur unter Zustimmung des Reichsministers des Innern ausgesprochen werden. § 3.

Dieser Vorschrift kommt für die Gesamtentwicklung deshalb Bedeutung zu, weil § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Einspruchsrecht der Länder gegen Einbürgerungsvorschläge und in Verbindung damit eine Mitwirkung des Reichsrats bei Einbürgerungen vorsah; diese Bestimmung war nunmehr hinfällig geworden.

b) Gesetzgebungshoheit.

Die Länder besitzen keine eigene Gesetzgebungsgewalt mehr. An ihre Stelle ist eine von Reichs wegen erteilte Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlaß von Gesetzen im Namen und Auftrage des Reichs getreten.

I. Die Gesetze, die die Landesregierungen auf Grund dieser Ermächtigung erlassen, tragen nicht mehr den Charakter von Landesgesetzen, sondern sind örtlich beschränkte Reichsgesetze.

II. Die Gesetzgebungsbefugnis der Landesregierungen unterliegt der Anordnungsgewalt des Reichs wie folgt:

1. Alle Gesetze, die seit dem Neuaufbaugesetz von den Landesregierungen erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Reichsministers und müssen diesem vor dem Erlaß vorgelegt werden. § 3 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. II. 1934.

2. Das Reich kann nach freiem Ermessen den Landesregierungen den Erlaß von Gesetzen vorschreiben. Es kann aber auch das Gesetzgebungsrecht jederzeit für sich in Anspruch nehmen und von sich aus an Stelle der Landesregierungen Gesetze für die Länder erlassen. Diese Rechtslage ergibt sich aus § 1 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs.

c) Verwaltungshoheit.

Auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung hat sich die allgemeine Rechtslage durch den Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich wie folgt geändert:

I. Die Reichsstatthalter und die Landesregierungen haben, wie weiter unten dargelegt wird, den Charakter als Verfassungsorgane im wesentlichen eingebüßt und sind Verwaltungsorgane geworden, die der Anweisungsgewalt des Reichs unterstehen.

Der Behördenaufbau der Länder ist im übrigen durch das Neuaufbaugesetz nicht unmittelbar berührt worden; auch hatten die Länder das Behördenorganisationsrecht, d. h. das Recht, Behörden einzurichten, aufzuheben und ihre Zuständigkeit abzugrenzen, zunächst behalten, allerdings mit der Maßgabe, daß dieses Recht auch vom Reich ausgeübt werden konnte. Dieser Rechtszustand ist jedoch jetzt durch das Reichsgesetz vom 5. VII. 1939 überholt. Vgl. unten S. 135.

II. Der Rechtscharakter der Beamten der Länder hat sich in der gleichen Weise wie der der Landesbehörden gewandelt. Sie blieben nicht Länderbeamte im früheren Sinne, sondern wurden mittelbare Reichsbeamte.

Auch in dieser Frage ist inzwischen ein weiterer Fortschritt im Sinne der Verreichlichung und Vereinheitlichung erzielt worden. Vgl. das DBG. (unten S. 123ff.) und das Ges. vom 5. VII. 1939 (unten S. 135).

d) Justizhoheit.

Die **Rückübertragung** der Justizhoheit zur Ausübung durch Landesbehörden im Auftrage und im Namen des Reiches **hatte zur Folge, daß die Rechtspflege nach wie vor durch die Gerichte der Länder wahrgenommen wurde.** Das Reich hatte jedoch von vornherein keinen Zweifel darüber gelassen, daß dieser Zustand nur ein vorübergehender sein werde und daß die Absicht bestehe, den Ländern die Ausübung der Justizhoheit überhaupt zu nehmen und die Landesjustizbehörden zu verreichlichen. Da diese Absicht sich indes nur schrittweise verwirklichen ließ, wurde zunächst **durch das Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich** vom 16. II. 1934 **ein Übergangszustand mit folgenden Neuerungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand** geschaffen:

I. **Rechtsprechung.** Sämtliche Gerichte sprechen seit dieser Zeit **im Namen des deutschen Volkes** Recht. Art. 1.

Damit war der einheitliche Charakter der deutschen Rechtsprechung auch äußerlich festgelegt. Die bis dahin übliche Verkündungsformel der gerichtlichen Urteilssprüche „Im Namen des Volkes" hatte auf das Staatsvolk des betreffenden Landes gelautet.

II. **Gnadenrecht.** Das Recht der Begnadigung **ging auf den Reichspräsidenten über.**

Dazu gehört das eigentliche Gnadenrecht, d. h. die Erteilung eines Gnadenerweises im Einzelfall gegenüber einem rechtskräftig verurteilten Täter, ferner das **Abolitionsrecht**, d. h. die Niederschlagung eines noch anhängigen Strafverfahrens und der Erlaß einer **Amnestie**, d. h. ein allgemeiner Straferlaß.

Die Verreichlichung der Justiz ist durch Gesetz vom 24. I. 1935 zu Ende geführt worden. Vgl. S. 64f.

3. Die Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung.

I. **Die Landesregierungen hatten** auf Grund der Verfassungen des Zwischenstaates **die rechtliche Stellung von obersten Organen der vollziehenden Staatsgewalt der Länder besessen.** Diese Stellung ist den Landesregierungen durch das Neuaufbaugesetz genommen worden. **Die Landesregierungen haben dadurch den staatsrechtlichen Charakter überhaupt verloren.**

1. **Die Landesregierungen sind zu Verwaltungsbehörden geworden.** Sie sind als solche keine Landesbehörden im bisherigen Sinne mehr, sondern, wie oben bereits dargelegt, **mittelbare Reichsbehörden,** die dem Reich für ihre Geschäftsführung verantwortlich sind.
2. **Die notwendige Folge dieser veränderten Rechtsstellung** ist **die Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung,** die Art. 2[2] des Neuaufbaugesetzes ausspricht. Damit ist für alle Zukunft eine gleichmäßige, mit der Reichspolitik übereinstimmende Verwaltungsführung in den Ländern gewährleistet.

II. **Das Reich besitzt** infolge dieser Unterstellung nunmehr eine **direkte und unbeschränkte Anweisungs- und Dienstaufsichtsgewalt über die Landesregierungen,** die sich auf alle Gebiete des Staatslebens erstreckt. Träger dieser fachlichen Leitungs- und Dienstaufsichtsgewalt sind die Reichsregierung und die einzelnen Reichsminister, insbesondere der Reichsinnenminister.

1. **Die Reichsregierung besitzt** auf Grund des Art. 2[2] des Neuaufbaugesetzes **die Rechtsstellung einer vorgesetzten Dienstbehörde** über die Landesregierung als Kollegium und über die einzelnen Landesminister.

   Beschlüsse der Landesregierungen unterliegen daher ebenso der Leitungsgewalt und Dienstaufsicht der Reichsregierung wie Amtshandlungen des einzelnen Landesministers.

2. **Die einzelnen Reichsminister sind Vorgesetzte der Landesminister** und können ihnen fachliche Weisungen erteilen. § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Neuaufbaugesetz vom 2. II. 1934.

   Aus diesem Vorgesetztenverhältnis ergibt sich auch, daß ein Reichsminister einer nachgeordneten Landesbehörde oder einem bestimmten Beamten eines Landes eine unmittelbare Weisung erteilen kann.

4. Die Dienstaufsicht über die Reichsstatthalter.

Die Reichsstatthalter waren durch das erste Reichsstatthaltergesetz als **besondere staatsrechtliche Organe des Reichs** eingesetzt worden. Diese Stellung **ließ sich mit dem Sinn des Neuaufbaugesetzes nicht vereinbaren,** und das Reichsstatthalteramt ist daher auch durch das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935 neu geregelt worden, vgl. S. 66ff.

Das Neuaufbaugesetz hatte jedoch ebenfalls bereits unmittelbare Auswirkungen auf die Stellung der Reichsstatthalter:

I. **Der staatsrechtliche Charakter des Reichsstatthalteramts fiel weg,** weil die Länder Verwaltungsbezirke des Reichs geworden waren.

II. **Die Vormachtstellung des Reichsstatthalters** gegenüber der Landesregierung **wurde stark eingeschränkt durch die Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung.**

Die Unterstellung hatte zur Folge, daß nunmehr die Landesregierungen mit der Reichsregierung und den Reichsministern in direkte Verbindung treten durften, und daß die Anweisungen, die sie von der Reichsregierung und den einzelnen Reichsministern empfingen, den Maßnahmen des Reichsstatthalters vorgingen.

III. Die Reichsstatthalter sind durch ausdrückliche Vorschrift der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern unterstellt. Art. 3 des Neuaufbaugesetzes.

Der Reichsminister des Innern besitzt als vorgesetzte Dienstbehörde eine unbeschränkte Anweisungsgewalt über die Reichsstatthalter. Er kann jederzeit in die Amtsführung der Reichsstatthalter eingreifen, ihnen allgemeine Anordnungen erteilen, ihre Maßnahmen für den Einzelfall aufheben oder ändern.

5. Ermächtigung zur Fortführung der Reichsreform.

Das Reich: Länder-Problem war im Laufe der deutschen Geschichte nicht nur ein politisches, sondern auch ein staatsrechtliches Hindernis für die Schaffung eines deutschen Einheitsstaates; denn die Gesetzgebungsbefugnis des Reichs war beschränkt und reichte, selbst wenn das Reich politisch dazu in der Lage gewesen wäre, nicht aus, um eine umfassende Reichsreform durchzuführen. Dieses Hindernis ist seit der Überwindung des Reich: Länder-Problems durch das Neuaufbaugesetz beseitigt. Folgerichtig legt das Gesetz fest, daß der weitere Aufbau des neugeschaffenen Einheitsstaates Aufgabe des Reichs ist und bestimmt daher:

I. Die Reichsregierung ist ermächtigt, neues Verfassungsrecht zu setzen. Art. 4. Das Gesetzgebungsrecht des Reichs ist damit von jeder zeitlichen und sachlichen Beschränkung, wie sie in den früheren Verfassungsgesetzen vorgesehen waren, freigestellt worden.

II. Der Reichsminister des Innern ist zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Neuaufbaugesetzes ermächtigt. Art. 5.

Von dieser Ermächtigung hat der Reichsminister des Innern bereits wiederholt Gebrauch gemacht. Vgl. dazu die Zusammenstellung auf S. 48.

II. Die Beseitigung des Reichsrats.

Der Reichsrat war eines der wichtigsten Staatsorgane der Weimarer Verfassung. Mit der Änderung der Stellung der Länder hatte er jedoch seinen Sinn verloren und mußte daher aufgehoben werden.

Der Reichsrat war das staatsrechtliche Organ zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs und hatte eine große Zahl gesetzlich festgelegter Mitwirkungsrechte. Er setzte sich aus Bevollmächtigten der Länder zusammen, die von den Landesregierungen ernannt wurden. Jedes Land hatte eine feste Stimmenzahl. Die Gesamtstimmenzahl betrug 66.

I. Schon nach dem Ermächtigungsgesetz ist die Bedeutung des Reichsrats stark vermindert worden, weil er bei der Regierungsgesetzgebung nicht mitzuwirken hatte. Eine weitere Einbuße hatte er durch die Einsetzung der Reichsstatthalter erlitten, da diesen nunmehr die Aufgabe zugefallen war, Bindeglied zwischen Reich und Ländern zu sein.

II. Die Abschaffung der Eigenstaatlichkeit der Länder machte den Reichsrat endgültig überflüssig. Er wurde daher durch das Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. II. 1934 ganz aufgehoben. Im einzelnen bestimmte das Gesetz:

1. Die Mitwirkungsrechte des Reichsrats bei der Reichsgesetzgebung fallen ersatzlos fort. § 1. Praktische Bedeutung hatte die Bestimmung nur für die Gesetzgebung des Reichstags.
2. Soweit dem Reichsrat selbständige Verwaltungsbefugnisse zustanden, tritt an seine Stelle der zuständige Reichsminister. Soweit der Reichsrat neben einem anderen Reichsorgan mitzuwirken hatte, fällt diese Mitwirkung weg. § 2 Abs. 2 und 3.

III. Die neue Rechtsstellung des Reichstags.

Der Reichstag ist nach Wegfall der Länderparlamente und des Reichsrats als einzige politische Vertretungskörperschaft erhalten geblieben. Er geht zwar nach wie vor aus allgemeinen Volkswahlen hervor, seine Zusammensetzung und seine Zuständigkeiten haben jedoch unter der nationalsozialistischen Staatsführung so tiefgreifende Änderungen erfahren, daß er den Charakter einer Volksvertretung im parlamentarisch-demokratischen Sinne vollkommen abgestoßen und mit dem vormaligen Reichstag eigentlich nur noch den Namen gemeinsam hat.

I. Die parteimäßige Gliederung des Reichstags ist weggefallen. Mit den politischen Parteien hatten auch die Reichstagsfraktionen zu bestehen aufgehört. Die Reichstagswahlen wurden fortab auf Grund einer von der NSDAP. aufgestellten Einheitsliste durchgeführt und ergaben eine durchaus einheitliche Zusammensetzung des Reichstags, so daß alle seine Beschlüsse einstimmig oder zum mindesten doch mit überwältigender Mehrheit gefaßt werden.

1. Der am 12. XI. 1933 gewählte Reichstag bestand aus 661 Abgeordneten. An der Wahl hatten sich 96 v. H. der stimmberechtigten Bevölkerung beteiligt. Von den abgegebenen Stimmen hatten 92,1 v. H. auf die Einheitsliste der NSDAP. gelautet. Vgl. oben S. 27f.
2. Der am 29. III. 1936 gewählte Reichstag bestand aus 740 Abgeordneten. An der Wahl beteiligten sich 99 v. H. der stimmberechtigten Bevölkerung, und fast 99 v. H. der abgegebenen Stimmen lauteten auf die Einheitsliste der NSDAP. Vgl. S. 28.
3. In den Ersten Großdeutschen Reichstag, der im Anschluß an die Wiedervereinigung der Alpen- und Donaureichsgaue mit dem Reich am 10. IV. 1938 gewählt worden ist, wurden 814 Abgeordnete, darunter 74 Abgeordnete aus diesen neuen Reichsgauen, gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug im gesamten Reichsgebiet 99,57 v. H., in diesen neuen Reichsgauen 99,70 v. H. der stimmberechtigten Bevölkerung. Im gesamten Reichsgebiet stimmten 99,08 v. H., in den neuen Reichsgauen 99,74 v. H. der Wähler für die Einheitslitse der NSDAP. Zu diesen Abgeordneten kommen Vertreter der eingegliederten Gebiete: Auf Grund der am 4. XII. 1938 durchgeführten Ergänzungswahlen wurden 41 sudetendeutsche Abgeordnete gewählt. Bei diesen Wahlen betrug die Wahl-

beteiligung 98,74 v. H. der stimmberechtigten Sudetendeutschen. 98,90 v. H. der Wähler stimmten für die Einheitsliste der NSDAP. — Dazu kommen 2 Abgeordnete für das Memelland (Ges. vom 13. IV. 1939), 5 Abgeordnete der im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen deutschen Volksgenossen (Ges. v. 13. IV. 1939), 13 Abgeordnete der Deutschen Volksgenossen aus den eingegliederten Ostgebieten (Ges. vom 29. I. 1940) sowie 1 Abgeordneter aus Eupen, Malmedy und Moresnet (Ges. vom 4. II. 1941). Der Reichstag hat demnach zur Zeit 876 Mitglieder.

II. **Die Rechte und Zuständigkeiten des Reichstags,** die ihm die Weimarer Verfassung zuerkannt hatte, **sind unter der nationalsozialistischen Staatsführung** mit der Beseitigung des parlamentarisch-demokratischen Systems **zusammengeschmolzen.**

1. **Das Gesetzgebungsrecht des Reichstags** besteht fort, ist jedoch **praktisch auf besonders wichtige Fälle beschränkt.**

   Seit der Machtübernahme sind folgende Gesetze durch den Reichstag beschlossen worden: Das Neuaufbaugesetz (vgl. S. 46ff.), die Nürnberger Gesetze (vgl. S. 91), die Verlängerungen des Ermächtigungsgesetzes (vgl. S. 14) und das Gesetz über die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Reich (vgl. Neues Staatsrecht II).

2. **Die übrigen Rechte,** die der Reichstag auf Grund der Verfassung des Zwischenstaats besaß, sind weggefallen.

   a) **Einige dieser Rechte sind ausdrücklich aufgehoben worden.** So ist z. B. durch Art. 4 des Ermächtigungsgesetzes vom 24. III. 1933 das Recht des Reichstags zur Genehmigung von Verträgen des Reichs mit fremden Staaten (Art. 35 RV.) aufgehoben worden.

   b) **Ein Teil der Rechte widerspricht nationalsozialistischem Staatsdenken** und ist deshalb ohne weiteres weggefallen. Hierher zu rechnen sind insbesondere als mit dem Führergedanken unvereinbar: das Recht des Reichstags, die Reichsregierung oder einzelne ihrer Mitglieder durch Erteilung eines Mißtrauensvotums zu stürzen (Art. 54 RV.), das Recht, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof wegen Verfassungsverletzung anzuklagen (Art. 59 RV.).

3. **Dagegen wird der Reichstag** auch zu besonders wichtigen **Beschlüssen,** die nicht Beschlüsse über Gesetzesvorlagen, aber in anderer Beziehung von **besonderer rechtlicher Tragweite** sind, **herangezogen.**

   So hat der Großdeutsche Reichstag durch Beschluß vom 26. April 1942 bestätigt, daß der Führer jeden Volksgenossen mit jedem Mittel und ohne Bindung an geltende Gesetzesvorschriften zur Erfüllung seiner nationalen Pflichten anhalten und ihn erforderlichenfalls mit Sühnemaßnahmen jeder Art belegen kann.

III. **Die politische Bedeutung des Reichstags hat sich gewandelt.** Die Weimarer Republik hatte ihn als oberstes Staatsorgan und als Fundament der Reichsgewalt in die Verfassung eingebaut. Diese Stellung hat er eingebüßt. An Stelle des Reichstags ist der vom Vertrauen des Volkes erkorene und getragene Führer der Repräsentant der Volks- und Staatsgewalt geworden.

1. Das neue Deutschland hat demgemäß den **Reichstag zu einer Kammer entwickelt,** die der **Reichsregierung bei besonders schwerwiegenden Entscheidungen ratend zur Seite** steht, ohne sich, wie die Reichstage des Zwischenstaats, in endlose Debatten und Streitigkeiten zu verlieren.

2. Der Reichstag ist außerdem das **Forum,** von dem aus der Führer sich bei entscheidenden **politischen Erklärungen** an das deutsche Volk und an die Welt wendet.

IV. **Der Großdeutsche Reichstag ist am 30. I. 1939** zum erstenmal **zusammengetreten.** Bei dieser Gelegenheit wurde die **Wahlperiode neu geregelt.**

Nach dem auf die Bestimmungen der Weimarer Verfassung zurückgehenden und von der nationalsozialistischen Staatsführung übernommenen Rechtszustand begann die Wahlperiode des Reichstags, die vier Jahre beträgt, mit dem Wahltag. Da der Reichstag verhältnismäßig selten zusammentritt, kann die Zeitspanne zwischen dem Wahltag und dem ersten Zusammentreten erheblich lang sein. Um zu vermeiden, daß diese Zeitspanne auf die Wahlperiode in Anrechnung kommt, wurde durch ein Regierungsgesetz vom 30. I. 1939 bestimmt:

1. **Die Wahlperiode des Reichstags beginnt mit dem Wahltage und endet vier Jahre nach seinem ersten Zusammentritt.** An dem bisherigen Rechtszustand, daß der Reichstag auf vier Jahre gewählt wird, hat sich nichts geändert.

   Die Wahlperiode des ersten Großdeutschen Reichstags hätte somit am 30. I. 1943 geendet. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Krieg ist die Wahlperiode jedoch um vier Jahre bis zum 30. I. 1947 verlängert worden. Ges. vom 25. I. 1943.

2. **Die Neuwahl des Reichstags nach Ablauf der Wahlperiode findet spätestens am 60. Tage nach dem Ablauf der Wahlperiode statt.**

IV. Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs.

A. Vorgeschichte und Inhalt des Gesetzes.

Am 2. VIII. 1934 ist der Reichspräsident von Hindenburg verstorben. Zur Regelung der Nachfolgefrage ist am Tage vor seinem Ableben, am 1. VIII. 1934, das **Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs** erlassen worden, durch das das Amt **des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt wurde.**

I. **Die Weimarer Verfassung hatte** als Ersatz für den Deutschen Kaiser an die Spitze des Zwischenstaates **einen Reichspräsidenten gestellt,** der vom Volke auf eine Amtsdauer von sieben Jahren gewählt wurde.

1. **Der Reichspräsident war** von den Verfassunggebern **als Repräsentant eines parlamentarisch-demokratischen Staatswesens gedacht,** in dem **nicht er, sondern der Reichstag das oberste Staatsorgan sein sollte.** Man hatte dem Reichspräsidenten zwar eine ansehnliche Machtfülle über-

tragen, aber man hatte ihn durch das parlamentarische Regierungssystem in ein sehr starkes Abhängigkeitsverhältnis vom Reichstag gebracht und diesem sogar das Recht zuerkannt, die Absetzung des Reichspräsidenten in die Wege zu leiten.

2. **Das Amt des Reichspräsidenten** wurde zunächst von dem sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Ebert und seit dem Jahre 1925 ununterbrochen von dem Generalfeldmarschall des Kaiserreichs von Hindenburg bekleidet.

a) **Hindenburg brachte das Reichspräsidentenamt zu nie vorausgesehener Bedeutung.** Im Wirrwarr der Parteizerrissenheit übernahm er die Verantwortung für das Fortbestehen der Reichsgewalt und wurde zum alleinigen Stützpunkt des gesamten deutschen Staatslebens. Seiner unermüdlichen Tatkraft und seinem hohen persönlichen Ansehen ist es zu danken, daß die staatliche Ordnung in Deutschland nicht völlig zusammenbrach, bevor die nationalsozialistische Bewegung so stark geworden war, daß sie die politische Führung des Reichs übernehmen konnte.

b) **Der Führer ehrte das Andenken des heimgegangenen Reichspräsidenten** durch die Veranstaltung eines Staatsbegräbnisses und durch den Erlaß einer Kundgebung an das Deutsche Volk vom 2. VIII. 1394, in der die unauslöschlichen Verdienste des Verstorbenen als Mensch, als Heerführer und als Staatsmann hervorgehoben wurden.

II. **Adolf Hitler vereinigt in sich die Stellung des Deutschen Reichskanzlers und des Staatsoberhaupts** des Deutschen Reichs. Er führt die allgemeine Amtsbezeichnung „Der Führer und Reichskanzler" oder nur „Der Führer". Im völkerrechtlichen Verkehr zeichnet er als „Der Deutsche Reichskanzler".

Auf die Führung des Titels „Reichspräsident" hat Adolf Hitler verzichtet und diesen Verzicht durch Erlaß vom 2. VIII. 1934 wie folgt begründet: „Die Größe des Dahingeschiedenen hat dem Titel Reichspräsident eine einmalige Bedeutung gegeben. Er ist nach unser aller Empfinden in dem, was er uns sagte, unzertrennlich verbunden mit dem Namen des großen Toten. Ich bitte daher, Vorsorge treffen zu wollen, daß ich im amtlichen und außeramtlichen Verkehr wie bisher nur als Führer und Reichskanzler angesprochen werde."

III. Die Rechte des Reichspräsidenten sind in vollem Umfange auf den Führer übergegangen. **Die parlamentarisch-demokratischen Beschränkungen**, denen das Amt des Reichspräsidenten unterlag, sind dagegen **weggefallen**, weil sie mit dem Wesen des nationalsozialistischen Führerstaats nicht vereinbar sind. Dazu gehören:

1. **Die Regierungsakte des Führers bedürfen nicht der Gegenzeichnung**, die Art. 50 der Weimarer Verfassung für die Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten vorgeschrieben hatte.

Durch die Gegenzeichnung übernahm der gegenzeichnende Minister die Verantwortung für die betreffende Amtshandlung des Reichspräsidenten. Im Gegensatz dazu trägt der Führer hinfort auch die alleinige und volle Verantwortung für alle diejenigen Amtshandlungen, die er in Ausübung der bisherigen Amtsbefugnisse des Reichspräsidenten vornimmt.

2. **Es besteht nicht mehr:**

a) **Die Möglichkeit der Absetzung des Staatsoberhauptes** durch Volksentscheid auf Antrag des Reichstags, die in Art. 43² der Weimarer Verfassung vorgesehen war.

b) **Die Möglichkeit der Anklage des Staatsoberhaupts** vor dem Staatsgerichtshof, die Art. 59 der Weimarer Verfassung dem Reichstage eröffnet hatte.

IV. **Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs** wurde, nachdem es die Reichsregierung beschlossen hatte, auf ausdrücklichen Wunsch Adolf Hitlers **dem deutschen Volk zur Volksabstimmung vorgelegt.**

Die Volksabstimmung fand am 19. VIII. 1934 statt. Sie ergab, wie oben S. 28 bereits mitgeteilt, **ein fast einmütiges Bekenntnis des deutschen Volkes zur nationalsozialistischen Führeridee** und ihrer Verwirklichung in der Person Adolf Hitlers.

B. Die Aufgaben und Befugnisse des Führers als Staatsoberhaupt.

Die einzelnen Aufgaben und Befugnisse, die auf Grund des Gesetzes vom 1. VIII. 1934 auf den Führer übergegangen sind, ergeben sich aus der Weimarer Verfassung und aus Einzelgesetzen, die seit der Machtübernahme erlassen worden sind. Die wichtigsten sind:

I. **Die völkerrechtliche Vertretung des Reichs.** Dem Führer obliegt die Regelung des völkerrechtlichen Verkehrs Deutschlands. Die Beglaubigung und der Empfang der diplomatischen Vertreter sowie der Abschluß von Bündnissen und anderen Verträgen des Reichs mit auswärtigen Mächten erfolgen durch ihn.

Das Recht des Reichspräsidenten zum Abschluß von Staatsverträgen war durch Art. 45³ der Verfassung insofern beschränkt, als Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung bezogen, der Zustimmung des Reichstags bedurften. Diese Beschränkung war bereits durch Art. 4 des Ermächtigungsgesetzes vom 24. III. 1933 ausdrücklich aufgehoben worden, so daß **der Führer auch im Abschluß von Staatsverträgen staatsrechtlich vollkommen freie Hand** bekam.

II. **Oberbefehl über die Wehrmacht.** Dem Führer untersteht als Oberstem Befehlshaber die gesamte Wehrmacht des Reichs.

§ 3 des Wehrgesetzes v. 21. V. 1935 bestimmt: **Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist der Führer und Reichskanzler.** Vgl. unten S. 86 und 129.

III. **Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze.**

Schon nach dem Ermächtigungsgesetz gehörten Ausfertigung und Verkündung der Regierungsgesetze zu den Aufgaben des Führers. Nunmehr

sind auch die bisher noch dem Reichspräsidenten zustehende Ausfertigung und Verkündung der vom Reichstag beschlossenen Gesetze auf den Führer übergegangen.

IV. **Bildung der Reichsregierung.** Die Reichsminister werden fortab vom Führer ernannt und entlassen.

Der Reichspräsident war bei der Auswahl der Minister insofern beschränkt, als er nur solche Persönlichkeiten zu Ministern ernennen durfte, die ihm der Reichskanzler vorschlug. Durch die Verschmelzung des Reichspräsidentenamtes mit dem Reichskanzleramt ist diese Beschränkung staatsrechtlich gegenstandslos geworden, so daß der Führer in der Wahl der Minister vollkommen freie Hand hat, wie das ohnehin nationalsozialistischer Auffassung von dem Verhältnis zwischen dem Führer und seinen engsten Mitarbeitern bei der Wahrnehmung der Staatsgeschäfte entspricht.

V. **Ernennung der Beamten.** Auf den Führer ist ferner das Recht übergegangen, die Beamten zu ernennen.

1. Die Ernennung der höheren Reichsbeamten — in Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2c 2 und aufwärts — hat sich der Führer selbst vorbehalten.
2. Die Ernennung der übrigen Reichsbeamten hat er den Reichsministern übertragen, die ihre Befugnisse mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen weiter übertragen können.

VI. **Auflösung des Reichstags.** Der Führer kann jederzeit und nach seinem Ermessen den Reichstag auflösen.

Die in der Weimarer Verfassung vorgesehene Beschränkung, nach der der Reichstag nur einmal aus dem gleichen Anlaß aufgelöst werden durfte, ist überholt, da sie dem Führergedanken widerspricht.

VII. **Ernennung der Reichsstatthalter.** Dem Führer obliegt die Ernennung und Entlassung der Reichsstatthalter.

Der Führer hat in der Auswahl und ebenso bei der Entlassung freie Hand.

VIII. **Gnadenrecht.** Auch die Befugnis, Begnadigungen zu gewähren ist auf den Führer übergegangen. Über die verschiedenen Arten des Gnadenrechts vgl. S. 52.

Die Ausübung des Gnadenrechts hat der Führer durch Erlaß vom 1. II. 1935 wie folgt geregelt:

1. Das Begnadigungsrecht, insbesondere bei schweren Straffällen (Todesstrafen, Strafen wegen Hoch- und Landesverrat), behielt der Führer sich selbst vor. Im übrigen hat er die Ausübung des Gnadenrechts auf die zuständigen Reichsminister und auf andere Stellen mit der Befugnis zur Weiterdelegation übertragen.
2. Die Niederschlagung von Strafverfahren und Dienststrafverfahren behielt der Führer sich ausschließlich vor.

IX. **Ausübung des Notrechts.** Der Führer kann den Ausnahmezustand verhängen und im Falle eines Notstands alle erforderlichen Ausnahmemaßnahmen treffen. Diese Befugnis ergibt sich aus seiner allgemeinen Stellung und geht nicht zurück auf die entsprechenden Befugnisse des Reichspräsidenten nach der Weimarer Verfassung.

1. Daher hat die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Weimarer Verfassung, die an sich auf den Führer übergegangen ist, ihre praktische Bedeutung verloren.
2. Ebenso kommt der Erlaß von Notverordnungen, die im Weimarer Zwischenreich eine so bedeutungsvolle Rolle gespielt haben, nicht mehr in Betracht. Die erforderlichen Vorschriften können jederzeit als Regierungsgesetze oder im Wege der anderen Rechtsetzungsverfahren (vgl. S. 16) erlassen werden.

C. Schlußbemerkung.

Die Stellung, die der Führer im nationalsozialistischen Reich einnimmt, und die staatsrechtliche Bedeutung des Führerbegriffs ergeben sich aus der nationalsozialistischen Auffassung vom Führerstaat. **Das Gesetz vom 1. VIII. 1934** hat daher letzten Endes nur die Bedeutung, **den staatsrechtlichen Übergang** von dem Amt des Reichspräsidenten **zu der Führerstellung Adolf Hitlers** geschaffen zu haben.

I. Man kann daher **die staatsrechtliche Bedeutung des Gesetzes** über das Staatsoberhaupt in folgender Weise kennzeichnen:

1. Das **Gesetz** bedeutet keine lediglich vorübergehende Personalunion, sondern führt eine dauernde und organische **Verschmelzung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers herbei.**
2. **Das Amt des Reichspräsidenten ist erloschen.** Mit dem Übergang der Amtsrechte auf den Führer gehört die deutsche Reichspräsidentenschaft der Geschichte an.
3. **Aus dem Amte des Reichspräsidenten als des Hüters der Verfassung ist das Amt des obersten Volksführers geworden.**

II. Aus dem Gesetz über das Staatsoberhaupt darf nicht geschlossen werden, daß staatliche Befugnisse, die früher dem Reichspräsidenten nicht zustanden, jetzt auch dem Führer nicht zustehen. **Adolf Hitler ist vielmehr als Führer des deutschen Volks und Reichs Träger der gesamten staatlichen Hoheitsgewalt** in allen ihren gewohnten und sonst denkbaren Auswirkungen. Politische Führung, militärische Befehlsgewalt, Gesetzgebung und Verwaltung sind ebenso in seiner Hand vereinigt wie er auch oberster Gerichtsherr ist. Der Großdeutsche Reichstag hat diese im nationalsozialistischen Staatsdenken verankerte Auffassung in seinem Beschluß vom 26. IV. 1942 ausdrücklich bestätigt.

Adolf Hitler ist Führer von Volk und Reich auf Lebenszeit. Die für das Amt des Reichspräsidenten geltende Beschränkung der Amtsdauer auf sieben Jahre ist hinfällig geworden.

III. Dem Führer ist in § 1 des Gesetzes anheimgestellt, seinen Stellvertreter selbst zu bestimmen.

1. Die Stellvertreterfrage war im Zwischenstaat dergestalt geregelt, daß der Reichspräsident zunächst durch den Reichskanzler und im Falle dauernder Verhinderung durch den Präsidenten des Reichsgerichts vertreten wurde. Art. 51 der Verfassung in der Fassung des Gesetzes vom 17. XII. 1932.
2. Die Stellvertreterfrage im Dritten Reich ist einstweilen offen geblieben. Der Führer hat jedoch einmal einen Stellvertreter ad hoc ernannt, indem er für die Zeit seiner Abwesenheit anläßlich der Wiedervereinigung der Alpen- und Donaureichsgaue mit dem Reich den preußischen Ministerpräsidenten und Beauftragten für den Vierjahresplan, Reichsmarschall Göring, mit seiner Stellvertretung beauftragte.

IV. Der Führer ernennt auch seinen Nachfolger selbst.

Die Nachfolge, für die eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung noch nicht erlassen ist, hat der Führer bei Ausbruch des Krieges geregelt, in dem er in seiner Rede vor den Abgeordneten des Großdeutschen Reichstags am 1. IX. 1939 bestimmte, daß für den Fall, daß ihm in diesem Kriege etwas zustoßen sollte, sein Nachfolger Reichsmarschall Göring sein soll. Der Führer fügte hinzu: „Sie würden diesem dann als Führer genau so zu blinder Treue und Gehorsam verpflichtet sein wie mir."

Außerdem kündigte der Führer bei dieser Gelegenheit den Erlaß eines Gesetzes über die Berufung eines Senats an, dessen Aufgabe darin bestehen wird, aus seiner Mitte den Nachfolger des Führers zu wählen, falls auch Reichsmarschall Göring etwas zustoßen sollte. Der Erlaß dieses Gesetzes steht z. Z. noch aus.

V. Weiterer Ausbau der Reichsverwaltung.

Noch im zweiten Jahr des nationalsozialistischen Staatsaufbaus wurde die mit dem Neuaufbaugesetz begonnene Entwicklung in einer Reihe von Einzelmaßnahmen fortgesetzt, denen allen der Gedanke zugrunde liegt, die Landesverwaltung einzuschränken und die Reichsverwaltung weiter auszubauen.

A. Die Eingliederung der preußischen Verwaltung in die Reichsverwaltung.

Für das Land Preußen waren in Anbetracht seiner Größe und Bedeutung besondere Maßnahmen zur Vereinheitlichung von Reichs- und Landesverwaltung erforderlich. Sie wurden in der Stufe der Ministerien und der Oberpräsidenten durchgeführt.

I. Die preußischen Landesministerien wurden mit den Reichsministerien vereinigt. Nachdem bis zum Juni 1934 die preußischen Ministerien mit den entsprechenden Reichsministerien durch Personalunion der Minister verbunden waren, wurde im Herbst 1934 Realunion hergestellt.

1. Durch entsprechende Erlasse der zuständigen Reichsministerien sind die preußischen Ministerien in die Reichsministerien eingegliedert worden, so daß also von diesem Zeitpunkt an das Land Preußen von den Ministerien des Reichs mitverwaltet wird.

Nach außen kommt die Vereinigung dadurch zum Ausdruck, daß die betreffenden Reichsminister in rein preußischen Angelegenheiten, etwa bei der Unterzeichnung preußischer Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Zusatz „und Preußischer Minister" führen, z. B. der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Mit den Reichsministerien sind auf diese Weise verschmolzen worden:

a) **Das preußische Ministerium des Innern durch Eingliederung in das Reichsministerium des Innern.**

b) **Das preußische Landwirtschaftsministerium durch Eingliederung in das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.**

c) **Das preußische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Eingliederungen in das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsarbeitsministerium und das Reichsverkehrsministerium.**

d) **Das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Eingliederung in das am 1. V. 1934 neu begründete Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.**

e) **Das preußische Justizministerium durch Eingliederung in das Reichsjustizministerium, an die sich kurze Zeit später die Verreichlichung der gesamten Justizverwaltung anschloß.** Vgl. S. 64.

2. Lediglich das preußische Finanzministerium blieb von der Verschmelzung ausgenommen und besteht z. Z. noch als einziges preußisches Ministerium.

Der Grund ist die getrennte Vermögensträgerschaft des Reichs und Preußens, für deren Vereinigung zunächst die erforderlichen Überleitungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

II. Die preußischen Oberpräsidenten wurden zu Vertretern der Reichsregierung bestellt und kamen in ein unmittelbares Dienstverhältnis zum Reich. Dadurch wurde die bis dahin fehlende unmittelbare Verbindung zwischen der Reichsregierung und den Provinzialbehörden des Landes Preußen hergestellt.

Die Regelung beruht auf der zweiten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 27. XI. 1934.

1. Das Amt der Oberpräsidenten ist erweitert, indem ihnen neben der bisher geübten Vertretung der preußischen Landesregierung auch die ständige Vertretung der Reichsregierung in der Provinz übertragen worden ist. § 1.

a) **Die Oberpräsidenten sind, soweit sie Reichsaufgaben zu erfüllen haben, der unmittelbaren fachlichen Leitungsgewalt der einzelnen Reichsminister unterstellt. § 3.**

b) **An der Dienstaufsichtsgewalt des Reichsministers des Innern ist dadurch eine Änderung nicht eingetreten.**

2. Die Oberpräsidenten haben zur Erfüllung ihres erweiterten Aufgabenkreises ein Einwirkungsrecht gegenüber allen Behörden der Provinz erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Behörden der laufenden sachlichen Weisungsgewalt des Oberpräsidiums unterstehen oder nicht.

Die Oberpräsidenten können sich von sämtlichen Behörden des Reichs und Landes sowie von den Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs oder Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb der Provinz unterrichten lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen **Maßnahmen aufmerksam machen**, sowie bei Gefahr im Verzuge **einstweilige Anordnungen treffen.**

a) Das Einwirkungsrecht erstreckt sich nicht auf die Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

b) Diese Befugnisse sind persönliche Rechte des Oberpräsidenten und können nicht von den ihnen beigegebenen Beamten ausgeübt werden.

B. Die Verreichlichung der Justizverwaltung.

Auf dem Gebiet der Justizverwaltung zeigten sich die Nachteile der verschiedenartigen Länderverwaltungen besonders offenkundig. Es wurde daher, wie oben S. 52 bereits dargelegt, sofort daran gegangen, auf diesem wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung die Verreichlichung durchzuführen.

Nachdem inzwischen das preußische Justizministerium in das Reichsjustizministerium eingegliedert worden war, brachte das dritte Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. I. 1935 die Entwicklung zum Abschluß:

I. **Mit Wirkung vom 1. IV. 1935** wurde die Verreichlichung der Justiz ausgesprochen, d. h. **die gesamte Justiz** mit allen Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten, mit allen Justizbehörden und Justizbediensteten wurden **auf das Reich übertragen.**

1. **Die Justizbehörden der Länder sind** ohne weiteres kraft Gesetzes **Reichsbehörden, die Justizbeamten** unmittelbare **Reichsbeamte** geworden; die Angestellten und Arbeiter der Landesjustizbehörden sind kraft Gesetzes in den Dienst des Reichs übergetreten. § 1.

2. **Die Oberlandesgerichtspräsidenten** und die **Generalstaatsanwälte unterstehen** seitdem **dem Reichsjustizminister unmittelbar.** Die Zwischeninstanz der obersten Landesjustizbehörden (Justizministerien der Länder), die durch das zweite Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. XII. 1934 bereits in die Reichsverwaltung eingegliedert worden waren, sind endgültig weggefallen.

3. **Die Einnahmen und Ausgaben** für die Justizverwaltung gehen **ausschließlich auf Rechnung des Reichs.** § 2.

Das Reich ist in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte eingetreten, die mit der Justizverwaltung der Länder bisher verbunden waren. Alle Grundstücke und beweglichen Sachen der Länder, die ausschließlich oder überwiegend von Justizbehörden benutzt worden sind, sind in das Eigentum des Reichs übergegangen. § 3.

II. **Auch die Justizverwaltung der im Zuge der Errichtung des Großdeutschen Reichs eingegliederten Gebiete ist in die Verreichlichung bereits einbezogen.**

Die Justizverwaltung der Alpen- und Donaureichsgaue wurde durch Erl. vom 23. IV. 1938 in die Reichsjustizverwaltung überführt; in den anderen eingegliederten Gebieten wurde die Justizverwaltung von vornherein als reine Reichsverwaltung aufgebaut. Vgl. „Neues Staatsrecht II".

C. Die Übernahme weiterer Verwaltungszweige in die Reichsverwaltung.

I. **Das Reich hat noch weitere Verwaltungszweige übernommen.**

Dazu gehören: Die Luftfahrtverwaltung, das Straßenwesen, das Forst- und Jagdwesen, das Vermessungswesen, das Siedlungswesen, das Pferderennwesen, das Bergwesen, die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern, über Börsen, Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken sowie über die Staatsbanken.

II. **Neugeschaffene Verwaltungszweige wurden grundsätzlich von Anfang an Verwaltungszweige des Reichs.**

Als wichtigste Beispiele werden angeführt das **Propagandawesen** mit dem **Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda** an der Spitze und den **Reichspropagandaämtern** als Außenstellen; der **Reichsarbeitsdienst** mit dem **Reichsarbeitsführer** an der Spitze, der dem Reichsminister des Innern unmittelbar untersteht; die **Sippenforschung**, für die das Reichssippenamt (zunächst unter der Bezeichnung Reichsstelle für Sippenforschung) eingerichtet worden ist.

Dritter Abschnitt.

Das Dritte Jahr des Nationalsozialistischen Staatsaufbaus.

I. Das Reichsstatthaltergesetz.

A. Allgemeines.

Am zweiten Jahrestage der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus erging ein neues Reichsstatthaltergesetz. Dieses brachte unter Aufhebung des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes vom 7. IV. 1933 eine durchgreifende Neuregelung des Reichsstatthalteramtes, die von den neuen, durch das Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934 herbeigeführten staatsrechtlichen Verhältnissen ausgeht.

Die Rückwirkungen des Neuaufbaugesetzes auf das Reichsstatthalteramt wurden bereits oben S. 53 dargestellt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

I. **Die Rechtsstellung der Reichsstatthalter wurde vollkommen neu geordnet.** Die Regelung des Reichsstatthalteramtes, die das Zweite Gleichschaltungsgesetz getroffen hatte, wurde, soweit sie in die Neuordnung hineinpaßte, von dem neuen Gesetz übernommen. Das Zweite Gleichschaltungsgesetz wurde dadurch überflüssig und wurde aufgehoben.

II. **Die Kernpunkte der Neuordnung,** die sich als ein bedeutsamer Fortschritt in der großen Reichsreform darstellt, sind:

1. **Die Eingliederung des Reichsstatthalters in den Verwaltungsorganismus** dergestalt, daß der Reichsstatthalter auf der einen Seite eine nachgeordnete Dienststelle der Reichsregierung und der einzelnen Reichsminister ist, während er auf der anderen Seite als übergeordnete Dienststelle an die Spitze der gesamten öffentlichen Verwaltung seines Amtsbezirks getreten ist. Der Reichsstatthalter hat damit ein gesetzlich festgelegtes und unbedingtes Übergewicht über die Landesregierung erlangt, so daß sich keine Gegensätzlichkeiten zwischen dem Reichsstatthalter und der Landesregierung entwickeln können.

2. **Die Möglichkeit einer Verbindung des Reichsstatthalteramtes mit der Landesregierung** dergestalt, daß dem Führer anheimgestellt ist, den Reichsstatthalter gleichzeitig auch mit der Führung der Landesregierung zu beauftragen.

III. **Die Sonderregelung für das Land Preußen ist aufrechterhalten.** Näheres vgl. S. 72.

IV. Das Reichsstatthaltergesetz ist bedingt durch die besondere Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse im Altreich. Der eigentliche Anwendungsbereich des Reichsstatthaltergesetzes ist daher auch das Altreich. Bei den im Zuge der Errichtung des Großdeutschen Reichs gebildeten neuen Reichsgauen hat es kein Reich: Länder-Problem gegeben, und auch das Neuaufbaugesetz brauchte daher dort regelmäßig nicht eingeführt zu werden.

1. **Die neuen Reichsgaue sind ebenfalls Reichsstatthaltern unterstellt,** für deren Stellung jedoch nach dem Ostmarkgesetz, dem Sudetengaugesetz und dem Führererlaß über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom Reichsstatthaltergesetz abweichende Sondervorschriften eingeführt worden sind.
2. **Das Reichsstatthaltergesetz gilt daher in den neuen Reichsgauen nur ergänzend und hilfsweise,** d. h., die für diese Gebiete erlassenen Sondergesetze gehen dem Reichsstatthaltergesetz vor. Vgl. Neues Staatsrecht II.

B. Der Inhalt des Gesetzes.

1. Erwerb und Verlust des Reichsstatthalteramts.

Ernennung und Abberufung des Reichsstatthalters sind dem Führer vorbehalten. § 9[1].

I. **Der Führer ist in der Ernennung vollkommen frei.** Die Regel ist, daß der zuständige Gauleiter der NSDAP. zum Reichsstatthalter ernannt wird.

Nach dem ersten Reichsstatthaltergesetz bestand die Einschränkung, daß der Reichsstatthalter nicht gleichzeitig Mitglied der Landesregierung sein durfte. Diese Bestimmung ist weggefallen.

II. **Der Führer kann den Reichsstatthalter wie bisher jederzeit und nach freiem Belieben abberufen.**

Die Beendigung des Amtes kann daneben auch durch Rücktritt des Reichsstatthalters herbeigeführt werden, der jederzeit erfolgen kann. Vgl. § 9[3] des Reichsstatthaltergesetzes in Verbindung mit § 11 des Reichsministergesetzes.

2. Die Abgrenzung der Statthalterbezirke.

I. Die Bestimmung der Amtsbezirke der Reichsstatthalter steht dem Führer zu. § 9[2].

1. Nach bisherigem Recht fielen die Statthalterbezirke mit den Grenzen der Länder zusammen. Das Zweite Gleichschaltungsgesetz hatte bestimmt, daß jedes größere deutsche Land (mit Ausnahme Preußens) einen Reichsstatthalter erhalten sollte und daß für kleinere deutsche Länder ein gemeinsamer Statthalter bestellt werden konnte.
2. Das neue Reichsstatthaltergesetz läßt dem Führer in der Abgrenzung der Statthalterbezirke freie Hand. Es können nunmehr auch größere Länder zu einem gemeinsamen Statthalterbezirk vereinigt oder umgekehrt in mehrere Statthalterbezirke aufgeteilt werden; es können namentlich aber auch ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen Statthalterbezirke neu gebildet werden.

II. Im Großdeutschen Reich bestehen 21 Reichsstatthalterbezirke. Davon entfallen 11 auf das Altreich, bei den übrigen handelt es sich um die im Zuge der Errichtung des Großdeutschen Reichs neugeschaffenen Reichsgaue.

1. Die Reichsstatthalterbezirke des Altreichs, die in acht Fällen je ein größeres deutsches Land und in drei Fällen je zwei kleinere deutsche Länder umfassen, sind:
   Bayern (mit dem Amtssitz des Reichsstatthalters in München),
   Sachsen (Amtssitz Dresden),
   Württemberg (Amtssitz Stuttgart),
   Baden (Amtssitz Karlsruhe),
   Thüringen (Amtssitz Weimar),
   Hessen (Amtssitz Darmstadt),
   Hamburg (Amtssitz Hamburg),
   Mecklenburg (Amtssitz Schwerin),
   Oldenburg und Bremen (Amtssitz Oldenburg),
   Braunschweig und Anhalt (Amtssitz Dessau),
   Lippe und Schaumburg-Lippe (Amtssitz Detmold).
2. Bei den neugeschaffenen Reichsgauen entspricht je ein Reichsgau einem Reichsstatthalterbezirk. Diese Bezirke sind:
   Reichsgau Wien (Amtssitz Wien),
   Reichsgau Kärnten (Amtssitz Klagenfurt),
   Reichsgau Niederdonau (Amtssitz Wien, später Krems a. D.),
   Reichsgau Oberdonau (Amtssitz Linz),
   Reichsgau Salzburg (Amtssitz Salzburg),
   Reichsgau Steiermark (Amtssitz Graz),
   Reichsgau Tirol-Vorarlberg (Amtssitz Innsbruck),
   Reichsgau Sudetenland (Amtssitz Reichenberg),
   Reichsgau Danzig-Westpreußen (Amtssitz Danzig),
   Reichsgau Wartheland (Amtssitz Posen).

Der Reichsstatthalter in Österreich, der bei der Wiedervereinigung mit dem Reich zunächst für das gesamte Gebiet der Alpen- und Donaureichsgaue eingesetzt war, ist mit dem Inkrafttreten des Ostmarkgesetzes weggefallen, vgl. dazu Neues Staatsrecht II.

3. Der Reichsstatthalter als Vertreter der Reichsregierung.

I. Der Reichsstatthalter ist der ständige Vertreter der Reichsregierung in seinem Amtsbezirk. § 1[1].

1. Als solcher untersteht er der Anweisungsgewalt der Reichsregierung und zwar dergestalt, daß auch die einzelnen Reichsminister bei Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben den Reichsstatthalter unbeschadet der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern unmittelbar mit Weisungen versehen können. § 3.
2. Die persönliche Stellung des Reichsstatthalters richtet sich nach dem Reichsministergesetz, das sinngemäße Anwendung findet.

   Für die Amts- und Versorgungsbezüge gilt eine besondere VO. vom 16. VI. 1938.

II. Der Reichsstatthalter hat in erster Linie die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Führer aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. § 1[2].

1. Nach dem ersten Reichsstatthaltergesetz oblag dem Reichsstatthalter nicht nur die Wahrnehmung von Reichsinteressen, sondern er war gleichzeitig auch Vertrauensmann der Länder (s. oben S. 19). Er hatte widerstreitende Interessen zwischen den Ländern und dem Reich auszugleichen und die Staatsführung der Länder in die Bahnen der Reichspolitik zu leiten. Für diese Aufgabe ist seit der Schaffung des Einheitsreichs kein Raum mehr.
2. Nach dem Neuen Reichsstatthaltergesetz ist der Reichsstatthalter lediglich Vertreter der Reichsregierung und von ihr zur politischen Führung seines Amtsbezirks berufen. Seine Aufgabe beschränkt sich deshalb fortab nicht nur auf die Sorge für die allgemeine Einhaltung der vom Führer aufgestellten Richtlinien, sondern er kann diese Richtlinien auch in seinem Amtsbezirk unmittelbar durchsetzen.

III. Um ihre Aufgabe als Vertreter der Reichsregierung erfüllen zu können, ist den Reichsstatthaltern ein Einwirkungsrecht auf sämtliche Behörden ihres Amtsbezirks eingeräumt worden. Sie können sich von sämtlichen Reichs- und Landesbehörden sowie von den Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs oder Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihres Amtsbezirks unterrichten lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam machen, sowie bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen. § 2[1].

1. Die Reichsstatthalter haben damit die gleichen Rechte erhalten, wie sie den preußischen Oberpräsidenten bereits durch die Zweite Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 27. XI. 1934 (vgl. S. 63f) zuerkannt worden sind.

a) Dem Einwirkungsrecht unterliegen hier wie dort:

α) Sämtliche Reichsbehörden des Amtsbezirks. Dem Reichsstatthalter wurde dadurch der bisher noch fehlende Verbindungsweg zu den Reichsverwaltungsbehörden erschlossen.

β) Sämtliche Landesbehörden und öffentliche Körperschaften des Amtsbezirks, nicht dagegen die Dienststellen der NSDAP. — Die Rechtsstellung der Reichsstatthalter ist in dieser Beziehung weitergehend als die der Oberpräsidenten insofern, als die Reichsstatthalter die Rechte auch gegenüber den Landesregierungen geltend machen können, während die Oberpräsidenten der preußischen Landesregierung als nachgeordnete Behörden unterstehen.

b) Die Reichsstatthalter dürfen diese Rechte ebenso wie die Oberpräsidenten nicht auf die ihnen beigegebenen Beamten übertragen. § 2[2].

Damit ist auch die Übertragung auf einen etwa zur Führung der Landesregierung berufenen Vertreter (vgl. S. 71) ausgeschlossen.

2. Die Verleihung des Einwirkungsrechts an die Reichsstatthalter bedeutet die Grundsteinlegung für den künftigen Ausbau des Reichsstatthalteramtes zur Mittelinstanz des Reichs, der, wie die amtliche Begründung zum Reichsstatthaltergesetz ausführt, im weiteren Verlauf der Reichsreform erfolgen soll und der in den neuen Reichsgauen bereits verwirklicht ist.

a) Der Reichsstatthalter ist zu einer leitenden Verwaltungsstelle in der Mittelinstanz des Reiches geworden. Ihm soll die Steuerung der gesamten Verwaltung seines Amtsbezirkes obliegen. Seine Stellung weist eine große Ähnlichkeit mit der des preußischen Oberpräsidenten auf:

α) Beide sind ständige Vertreter der Reichsregierung innerhalb ihres Amtsbezirks.

β) Beide bilden die Spitze der in ihrer Dienststelle zusammengefaßten Verwaltung ihres Amtsbezirks.

γ) Beide haben die gleichen, auf dem Informationsrecht beruhenden Befugnisse gegenüber den Sonderverwaltungen des Reichs und des Landes und gegenüber den Körperschaften des öffentlichen Rechts.

b) Damit ist zugleich auch der Weg für die einheitliche Verreichlichung der zur allgemeinen Landesverwaltung gehörenden, aus ihrem inneren Zusammenhange nicht lösbaren Verwaltungszweige klar vorgezeichnet.

4. Die Stellung des Reichsstatthalters gegenüber der Landesverwaltung.

I. Die allgemeine Rechtsstellung des Reichsstatthalters gegenüber den Landesbehörden seines Amtsbezirks ist durch das soeben besprochene Einwirkungsrecht eindeutig geklärt und wie folgt erweitert worden:

1. Der Reichsstatthalter ist der Landesregierung übergeordnet. Er kann von der Landesregierung und ihren einzelnen Mitgliedern jederzeit Berichterstattung verlangen, ihnen Anregungen erteilen und bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen treffen.

2. Sämtliche Verwaltungsstellen seines Amtsbezirks unterstehen dem Reichsstatthalter in der gleichen Weise. Er kann mit diesen ohne Vermittlung der Landesregierung in direkte Verbindung treten.

II. Eine Neuerung von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung bringt das neue Reichsstatthaltergesetz durch die Bestimmung, daß der Führer den Reichsstatthalter mit der Führung der Landesregierung beauftragen kann. § 4.

1. Die Beauftragung liegt im freien Ermessen des Führers.

Sie wurde durch Erlasse des Führers einstweilen für die Länder Sachsen, Hessen, Lippe und Anhalt durchgeführt. In Thüringen besteht insoweit eine besondere Regelung, als dort nur das Innenministerium der Leitung des Reichsstatthalters unterstellt ist.

2. Die Beauftragung bewirkt, daß nunmehr der Reichsstatthalter zur alleinigen Spitze der Landesverwaltung wird.

a) Die vollkommene Einheitlichkeit der Landesverwaltung ist gewährleistet, da die Leitung der gesamten Landesverwaltung in der Hand des Statthalters vereinigt ist. Der Statthalter braucht jedoch das Amt des Ministerpräsidenten nicht selbst zu übernehmen, sondern kann ein Mitglied der Landesregierung mit seiner Vertretung beauftragen.

b) Das Führerprinzip ist damit auch in der Landesverwaltung durchgeführt. An die Stelle des bisherigen Kollegialsystems einer mehrköpfigen Landesregierung ist das Präsidialsystem getreten. Der Reichsstatthalter besitzt die alleinige Anordnungsgewalt und trägt dementsprechend auch die alleinige Verantwortung.

III. Die Reichsstatthalter haben außerdem noch gewisse Einzelbefugnisse, von denen die wichtigsten sind:

1. Die Reichsstatthalter haben die Landesgesetze, nachdem diese die Zustimmung des zuständigen Reichsministers gefunden haben, auszufertigen und zu verkünden.

2. Bei der Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Landesregierung hat der Reichsstatthalter ein Vorschlagsrecht.

Die Ernennung und Entlassung selbst sind allerdings dem Führer vorbehalten, der auch an die Vorschläge des Reichsstatthalters nicht gebunden ist.

3. Auch auf dem Gebiet des Beamtenernennungs- und des Gnadenrechts haben die Reichsstatthalter gewisse Befugnisse und zwar insoweit, als die Ausübung dieser Rechte, die an sich dem Führer zustehen, von diesem an die Reichsminister und von diesen an die Reichsstatthalter weiterübertragen sind.

5. Die Sonderregelung für Preußen.

I. Für das Land Preußen liegen die Rechte des Reichsstatthalters unmittelbar beim Führer, der ihre Ausübung auf den preußischen Ministerpräsidenten übertragen hat.

Die Übertragung, die im Reichsstatthaltergesetz ausdrücklich vorgesehen ist, erfolgte durch Führererlaß vom 30. I. 1935.

II. Der Ministerpräsident ist Führer der Landesregierung kraft Gesetzes. § 10[2].

1. Er fertigt die Landesgesetze im Namen des Führers aus und verkündet sie nach Zustimmung der Reichsregierung.
2. Dem Ministerpräsidenten stehen ferner zu auf Grund besonderer Ermächtigung durch Erlasse des Führers vom 1. II. 1935:

a) Die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten, soweit sie sich der Führer nicht vorbehalten hat. Vgl. S. 60. Dieses Recht kann der Ministerpräsident weiterübertragen.

b) Die Ausübung des Gnadenrechts, soweit es sich der Führer nicht vorbehalten oder seine Ausübung auf die zuständigen Reichsminister übertragen hat. Auch dieses Recht ist weiterübertragbar.

C. Die Sonderstellung des Saarlandes.

Für das Saarland ist zunächst kein Reichsstatthalter ernannt worden. An die Spitze der Verwaltung wurde vielmehr ein Reichskommissar gestellt, der eine durch besondere Vorschriften geregelte Stellung hatte. Sie war der Stellung eines Reichsstatthalters im Altreich und der eines preußischen Oberpräsidenten ähnlich. Nach Zusammenfassung der Dienststelle des Reichskommissars mit der Dienststelle des Regierungspräsidenten in Speyer (VO. vom 8. V. 1940) führt der Reichskommissar gemäß Führererlaß vom 11. III. 1941 jetzt die Bezeichnung „Der Reichsstatthalter in der Westmark".

Vgl. dazu Neues Staatsrecht II.

II. Die Deutsche Gemeindeordnung.

A. Allgemeine Charakteristik.

Ebenfalls am zweiten Jahrestage der Machtübernahme wie das Reichsstatthaltergesetz erging ein weiteres hochbedeutsames Gesetzgebungswerk für das neue Deutschland, die Deutsche Gemeindeordnung. Während das Statthaltergesetz die Verwaltung der Länder nach neuen Gesichtspunkten regelte, nahm die Gemeindeordnung die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden zum Gegenstand und unterwarf diese einer vollkommenen Neuordnung.

1. Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates.

Ihre hervorragende Bedeutung für das Dritte Reich kennzeichnet die Deutsche Gemeindeordnung in einem Vorspruch selbst wie folgt:

„Die Deutsche Gemeindeordnung will die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat zu höchsten Leistungen befähigen und sie damit instand setzen, im wahren Sinne des Schöpfers gemeindlicher Selbstverwaltung, des Reichsfreiherrn vom Stein, mitzuwirken an der Erreichung des Staatszieles: in einem einheitlichen, von nationalem Willen durchdrungenen Volk die Gemeinschaft wieder vor das Einzelschicksal zu stellen, Gemeinnutz vor Eigennutz zu setzen und unter Führung der Besten des Volkes die wahre Volksgemeinschaft zu schaffen, in der auch der letzte willige Volksgenosse das Gefühl der Zusammengehörigkeit findet. — Die Deutsche Gemeindeordnung ist ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates. Auf dem von ihr bereiteten Boden wird sich der Neubau des Reiches vollenden."

2. Vereinheitlichung des deutschen Gemeinderechts.

Die Deutsche Gemeindeordnung schafft einheitliches Recht für sämtliche deutschen Stadt- und Landgemeinden. Sie gilt auch bereits in den Alpen- und Donaureichsgauen, VO. vom 15. IX. 1938, im Reichsgau Sudetenland, VO. vom 10. XI. 1938, und in den eingegliederten Ostgebieten, VO. vom 21. XII. 1939.

Ausgenommen sind lediglich die Reichshauptstadt Berlin und die Hansestädte Hamburg und Bremen, deren Verfassung und Verwaltung mit Rücksicht auf die Bedeutung und gemeindliche Eigenart der drei Städte besonders geregelt sind. Verfassung und Verwaltung von Berlin bestimmen sich nach dem Reichsgesetz vom 1. XII. 1936 (vgl. unten S. 119), von Hamburg nach dem Reichsgesetz vom 9. XII. 1937 (vgl. unten S. 127); die DGO. gilt hier nur insoweit, als diese Sondergesetze keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Für die Stadt Bremen ist der bisherige Rechtszustand bis auf weiteres noch aufrechterhalten worden.

I. **Die bisherige Zersplitterung ist beseitigt.** Das Gemeinderecht war eins der zerrissensten Rechtsgebiete Deutschlands, es hatte bisher der landesrechtlichen Regelung unterlegen und wurde nunmehr zum erstenmal von Reichs wegen geordnet. Dadurch wurden die tiefgreifenden Unterschiede, die das Gemeinderecht nicht nur in den verschiedenen Ländern, sondern auch innerhalb der Länder in den verschiedenen Landesteilen aufwies, beseitigt.

II. **Die Deutsche Gemeindeordnung gilt für Stadt- und Landgemeinden.** Zu einer verschiedenartigen Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse städtischer und ländlicher Gemeinden, wie sie sich in den Ländern allgemein herausgebildet hatte, lag im neuen Deutschland keine Veranlassung mehr vor.

III. **Die Deutsche Gemeindeordnung gilt nicht für Gemeindeverbände.** Für diese ist vielmehr eine besondere gesetzliche Regelung in Aussicht genommen.

3. Erfüllung des Gemeinderechts mit einem der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprechenden Ideengehalt.

Das Selbstverwaltungsprinzip, d. h. der Grundsatz, daß die Gemeinden die örtlichen Aufgaben der Verwaltung durch von ihnen bestellte Behörden, Beamte und Ehrenbeamte selbst erfüllen, ist aufrechterhalten worden, doch hat die Deutsche Gemeindeordnung das Institut der **Selbstverwaltung** auf das Gedankengut der nationalsozialistischen Bewegung abgestellt und ihm dadurch eine **vollkommen neue Gestalt** verliehen. Die Haupteigentümlichkeiten dieser Neugestaltung sind folgende:

I. **Die alleinige Verantwortung des Leiters der Gemeinde.** Der Leiter der Gemeinde (Bürgermeister) führt die Verwaltung der Gemeinde unter uneingeschränkter eigener Verantwortung. Die Beschlußkörperschaften (Stadtverordnetenversammlung, Gemeinderäte) sind weggefallen. Der Bürgermeister wird nicht mehr gewählt, sondern in einem gesetzlich geregelten Verfahren in sein Amt berufen.

II. **Sicherung der Volksverbundenheit der Gemeindeverwaltung.** Die Deutsche Gemeindeordnung bringt das ehrenamtliche Element im Gemeindeleben zu neuer Bedeutung. Die Leiter der kleinen Gemeinden (unter 10000 Einwohnern) sind grundsätzlich als Ehrenbeamte zu bestellen. Dem Bürgermeister sind Gemeinderäte und Beiräte zur Seite gestellt, die aus der Bürgerschaft berufen werden und ihn bei wichtigen Angelegenheiten beraten.

III. **Verbindung der Gemeindeverwaltung mit der Partei.** Die NSDAP. als die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und

die Willensträgerin des deutschen Volkes hat gewisse Befugnisse, um den Einklang der Gemeindeverwaltung mit der Partei zu sichern. Sie übt die Befugnisse durch einen besonderen Beauftragten aus.

IV. **Einordnung der Gemeindeverwaltung in die Staatsverwaltung.** Die Staatsaufsicht ist verstärkt und dahin ausgebaut worden, daß sie sich nicht nur wie bisher lediglich auf die Gesetzmäßigkeit der gemeindlichen Verwaltungsführung, sondern auch auf die Übereinstimmung der Gemeindepolitik mit den Staatszielen erstreckt. Durch Aufstellung fester Grundsätze für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden ist dafür gesorgt, daß die Gemeindefinanzen nicht in Unordnung geraten und sich zum Nachteil für das Staatsganze auswirken können.

B. Die Grundlagen der Gemeindeverwaltung.

1. Gebiet und Bevölkerung.

I. **Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften.** Das Gebiet (die Gemarkung) der Gemeinde wird durch die Grundstücke gebildet, die nach geltendem Recht zu der Gemeinde gehören. § 12[1].

II. **Die Bevölkerung der Gemeinde scheidet sich in Einwohner und Bürger,** § 5[1]. Der Unterschied liegt im wesentlichen darin, daß der Bürger neben den allgemeinen Rechten und Pflichten des Einwohners das Recht und die Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit hat.

1. Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt.
2. Bürger der Gemeinde sind die Reichsbürger, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde wohnen (vgl. § 19[1] mit der Änderung, die sich aus dem Reichsbürgergesetz vom 15. IX. 1935 ergibt) und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Bis auf weiteres, d. h. solange es noch keine endgültigen Reichsbürger gibt, ist erforderlich, daß der Einwohner als vorläufiger Reichsbürger gilt. Über die Begriffe Reichsbürger und vorläufiger Reichsbürger vgl. S. 99ff.

2. Aufgaben.

Die Aufgaben der Gemeinden werden in **Selbstverwaltungsangelegenheiten und Auftragsangelegenheiten** eingeteilt, und dementsprechend wird wie bisher zwischen einem eigenen Wirkungskreis und einem übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden unterschieden.

I. **Der eigene Wirkungskreis der Gemeinden besteht in der Erledigung von Selbstverwaltungsaufgaben, er erstreckt sich auf**

alle Aufgabenzweige der örtlichen Verwaltung (Totalitätsprinzip): Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben unter eigener Verantwortung zu verwalten, soweit die Aufgaben nicht nach gesetzlicher Vorschrift anderen Stellen ausdrücklich zugewiesen sind oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift von anderen Stellen übernommen werden. § 2[2].

Die Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden scheiden sich wie bisher in:

1. Gesetzlich übertragene Aufgaben, d. h. Aufgaben, deren Erfüllung den Gemeinden kraft Gesetzes obliegt, die also alle deutschen Gemeinden auf sich nehmen müssen.

   Zu den gesetzlich übertragenen Aufgaben gehören beispielsweise: Errichtung und Unterhaltung von Volksschulen, Bau und Unterhaltung von öffentlichen Wegen, Errichtung und Unterhaltung von Wasserversorgungs- und Abfallstoffbeseitigungsanlagen.

2. Freiwillig übernommene Aufgaben, d. h. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Gemeinden nicht unbedingt verpflichtet sind, die sie vielmehr nach eigener Wahl auf sich nehmen können.

   Der Kreis der freiwilligen Gemeindeaufgaben ist überaus groß und mannigfaltig, als Beispiele seien genannt: Errichtung und Betrieb von Gas-, Elektrizitätswerken, Straßenbahnen, Heil- und Pflegeanstalten, Siechenheimen, Waisenhäusern, Errichtung und Unterhaltung von mittleren und höheren Schulen, Fortbildungs- und Fachschulen, Bibliotheken, Theatern, Sportplätzen, Badeanstalten.

II. Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden erstreckt sich auf die Erledigung von Staatsaufgaben, die den Gemeinden durch Gesetz übertragen werden. § 2[3].

Zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden gehören beispielsweise: Die Wahrnehmung der Ortspolizei, die Einrichtung und der Betrieb von Standesämtern.

3. Selbstgesetzgebung.

I. Die Gemeinden können ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten oder den Erlaß von Satzungen ausdrücklich gestatten. § 3[1].

Die Satzungen, die allgemein verbindliches Ortsrecht schaffen, werden vom Bürgermeister nach Beratung mit den Gemeinderäten erlassen.

II. Für folgende Satzungen, die von besonderer Wichtigkeit sind, gelten Sondervorschriften:

1. Die Hauptsatzung. Sie ist das Verfassungsstatut der Gemeinde.

   Jede Gemeinde muß eine Hauptsatzung haben. Sie regelt die Einzelheiten des inneren Aufbaus der Gemeinde, z. B. die Zahl der Beigeordneten und Gemeinderäte.

2. Die Haushaltssatzung.

   Jede Gemeinde muß alljährlich ihren Haushaltsplan in Form einer Satzung aufstellen.

3. Satzungen über Anschluß- und Benutzungszwang.

   Die Gemeinde kann bei dringendem öffentlichen Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben.

4. Staatsaufsicht.

a) Im Frieden.

Die Gemeinden unterstehen der staatlichen Aufsicht. Diese ist in Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten wie folgt verschieden:

I. In Auftragsangelegenheiten ist die Staatsaufsicht gleichbedeutend mit Dienstaufsicht. Die Gemeinden unterstehen den zuständigen Staatsbehörden wie nachgeordnete Dienststellen und sind verpflichtet, den Anweisungen, die diese ihnen erteilen, Folge zu leisten.

II. In Selbstverwaltungsangelegenheiten ist die Staatsaufsicht an bestimmte gesetzliche Formen und Voraussetzungen gebunden, die den Gemeinden die Bewegungsfreiheit zur Entfaltung ihres Eigenlebens gewährleisten.

1. Ziel der Staatsaufsicht ist, sicherzustellen, daß die Gemeinde im Einklang mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung verwaltet wird. § 106.
2. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichsminister des Innern.
3. Zur Verwirklichung der Staatsaufsicht stehen den Aufsichtsbehörden zu:
   a) Ein allgemeines Informationsrecht, auf Grund dessen die Aufsichtsbehörde sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten kann. § 108.
   b) Die Befugnis zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung durch Aufhebung bzw. Herbeiführung von Anordnungen des Bürgermeisters und durch Einsetzung eines Staatskommissars als äußerstes Mittel. §§ 109—112.
4. Gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde steht den Gemeinden das Recht der Beschwerde in einem gesetzlich geregelten Verfahren zu. § 113.

b) Im Kriege.

Für die Kriegszeit gilt eine Sonderregelung: Damit die öffentliche Verwaltung in der Lage ist, auch unter schwierigsten Verhält-

nissen ihre Aufgaben gegenüber Volk und Reich zu erfüllen, haben die bisher mit Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Behörden durch Führererlaß vom 28. VIII. 1939 über die Vereinfachung der Verwaltung Weisungsbefugnis gegenüber den bisher von ihnen beaufsichtigten Dienststellen erhalten. Diese Regelung gilt auch für die Gemeinden, die damit den Aufsichtsbehörden unterstellt sind.

Die Gemeinden haben also für die Dauer der Geltung des Führererlasses gegenüber den Aufsichtsbehörden die Stellung nachgeordneter Dienststellen erhalten. Damit soll jedoch nicht die eigene Verantwortung der Gemeinden ausgeschaltet und die Verwaltung auf die bisherigen Aufsichtsbehörden übertragen werden. Diese werden vielmehr nur in die Lage versetzt, die einheitliche Ausrichtung der Gemeinden und die Notwendigkeiten der Landesverteidigung bei gegebenem Anlaß auf jeden Fall und schnell durchsetzen zu können.

C. Die Organisation der Gemeindeverwaltung.

1. Bürgermeister und Beigeordnete.

I. Der Bürgermeister führt als alleinverantwortlicher Leiter die Verwaltung der Gemeinde. Er führt in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. § 32.

II. Die Beigeordneten stehen dem Bürgermeister als Stellvertreter zur Seite. Ihre Zahl bestimmt die Hauptsatzung. § 34[1].

1. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der Erste Beigeordnete. § 35[1]. Er führt in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung Bürgermeister. § 34[2].
2. Die übrigen Beigeordneten sind als Sondervertreter des Bürgermeisters auf bestimmten Arbeitsgebieten tätig. § 35[2]. Der mit der Verwaltung des Geldwesens einer Stadt beauftragte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Stadtkämmerer. Die übrigen Beigeordneten in Städten führen die Amtsbezeichnung Stadtrat (Stadtrechtsrat, Stadtschulrat, Stadtbaurat u. dgl.). § 34[2].

III. Bürgermeister und Beigeordnete werden im Zusammenwirken des Beauftragten der NSDAP., der Gemeinderäte und der zuständigen Staatsbehörde in ihre Ämter berufen.

Der Beauftragte der NSDAP. schlägt für die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach Beratung mit den Gemeinderäten der Staatsbehörde bis zu drei Bewerber vor. Erklärt sich die Staatsbehörde mit der Berufung eines der Vorgeschlagenen einverstanden, so erfolgt die Ernennung dieses zum Bürgermeister oder Beigeordneten durch die Gemeinde. Andernfalls sind neue Vorschläge einzureichen. § 41.

2. Gemeinderäte und Beiräte.

I. Die Gemeinderäte haben die Aufgabe, die dauernde Fühlung der Verwaltung der Gemeinde mit allen Schichten der Bürgerschaft zu sichern. Sie haben den Bürgermeister eigenverantwortlich zu beraten und seinen Maßnahmen in der Bevölkerung Verständnis zu verschaffen. § 48[1]. Der Bürgermeister hat sie

bei wichtigen Angelegenheiten hinzuzuziehen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 55.

1. Die Gemeinderäte bekleiden ein Ehrenamt. § 53. Ihre Zahl bestimmt die Hauptsatzung. § 49. In Städten führen die Gemeinderäte die Amtsbezeichnung Ratsherr. § 48[2].
2. Die Berufung der Gemeinderäte erfolgt durch den Beauftragten der NSDAP. im Benehmen mit dem Bürgermeister. § 51[1]. Die Amtszeit der Gemeinderäte beträgt sechs Jahre. Wiederberufung ist zulässig. § 52[1].

II. Die Beiräte haben die Aufgabe der beratenden Mitwirkung für einen bestimmten Verwaltungszweig wie z. B. Finanzwesen, Bauwesen, Wohlfahrtspflege, Schulwesen.

1. Beiräte können außer Gemeinderäten auch andere sachkundige Bürger sein. § 58.
2. Die Berufung der Beiräte erfolgt durch den Bürgermeister.

3. Der Beauftragte der NSDAP.

I. Der Beauftragte der NSDAP. hat die allgemeine Aufgabe, den Einklang der Gemeindeverwaltung mit der Partei zu sichern. § 33[1].

1. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat ihm das Gesetz vier Sonderbefugnisse beigelegt, die ihm einen maßgeblichen Einfluß auf den Ablauf der Gemeindeverwaltung gewähren, nämlich:
   a) Mitwirkung bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, für die sein Vorschlagsrecht von ausschlaggebender Bedeutung ist. § 41.
   b) Berufung der Gemeinderäte, die er im Benehmen mit dem Bürgermeister vorzunehmen hat. § 51[1].
   c) Mitwirkung bei Erlaß der Hauptsatzung, für die seine Zustimmung Voraussetzung ist. § 33[1] Ziff. 1.
   d) Mitwirkung bei Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen, die von der Gemeinde verliehen werden. Auch hierbei ist seine Zustimmung erforderlich. § 33[1] Ziff. 2.

II. Der Beauftragte der NSDAP. ist nicht Gemeinderat. Er kann an den Beratungen des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten teilnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen ihm das Gesetz eine Mitwirkung einräumt; er ist zu diesen Beratungen zu laden. § 50.

III. Darüber, wer Beauftragter der NSDAP. im Sinne des Gesetzes ist, wurde in Ausführung von § 118 des Gesetzes durch Verordnung vom 26. III. 1935 folgendes bestimmt:

1. Die Aufgaben des Beauftragten der NSDAP. für die Stadt München behält sich der Führer selbst vor. § 1.

2. Im übrigen ernennt der Gauleiter zum Beauftragten der NSDAP. regelmäßig den örtlich zuständigen Kreisleiter der Partei, der im Falle seiner Verhinderung von seinem allgemeinen Vertreter im Parteiamt vertreten wird. §§ 2, 4.

3. Der Gauleiter kann den Beauftragten der NSDAP. mit bindenden Anweisungen für die Erledigung seiner Geschäftsaufgaben versehen. Er kann auch im Einzelfalle selbst an Stelle des Beauftragten dessen Geschäfte wahrnehmen. § 3.

Schlußbemerkung zum Abschnitt über die Deutsche Gemeindeordnung: Im übrigen wird auf die ausführliche Darstellung des Neuen Gemeinderechts in Heft 14[2] dieser Sammlung verwiesen.

III. Die Wiederherstellung der Deutschen Wehrfreiheit

A. Rückblick.

1. Das Heerwesen im Zweiten Reich.

I. Die Militärmacht des Kaiserreichs gliederte sich in das Landheer und die Marine.

1. Das Landheer war eine gemeinschaftliche Einrichtung der Länder. Es setzte sich aus sog. Kontingentsheeren, d. h. aus Armeen zusammen, die den Bundesstaaten gehörten. Ein einheitliches Reichsheer gab es nicht. Die Armeen der Länder waren zu einem Ganzen lediglich dadurch verbunden, daß sie aus Reichsmitteln unterhalten wurden und gem. Art. 63[1] der Verfassung der Oberbefehlsgewalt des Kaisers unterstanden.

2. Die Marine war eine Reichseinrichtung, die dem Reich allein gehörte und von ihm ohne Beteiligung der Bundesstaaten unterhalten wurde.

II. Die Grundlage des Militärwesens im Kaiserreich bildete die allgemeine Wehrpflicht. Jeder wehrfähige Deutsche war auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht vom 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr militärdienstpflichtig.

1. Die Wehrpflicht begann mit der aktiven Dienstzeit beim stehenden Heer. Diese betrug 2 Jahre, bei den Reitertruppen 3 Jahre und für Wehrpflichtige mit höherer Schulbildung (Obersekundareife) 1 Jahr.
2. Nach der aktiven Dienstzeit wurden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt und traten von dieser nach gesetzlich bestimmten Zeitabschnitten zur Landwehr ersten und zweiten Aufgebots über.
3. Im Kriegsfalle wurden die Reservisten und Landwehrleute je nach Bedarf zum aktiven Militärdienst wiedereingezogen. Dadurch war es dem Reich möglich, im Fall der Not innerhalb weniger Tage eine große und schlagkräftige Heeresmacht ins Feld zu stellen.

III. Der Dualismus von Staatsführung und Volksvertretung, der bereits unter Bismarck bestand und im Laufe der Zeit immer stärker in die Erscheinung trat, wirkte sich besonders unheilvoll auf das Heerwesen aus. Auf der einen Seite war die Staatsführung bestrebt, die deutsche Armee und Marine als dem deutschen Wesen entsprechende, Kaiser und Volk verbindende Einrichtungen zu erhalten. Auf der anderen Seite begann man im Reichstag, der mehr und mehr in das demokratische Fahrwasser abglitt, den monarchischen Führergedanken der Wehrverfassung zu untergraben und die Volksverbundenheit der deutschen Wehrmacht zu zerstören.

Der Widerstand, den der Reichstag ausübte, hatte zur Folge:

1. Die allgemeine Wehrpflicht konnte nur unvollkommen durchgeführt werden. Ein großer Teil der wehrtauglichen Bevölkerung mußte in jedem Jahr vom Militärdienst freigestellt werden, weil die Mittel, die der Reichstag bewilligte, nicht zur Wehrausbildung für das ganze Volk ausreichten. So kam es, daß bei Ausbruch des Weltkrieges die Friedenspräsenzstärke der deutschen Wehrmacht, d. h. die Gesamtzahl der im Frieden unter den Waffen stehenden Mannschaften nur etwas über eine halbe Million betrug.
2. Die Rüstungen für den Kriegsfall konnten nur unvollkommen durchgeführt werden, weil der Reichstag an den Heeresvorlagen der Regierung stets sehr erhebliche Abstriche vornahm. Die Folge war, daß bei Ausbruch des Weltkrieges das deutsche Kriegsmaterial dem der Feinde weit unterlegen war.

2. Das Heerwesen im Zwischenstaat.

a) Die Wehrlosmachung Deutschlands durch das Versailler Diktat.

I. Das Versailler Friedensdiktat vom 28. VI. 1919 verpflichtete Deutschland zur Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht. Deutschland mußte seine bisherige Wehrmacht auflösen und wurde zu einer vollkommenen Abrüstung, d. h. zur Zerstörung bzw. Auslieferung seines gesamten Kriegsmaterials gezwungen.

Die Abrüstung Deutschlands wurde unter der Aufsicht einer Interalliierten Kontroll-Kommission durchgeführt. Ungeheure Vermögenswerte wurden der Vernichtung preisgegeben, wie beispielsweise 26 Großkampfschiffe, 4 Küstenpanzer, 4 Panzerkreuzer, 19 Kleine Kreuzer, 83 Torpedoboote, 315 Unterseeboote, 15714 Jagd- und Bombenflugzeuge, 59897 Geschütze, 130558 Maschinengewehre.

II. Das Versailler Friedensdiktat legte Deutschland für die Neuordnung seiner Wehrverhältnisse unerhörte Beschränkungen auf, die deutlich den Willen erkennen ließen, die deutsche Wehrkraft für alle Zeiten lahmzulegen. Die hauptsächlichsten dieser Beschränkungen waren:

1. Deutschland durfte nur ein Berufsheer unterhalten, das auf freiwilliger Dienstübernahme beruhte.

Die Mannschaften und Unteroffiziere mußten sich zu einer ununterbrochenen Dienstzeit von 12 Jahren, die Offiziere zu einer solchen

von 25 Jahren verpflichten. Die Zahl der Offiziere durfte 4000 nicht überschreiten.

2. **Das Landheer wurde auf 100000 Mann beschränkt.**

Die Gliederung des Heeres in Verbände, die Ausrüstung und Bewaffnung der Truppen waren Deutschland genau vorgeschrieben. Die Beschaffung von schwerer Artillerie, Tanks und Gaswaffen war Deutschland überhaupt verboten, leichte Geschütze, Maschinengewehre und Gewehre durften nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl gehalten werden.

3. **Die Marine durfte eine Kopfstärke von 15000 nicht übersteigen.**

Die deutsche Flotte wurde auf 6 Linienschiffe, 6 leichte Kreuzer 12 Zerstörer und 12 Torpedoboote beschränkt. Unterseeboote durfte Deutschland überhaupt nicht unterhalten.

4. **Der Besitz einer Luftwaffe war Deutschland untersagt.**

Es durften weder für das Landheer noch für die Marine Luftkriegsfahrzeuge beschafft und unterhalten werden.

b) Die Deutsche Reichswehr.

I. **Auf Grund der Bestimmungen des Versailler Diktats erfolgte die Neubildung einer deutschen Wehrmacht durch das Reichswehrgesetz vom 23. III. 1921.**

1. Die Wehrmacht erhielt die Bezeichnung **Reichswehr**. Sie bestand aus dem Reichsheer und der Reichsmarine.
2. **Reichsheer und Reichsmarine** waren Einrichtungen des Reichs. Sie standen beide unter dem **Oberbefehl des Reichspräsidenten.**

II. **Das Reichsheer**, das in Übereinstimmung mit dem Friedensdiktat eine Gesamtstärke von 100000 Mann aufwies, bestand aus **7 Divisionen und 3 Reiterdivisionen.**

1. **Die 7 Divisionen bildeten jede für sich einen Wehrkreis.** Die Reiterdivisionen waren auf die einzelnen Wehrkreise verteilt.
2. **Die Wehrkreise** waren zu 2 Gruppenkommandos zusammengefaßt mit dem Sitz in Berlin und Kassel. An der Spitze der Gesamtstreitkräfte des Reichsheeres stand der **Chef der Heeresleitung** mit dem Amtssitz in Berlin.

III. **Die Reichsmarine**, die dem Versailler Diktat entsprechend eine **Gesamtstärke von 15000 Mann** aufwies, bestand aus der **Flotte und den Marinestreitkräften zu Lande.**

1. **Die Flotte** setzte sich aus den aktiven Seestreitkräften zusammen, die aus den durch das Friedensdiktat vorgeschriebenen Flotteneinheiten bestanden, sowie aus **Reservestreitkräften**, die die Feindbundmächte im Verhandlungswege zugebilligt hatten.
2. **Die Marinestreitkräfte zu Lande bestanden aus 6 Küstenwehrabteilungen, einer Reihe von Signalstationen und 2 Schiffsstammdivisionen für nichteingeschifftes Personal.**

3. **Die Flotte und die Marinelandstreitkräfte der Ostsee und diejenigen der Nordsee bildeten je eine Marinestation mit dem Sitz in Kiel und Wilhelmshaven. An der Spitze der Gesamtstreitkräfte der Reichsmarine stand der Chef der Marineleitung mit dem Amtssitz in Berlin.**

3. Das Abrüstungsproblem.

I. **In dem gleichen „Friedensvertrag" von Versailles, der Deutschland gegen äußere Feinde wehrlos machte, hatten die Feindbundmächte auch ihrerseits die Verpflichtung übernommen, ihre Heereseinrichtungen nach und nach in der gleichen Weise wie Deutschland abzurüsten.**

Diese Verpflichtung wurde nicht erfüllt. Es entstand im Gegenteil zwischen den Staaten ein Rüstungswettlauf, der im Laufe der Zeit immer bedrohlichere Formen für Deutschland annahm.

1. **Deutschland hatte abgerüstet.** Es war wehrlos gemacht und dadurch zu einem Staate minderen Ranges herabgewürdigt worden.
2. **Die übrigen Staaten rüsteten auf**, und insbesondere war dies der Fall bei den Nachbarstaaten Deutschlands, Frankreich, Belgien, Rußland und der Tschechoslowakei. Inmitten dieser hochgerüsteten Staatenumwelt stand Deutschland wehrlos allein. Es war jeder feindlichen Bedrohung preisgegeben und mußte die tiefsten Demütigungen, wie beispielsweise den Ruhreinbruch der Franzosen und Belgier i. J. 1923, hinnehmen.
3. **Deutschland mahnte die Feindbundmächte wiederholt an ihre Abrüstungspflicht.** Seine Vorstellungen hatten jedoch erst i. J. 1932 einigen Erfolg, nachdem man auch in anderen Staaten und namentlich in England die Notwendigkeit erkannt hatte, dem Wettrüsten der Staaten durch ein internationales Abkommen Einhalt zu gebieten. Auf der Konferenz in Lausanne wurden Deutschland im Juli 1932 Verhandlungen über die Ausgestaltung seiner Wehrmacht in Aussicht gestellt. Im Dezember 1932 erfolgte eine feierliche Erklärung der ehemaligen Feindbundmächte, durch die Deutschland die Herstellung seiner Gleichberechtigung mit den Siegerstaaten zugesichert wurde. — So lagen die Dinge, als Adolf Hitler die Macht in Deutschland übernahm.

II. **Im Jahre 1933 fand in Genf eine internationale Abrüstungskonferenz statt**, der ein von dem englischen Premierminister MacDonald ausgearbeiteter Rüstungsplan zugrunde gelegt wurde.

1. Die nat.-soz. Staatsführung ließ durch ihre Vertreter den aufrichtigen Friedenswillen Deutschlands, seinen dringenden Wunsch nach einer allgemeinen Weltabrüstung und die Bereitschaft zu Verhandlungen auf der Grundlage des MacDonald-Plans bekunden. Sie forderte zugleich aber auch die bereits zugesagte Durchführung der Gleichberechtigung Deutschlands mit den übrigen Staaten als unumgängliche Voraussetzung für jede Teilnahme Deutschlands an internationalen Einrichtungen und Verträgen.

2. Die Genfer Verhandlungen scheiterten. Als sich im weiteren Verlauf der Konferenzbesprechungen die Gewißheit ergab, daß die deutsche Gleichberechtigungsforderung entgegen der feierlichen Zusicherung nicht erfüllt werden würde, rief der Führer im Oktober 1933 die deutschen Vertreter von der Abrüstungskonferenz zurück und erklärte gleichzeitig den Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund.

Im Anschluß an diese schicksalsschwere Entscheidung fand am 12. XI. 1933 eine Volksbefragung statt, über die oben S. 27f bereits berichtet ist.

B. Die Wehrmacht im nationalsozialistischen Deutschland.

1. Die gesetzlichen Grundlagen.

Die Siegerstaaten des Weltkrieges waren vertragsbrüchig geworden. Sie hatten sich von der im Versailler Vertrag übernommenen Verpflichtung zur Abrüstung einseitig losgesagt. Infolgedessen war auch Deutschland als Vertragspartner nicht mehr an die Versailler Wehrmachtsbeschränkungen gebunden. Es durfte zur Selbsthilfe schreiten, und diese war unbedingt geboten, da sich die zur Sicherheit Deutschlands erforderlichen Maßnahmen unmöglich noch länger hinausschieben ließen.

Aus dieser Erkenntnis heraus erfolgte die befreiende Großtat Adolf Hitlers, durch die er aus eigener Machtvollkommenheit die Wehrhoheit Deutschlands wiederherstellte und dem deutschen Volke eine neue Wehrverfassung verlieh, deren unbeschränkte Anwendung für das ganze Reichsgebiet durch die Remilitarisierung des Rheinlandes am 7. III. 1936 ermöglicht wurde. Vgl. S. 108f.

I. Das Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. III. 1935 leitete die Neuordnung ein.

1. Dem Gesetz war eine Proklamation der Reichsregierung an das deutsche Volk vorangestellt, in der die Reichsregierung sich von den Wehrmachtsbeschränkungen des Versailler Friedensdiktats lossagte und diesen Schritt eingehend begründete.

2. Der Inhalt des Gesetzes beschränkt sich auf drei kurzgefaßte Paragraphen. Die allgemeine Wehrpflicht wird als Grundlage der neuen Wehrmacht eingeführt und nähere Vorschriften darüber in alsbaldige Aussicht gestellt.

II. Das Wehrgesetz vom 21. V. 1935 brachte die Entwicklung zum Abschluß. Es enthält die Wehrverfassung für das neue deutsche Volksheer und hebt das Wehrgesetz vom 23. III. 1921 auf. Damit war die Verwirklichung des Punktes 22 des nationalsozialistischen Parteiprogramms erreicht: „Wir fordern die Abschaffung der Söldnertruppe und die Bildung eines Volksheeres."

2. Gliederung und Aufgaben der Wehrmacht.

Die Wehrmacht ist der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes. Sie besteht nach § 2 des Wehrgesetzes aus dem Heer, der Kriegsmarine, der Luftwaffe. Dazu kommen die Verbände der Waffen-ϟϟ.

I. Die Wehrmacht ist der Waffenträger des deutschen Volkes. Sie ist das Machtinstrument des Führers, das die Sicherheit des Reiches verbürgt und das Vaterland vor äußeren Feinden schützt.

II. Die Wehrmacht ist die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes. Sie soll ihre Angehörigen zu hohen körperlichen Leistungen befähigen, sie mit Mut, Ausdauer, Pflicht- und Verantwortungsgefühl erfüllen, damit sie im Vertrauen auf die eigene Kraft den Kampf ums Dasein beginnen und ihre Lebensaufgaben wahrnehmen können. Sie soll vor allem aber auch die Volksgenossen der verschiedensten Lebenskreise, die der Soldatendienst zusammenführt, zu engster Volksverbundenheit im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung erziehen.

III. Wie Partei und Staat durch das Gesetz vom 1. XII. 1933 (vgl. S. 41) miteinander verbunden sind, so müssen auch Partei und Wehrmacht miteinander verbunden sein. Diese Verbindung ist nicht nur durch die einheitliche oberste Führung gewährleistet, sie besteht auch in den unteren Stellen; dort wird sie durch den deutschen Volksgenossen selbst hergestellt.

Der junge Deutsche geht durch die Schule der HJ., der SA., der ϟϟ und des Arbeitsdienstes. Dann folgt seine militärische Ausbildung und Erziehung zum deutschen Mann, und darauf wird er in die Reihen der politischen Soldaten der SA., ϟϟ usw. zurückkehren. Diese Verbindung zwischen Bewegung und Wehrmacht gewährleistet das Zusammenwachsen des deutschen Volkes.

3. Die Führung der Wehrmacht.

I. Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist der Führer. § 3[1].

1. Die Wehrmacht steht unter der gleichen obersten Führung wie Partei und Staatsverwaltung. Die Zusammenfassung von Bewegung, Staat und Wehrmacht in der Hand des Führers gewährleistet eine übereinstimmende Tätigkeit dieser drei großen Organisationen, die auf verschiedenen Aufgabengebieten dem gleichen Ziel zustreben, dem Wohl des Volksganzen zu dienen.
2. Zwischen der politischen Führung und der Wehrmacht steht kein trennendes Element mehr, wie es die politischen Parteien im Reichstag des Kaiserreichs und des Zwischenstaates waren. Die bundesstaatliche Struktur der Armee ist überwunden. Dem deutschen Einheitsreich entspricht die einheitliche deutsche Wehrmacht.
3. Der Führer übte zunächst die ihm zustehende Befehlsgewalt nicht unmittelbar persönlich aus. Sie war dem Reichskriegsminister übertragen, der zugleich Oberbefehlshaber der Wehrmacht war.

   Dem Reichskriegsminister oblag die ministerielle Verwaltung des Wehrwesens und die strategische Führung der Wehrmacht. Die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe waren ihm unterstellt.

   Für die ministerielle Verwaltung des Wehrwesens bestand innerhalb des Reichskriegsministeriums das Wehrmachtsamt unter dem Chef des Wehrmachtsamts, der eine dem Staatssekretär eines Reichsministeriums ähnliche Stellung bekleidete.

II. Der Führer übt seit dem 4. II. 1938 die Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht unmittelbar und persönlich aus. Vgl. darüber unten S. 129f.

4. Wehrpflicht und Wehrdienst.

I. Der Begriff der allgemeinen Wehrpflicht ist erweitert. Im Kaiserreich erstreckte sich die Wehrpflicht nur auf die wehrfähigen Männer und den Dienst in der bewaffneten Macht. Das neue deutsche Wehrgesetz erklärt alle deutschen Männer für wehrpflichtig und verpflichtet darüber hinaus in Kriegszeiten das gesamte Volk, auch die deutschen Frauen, zur Dienstleistung für das Vaterland. § 1. Auch hierin zeigt sich ein vollkommen neuer Geist, der Volksgemeinschaft und Wehrgemeinschaft zur Einheit verbindet.

1. Die Wehrpflicht dauert im Frieden vom vollendeten 18. Lebensjahre bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März. § 4.

   Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für aktive Offiziere, die in Zukunft aus dem aktiven Dienst entlassen werden, und für aktive Offiziere, die aus der neuen Wehrmacht, der Reichswehr und der alten Wehrmacht entlassen wurden, ferner nicht für die Offiziere des Beurlaubtenstandes der alten und der neuen Wehrmacht. Sie sind ohne zeitliche Begrenzung wehrpflichtig. Dasselbe gilt für die Wehrmachtsbeamten im Offiziersrang.

2. Im Kriege und bei besonderen Notständen kann der Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer erweitert werden, es können also auch jüngere oder ältere Volksgenossen zum Dienst herangezogen werden. § 5.
3. Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst erfüllt. § 7.

II. Der Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volk. § 1[1].

1. Wehrunwürdig und damit von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen ist u. a., wer mit Zuchthaus oder wegen staatsfeindlicher Betätigung bestraft ist. § 13.
2. Juden ist der deutsche Wehrdienst verschlossen. RG. vom 26. VI. 1936.

   Jüdische Mischlinge sind wehrpflichtig, können aber nicht Vorgesetzte in der Wehrmacht werden.

3. Zum Wehrdienst dürfen nicht herangezogen werden Wehrpflichtige, die nach dem Gutachten eines Sanitätsoffiziers oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes für den Wehrdienst untauglich befunden worden sind. § 14[1].

III. Der Wehrdienst umfaßt den aktiven Wehrdienst und den Wehrdienst im Beurlaubtenstande. § 7.

1. Die Dauer der aktiven Dienstpflicht wird durch den Führer bestimmt. § 8[1].

   Dieser hat sie für die Friedenszeit durch Erlaß vom 22. V. 1935 für die drei Wehrmachtsteile einheitlich auf ein Jahr, dann durch Erlaß vom 24. VIII. 1936 auf zwei Jahre festgesetzt.

2. Die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst. § 8[3].

   Das gilt auch im Kriege für die Einziehung zum Wehrdienst für den Geburtsjahrgang 1920 und die jüngeren Geburtsjahrgänge. § 4[1] der VO. vom 20. XII. 1939.

3. Der Wehrdienst im Beurlaubtenstande ist eingeteilt in Reserve, Ersatzreserve und Landwehr.

   a) Zur Reserve gehören die Wehrpflichtigen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis zum 35. Lebensjahr. § 9.

b) Zur Ersatzreserve gehören die Wehrpflichtigen, die nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufen werden, bis zum 35. Lebensjahr. § 10.

c) Zur Landwehr gehören alle Wehrpflichtigen vom 35. bis zum 45. Lebensjahr. § 11.

Die Wehrpflichtigen der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr können zu Übungen einberufen werden. § 20.

4. Im Falle einer Mobilmachung haben sich alle Wehrpflichtigen zur Verfügung der Wehrmacht zu halten. § 5.

Die Belange der Wehrmacht gehen im Kriege allen anderen vor.

5. Die Wehrpflichtigen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden, haben eine besondere Abgabe, die Wehrsteuer, zu zahlen. Ges. v. 20. VII. 1937. Der Wehrsteuer unterliegt nicht, wer vor dem 1. I. 1914 geboren ist oder wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inlande hat.

a) Die Wehrsteuer bezweckt den Ausgleich wirtschaftlicher Vorteile; denn diejenigen, die nicht aktiv dienen, können ihren Beruf ohne Unterbrechung weiter ausüben oder ihre Berufsausbildung früher beenden.

b) Die Wehrsteuerpflicht beginnt mit der Einberufung des Geburtsjahrganges, dem der Steuerpflichtige angehört, und dauert bis zum 45. Lebensjahre.

IV. Der Reichsarbeitsdienst.

A. Die Entwicklung des Arbeitsdienstes.

I. Vor der Machtübernahme bestand bereits in Deutschland ein freiwilliger Arbeitsdienst.

1. Seine Rechtsgrundlage bildete die Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. VII. 1932, die als Aufgabe dieser Einrichtung bezeichnete, den jungen Deutschen die Gelegenheit zu geben, zum Nutzen der Gesamtheit im gemeinsamen Dienst freiwillig ernste Arbeit zu leisten und zugleich sich körperlich und geistig-sittlich zu ertüchtigen. Art. 1.
2. Der freiwillige Arbeitsdienst, der der Aufsicht des Reichsarbeitsministers unterstand, wurde in Arbeitslagern ausgeübt, die von den verschiedensten wirtschaftlichen und politischen Organisationen errichtet und unterhalten wurden. Man betrachtete den Arbeitsdienst allgemein als eine Notstandsaktion und sah seinen Hauptzweck in der vorläufigen Unterbringung Erwerbsloser.
3. Auch die NSDAP. hatte einen eigenen Arbeitsdienst eingerichtet und diesem die Form eines eingetragenen Vereins gegeben. Hier sah man jedoch den Arbeitsdienst mit anderen Augen an. Man erkannte seinen hohen inneren Wert und gab deshalb den Arbeitslagern der Partei das Gepräge von Erziehungsschulen, in denen die Arbeitsdienstwilligen durch körperliche Arbeit den Wert der Handarbeit erkennen und durch Pflege des Kameradschaftsgeistes den Sinn der wahren Volksgemeinschaft erfassen lernten.

II. Nach der Machtübernahme wurde der freiwillige Arbeitsdienst der nationalsozialistischen Auffassung entsprechend weiter ausgebaut.

1. Durch die Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. VII. 1934 wurde der Arbeitsdienst dem Reichsminister des Innern unterstellt.
2. Eine weitere Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 29. XI. 1934 monopolisierte den nationalsozialistischen Arbeitsdienst, indem sie allen übrigen Organisationen die Bezeichnungen „Arbeitsdienst“ und „Arbeitslager“ sowie das Tragen arbeitsdienstähnlicher Einheitstrachten verbot.

III. Im dritten Jahr des nationalsozialistischen Staatsaufbaus wurde der Arbeitsdienst im Hinblick auf seine überragende Bedeutung für die deutsche Volksgemeinschaft durch Einführung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht für beide Geschlechter in eine Pflichteinrichtung für das gesamte deutsche Volk umgewandelt.

Die gesetzliche Grundlage bildet das am 26. VI. 1935 erlassene Reichsarbeitsdienstgesetz.

1. Die Arbeitsdienstpflicht gilt auch bereits in den bei der Errichtung des Großdeutschen Reichs eingegliederten Gebieten. Im Protektorat Böhmen und Mähren besteht die Arbeitsdienstpflicht für die volksdeutschen Bewohner.
2. Der Arbeitsdienst wird auch während des Krieges durchgeführt. VO. des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 20. XII. 1939.

B. Das Reichsarbeitsdienstgesetz.

I. Der Reichsarbeitsdienst soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen. § 1³.

1. Der Reichsarbeitsdienst bildet zugleich die Vorstufe für den Wehrdienst. Die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht ist gem. § 8³ des Wehrgesetzes Voraussetzung für den Wehrdienst.

Wehr- und Arbeitsdienst bedeuten beide Gemeinschaftsdienst aller deutschen Volksgenossen ohne Rücksicht auf Abkunft, Bildung und Besitz. Der Militärdienst dient dem Schutz der Heimat gegen äußere Feinde, sein Sinnbild ist die Waffe. Der Arbeitsdienst dient dem Aufbau der inneren Heimat, sein Sinnbild ist der Spaten.

2. Der Reichsarbeitsdienst ist zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten bestimmt. § 1⁴.

Während des Krieges sind vordringliche Aufgaben des Reichsarbeitsdienstes Arbeiten im Interesse der Kriegführung. § 2¹ der VO. vom 20. XII. 1939.

II. Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke. § 1¹.

Die Voraussetzungen für die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht sind die gleichen wie für den Wehrdienst.

III. Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, ihrem Volk im Reichsarbeitsdienst zu dienen. § 1².

Das Reichsarbeitsdienstgesetz hatte zunächst nur die Arbeitsdienstpflicht der männlichen Jugend geregelt, die Reichsarbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend zwar im Grundsatz bereits festgelegt (§ 1), die näheren Vorschriften aber besonderer Regelung vorbehalten. Nachdem der Reichsarbeitsführer bereits durch Verordnung vom 27. IV. 1935 und durch Führererlaß vom 26. IX. 1936 den Auftrag erhalten hatte, den zunächst auf freiwilligem Eintritt beruhenden Arbeitsdienst für die weibliche Jugend auf die Arbeitsdienstpflicht hin weiter zu entwickeln, wurde diese durch Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 4. IX. 1939 endgültig eingeführt.

IV. Der Reichsarbeitsdienst untersteht dem Reichsminister des Innern. Unter ihm übt der Reichsarbeitsführer die Befehlsgewalt über den Reichsarbeitsdienst aus. § 2[1].

Reichsarbeitsführer ist Reichsleiter Konstantin Hierl, der bereits den NS.-Arbeitsdienst aufgebaut und geleitet hatte.

1. Der Reichsarbeitsführer steht an der Spitze der Reichsleitung des Arbeitsdienstes; er bestimmt die Organisation, regelt den Arbeitseinsatz und leitet die Ausbildung und Erziehung. § 2[2].
2. Der Arbeitsdienst wird in Arbeitslagern abgeleistet. Für die Ausbildung und Erziehung der Arbeitsmänner besteht ein Stammpersonal, das aus Führern und Führerinnen sowie aus Führeranwärtern und Führeranwärterinnen zusammengesetzt ist. § 11.

V. Alle Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes sind einer besonderen Dienststrafordnung unterworfen.

Darnach werden alle Handlungen und Unterlassungen verfolgt, die die Ehre der Gemeinschaft und das öffentliche Ansehen des Arbeitsdienstes oder die Kameradschaft im Arbeitsdienst verletzen oder gefährden oder gegen Zucht und Ordnung im Arbeitsdienst verstoßen.

Die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes sind in gewissem Umfang den Disziplinarstrafordnungen der Wehrmacht unterworfen. Näheres vgl. VO. vom 16. IV. 1942.

VI. Schutz des Reichsarbeitsdienstes.

1. Der Reichsarbeitsdienst hat einen besonderen strafrechtlichen Schutz erhalten, der vor allem notwendig ist, seit dem dem Reichsarbeitsdienst Aufgaben übertragen sind, die unmittelbar der Kriegführung dienen. VO. vom 12. III. 1940.

   Strafbar sind Aufforderung zum Verweigern der Dienstpflicht, Aufwiegelung, Dienstentziehung, Fahnenflucht und bei weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes Dienstflucht.

2. Für die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gelten die wichtigsten Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs. Auch sind für die Aburteilung in diesen Fällen die Wehrmachtgerichte zuständig. VO. vom 10. IV. 1940.

   Hierher gehören z. B. Vergehen gegen die Unterordnung, widerrechtliche Handlungen im Felde, Falschmeldungen gegenüber vorgesetzten Dienststellen.

Schlußbemerkung zum Abschnitt über den Reichsarbeitsdienst: Im übrigen wird auf das Sonderheft dieser Sammlung über den Reichsarbeitsdienst (Heft35) verwiesen.

V. Das Nürnberger Gesetzgebungswerk.

Vorbemerkung.

I. Der Reichsparteitag der Freiheit im September 1935 erhielt eine bisher einzig dastehende Bedeutung dadurch, daß der Deutsche Reichstag zu einer Tagung nach Nürnberg einberufen wurde.

1. Seit dem Erlaß des Ermächtigungsgesetzes vom 24. III. 1933 war der Reichstag damals nur noch einmal, nämlich bei Erlaß des Neuaufbaugesetzes vom 30. I. 1934 (vgl. S. 47), als Gesetzgebungsorgan, allerdings noch unter Mitwirkung des Reichsrats, in Anspruch genommen worden. Auf dem Reichsparteitag der Freiheit wurde zum zweitenmal von dem Gesetzgebungsrecht des Reichstags Gebrauch gemacht, der hier zum erstenmal ohne den Reichsrat als Gesetzgebungsorgan in Erscheinung trat.
2. Dem Reichstag lagen drei Gesetze von besonderer Bedeutung und Tragweite zur Beschlußfassung vor:
   a) Reichsflaggengesetz,
   b) Reichsbürgergesetz,
   c) Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

II. Die drei Gesetze waren durch einen Initiativantrag der Reichstagsfraktion der NSDAP. beim Reichstag eingebracht worden.

1. Der Reichtag nahm die Gesetze einstimmig und mit stürmischer Begeisterung an.
2. Die Reichsregierung verkündete die Gesetze unter dem Datum vom 15. IX. 1935 im Reichsgesetzblatt vom 16. IX. 1935. Das Reichsflaggengesetz und das Blutschutzgesetz sind am 17. IX. 1935, das Reichsbürgergesetz 14 Tage nach der Verkündung, d. h. am 30. IX. 1935, in Kraft getreten.

A. Das Reichsflaggengesetz.

1. Vorgeschichte.

I. Die Fahne eines Staates ist nicht nur das sichtbare Zeichen seiner Hoheit. Sie ist auch — oder sollte es wenigstens sein — der Niederschlag der Sehnsucht, die ein Volk erfüllt, der lebendige Ausdruck seiner Gedanken, Ziele und Bestrebungen. In der Geschichte der Fahne spiegelt sich darum die Geschichte eines Volkes wider.

1. Die Fahne des zweiten Reichs bestand aus den Farben schwarz-weiß-rot. Diese Fahne galt dem deutschen Volk als Wahrzeichen der Macht und Größe des Deutschen Kaiserreichs und wurde von Armee und Marine im ersten Weltkrieg zu unvergänglichem Ruhm geführt.

   Bismarck selbst hatte diese Fahne geschaffen und darin das Sinnbild der Vereinigung Brandenburgs (weiß-rot) mit Preußen (schwarz-weiß) erblickt. Weiß-rot sind außerdem die Farben der Hanse.

2. Die Weimarer Verfassung führte die schwarz-rot-goldene Fahne ein. Diese Fahne stieß auf den lebhaften Widerspruch im Volke, der sich zu unüberwindlicher Abneigung steigerte und immer weitere Volkskreise ergriff.

Die Farben schwarz-rot-gold waren das Symbol der revolutionären Bewegung in der Mitte des 19. Jahrhunderts und wurden zuweilen auch als Symbol für den Zusammenschluß Deutschlands mit Österreich angesehen. In Wirklichkeit aber war die Einführung dieser Fahne lediglich das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den Weimarer Koalitionsparteien, durch das vermieden wurde, daß die rote Fahne des Marxismus zur Reichsfahne wurde, wie es die Sozialdemokratie erstrebt hatte.

3. Die nationalsozialistische Bewegung hatte ihren Kampf unter dem Hakenkreuzbanner geführt, das Adolf Hitler 1920 selbst entworfen und zum Wahrzeichen des Nationalsozialismus gemacht hatte.

Im Rot ist der soziale und im Weiß der nationalistische Gedanke der Bewegung zu erblicken. Das Hakenkreuz ist das Symbol des arischen Menschen.

II. Als die nationalsozialistische Bewegung die Macht übernahm, drängte das deutsche Volk ungestüm nach der sofortigen Abschaffung der verhaßten Fahne des Zwischenreichs. Daraufhin wurde am ersten Heldengedenktag des neuen Deutschland die schwarz-rot-goldene Fahne abgeschafft und vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung bestimmt, daß bis auf weiteres zwei Fahnen im Reich geführt werden sollen:

1. Die schwarz-weiß-rote Fahne als das Sinnbild der ruhmreichen Vergangenheit Deutschlands.
2. Das Hakenkreuzbanner als das Sinnbild der kraftvollen Wiedergeburt der Deutschen Nation.

Zur Neuordnung der Flaggenfrage wäre ein verfassungsänderndes Reichsgesetz erforderlich gewesen. Dafür bei der damaligen Zusammensetzung des Reichstags die vorgeschriebene besondere Mehrheit zu erhalten, erschien nicht möglich. Reichspräsident von Hindenburg entschloß sich daher, von sich aus die notwendigen Bestimmungen zu erlassen, und verkündete am 12. III. 1933 eine Verordnung, die die genannte Neuregelung enthielt.

III. Bei der gewaltigen Wandlung im staatlichen Leben Deutschlands nach der Machtübernahme mußte die Zeit bald reif werden, die vom Reichspräsidenten in der Flaggenfrage verordnete Zwischenlösung in eine einheitliche und endgültige Neuordnung überzuführen. Das ist durch das Reichsflaggengesetz vom 15. IX. 1935 geschehen, das die Hakenkreuzflagge zur Reichsflagge erhob.

Es konnte im damaligen Zeitpunkt kein Zweifel mehr bestehen, in welchem Sinne die endgültige Regelung der Flaggenfrage ausfallen würde. Aus den Tatsachen, daß sich in der Zwischenzeit das deutsche Volk bei allen Volksabstimmungen und Reichstagswahlen mit erdrückender Mehrheit zu seinem Führer und dessen Werk bekannt hatte, daß mehr als neun Zehntel aller wahlberechtigten Deutschen ihre Stimme der NSDAP. gegeben hatten, daß unter dem Zeichen der Hakenkreuzflagge auch der Saarsieg erfochten wurde, ergab sich die zwingende Folgerung, das Symbol der nationalsozialistischen Bewegung, das ihren Kampf um die Erneuerung des deutschen Volkes begeistert und beflügelt hat und jetzt unserem gesamten staatlichen und völkischen Wollen den Stempel aufdrückt, auch zum Sinnbild der Staatshoheit werden zu lassen.

2. Inhalt des Gesetzes.

I. Reichs- und Nationalflagge und zugleich Handelsflagge ist die Hakenkreuzflagge. Art. 2. Die Reichskriegsflagge und die Reichsdienstflagge wurden entsprechend gestaltet. Mit der Hakenkreuzflagge findet die Einheit von Partei und Staat, die in dem Gesetz vom 1. XII. 1933 (vgl. S. 41) verankert ist, ihren symbolischen Ausdruck.

1. Es darf grundsätzlich nur die Hakenkreuzflagge gesetzt werden. Nach der VO. vom 28. VIII. 1937 ist das Setzen einer früheren Reichs- oder Landesflagge oder auch einer Kirchenflagge Privatpersonen allgemein verboten.
2. Nach der gleichen Verordnung darf die Hakenkreuzflagge nicht gesetzt werden, wenn der Anlaß oder die Begleitumstände der Flaggensetzung der Würde dieses Sinnbilds des Reichs und der Nation nicht entsprechen

II. Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot. Art. 1. Aus diesen Farben ist die Hakenkreuzflagge zusammengesetzt. Außerdem verschafft das Reichsflaggengesetz, indem es die Farben schwarz-weiß-rot, die in der Weimarer Systemzeit verfolgt und in den Schmutz gezogen wurden, zu Reichsfarben erklärt, den ehrwürdigen Farben des Zweiten Reichs die gebührende Genugtuung.

Praktische Bedeutung haben die Reichsfarben in allen Fällen, in denen die Staatshoheit in anderer Weise als durch das Zeigen der Reichsflagge versinnbildlicht wird. In Betracht kommen: Kokarden, Grenzstöcke, Siegelschnüre, Amtsschilder, Fahnenstangen u. a.

3. Ergänzende Vorschriften.

Im Anschluß an das Reichsflaggengesetz sind auch für die anderen Staatshoheitszeichen die erforderlichen Vorschriften erlassen worden:

I. Hoheitszeichen.

Um die Einheit von Partei und Staat auch in ihren Sinnbildern vollkommen herzustellen, hat der Führer durch VO. vom 5. XI. 1935 bestimmt, daß das Reich als Sinnbild seiner Hoheit das Hoheitszeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei führt.

Das Hoheitszeichen des Reichs ist an die Stelle des früheren Reichswappens und Reichsadlers getreten. Es zeigt das Hakenkreuz, von einem Eichenkranz umgeben, auf dem Eichenkranz einen Adler mit weitgeöffneten

Flügeln. VO. vom 7. III. 1936. Das Hoheitszeichen des Reichs unterscheidet sich jedoch von dem Hoheitszeichen der Partei darin, daß der Kopf des Adlers dort nach rechts, bei dem Hoheitszeichen der Partei entsprechend der Tradition der Kampfzeit dagegen nach links gewendet ist.

II. Dienstsiegel.

Die Führung des Reichshoheitszeichens in Dienstsiegeln ist durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 26. III. 1937 geregelt worden. Es werden das große und das kleine Dienstsiegel unterschieden.

1. Das große Reichssiegel wird bei feierlichen Beurkundungen, besonders bei Ausfertigung von Gesetzen, Verordnungen und Bestallungen angewendet. Seine Führung steht nur den obersten Reichsbehörden, den Reichsstatthaltern und dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums, ferner den obersten Gerichten und Beschlußbehörden für Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen zu. § 2.

   Es ist ein Prägestempel und zeigt das Hoheitszeichen ohne Umschrift, von einem Kranz umgeben. § 1[1].

2. Das kleine Reichssiegel findet für den Behördengebrauch schlechthin Anwendung. Seine Führung steht allen staatlichen Verwaltungen und den von der Reichsregierung bestellten, zur Führung eines amtlichen Siegels ermächtigten Urkundspersonen zu. Näheres § 3.

   Es zeigt das Hoheitszeichen des Reichs mit einer die siegelführende Stelle bezeichneten Umschrift. § 1[2].

III. Amtsschild.

Das Amtsschild, das zur Kennzeichnung der staatlichen Dienststellen dient, ist ein schwarz-weiß-rot umrandetes, rotes Rechteck und zeigt ebenfalls das Hoheitszeichen des Reichs. Erl. vom 2. II. 1939. und vom 5. V. 1942.

Eine Abweichung gilt für die Gestaltung des Amtsschilds der Polizei. Da für die polizeilichen Dienststellen eine besonders leicht erkennbare Kennzeichnung erforderlich ist, haben diese Amtsschilder eine andere Grundfarbe erhalten, für die in Anlehnung an die enge Verbundenheit zwischen der Polizei und der ϟϟ schwarz gewählt wurde; außerdem ist das Hoheitszeichen von einem Eichenkranz umgeben. § 2 des Erl. vom 2. II. 1939.

B. Das Reichsbürgergesetz.

1. Allgemeine Charakteristik.

Das Reichsbürgergesetz gehört zu den deutschen Staatsgrundgesetzen. Es enthält die Grundsätze für die Volksordnung im Innern des Reichs.

I. Das Reichsbürgergesetz bringt eine grundlegende Umgestaltung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, indem es der deutschen Staatsangehörigkeit einen neuen, der nationalsozialistischen Staatsauffassung entsprechenden Inhalt verleiht.

In der Gestaltung der Staatsangehörigkeit spiegelt sich die Staatsauffassung wider:

1. Die nationalsozialistische Staatsauffassung ist die Idee der völkisch-politischen deutschen Volksgemeinschaft. Der Staat ist die völkische, politische und rechtliche Organisation des deutschen Volks. Das Verhältnis von Volk und Staat begreifen wir als das von Inhalt und Form, von Zweck und Mittel. Der Staat ist das Mittel der Volkssicherung. Der Nationalsozialismus setzt an die Stelle des von der Staatslehre des vergangenen Jahrhunderts verselbständigten Staatsapparates, der rechtlich als eine über dem Volk schwebende juristische Staatspersönlichkeit erfaßt wurde, die völkisch-politisch geformte und rechtlich geordnete Volksgemeinschaft der Deutschen, deren äußere Rechtsgestalt das Reich ist.

2. Aus dieser Auffassung von Volk und Staat bestimmt sich auch die Stellung des einzelnen innerhalb der Volksgemeinschaft. In sein Volk wird der einzelne Mensch als Glied in der Kette vergangener und kommender Geschlechter und als kleinste Einheit des Volksganzen hineingeboren. Als Teil des Ganzen wird er um des Ganzen willen geschützt. Die Rechte und Pflichten des einzelnen erwachsen unmittelbar aus seiner Gliedschaft und seiner Eingliederung in die Gemeinschaft. Das Reichsbürgergesetz schafft hierfür eine Stufenordnung, indem es die Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen und Reichsbürgern einführt. Diese Unterscheidung bildet die Grundlage für die innerdeutsche Volksordnung. Durch das Reichsbürgergesetz werden aus der großen, das ganze Volk umfassenden Gemeinschaft der Staatsangehörigen die Reichsbürger herausgehoben, und nur ihnen wird der Besitz der politischen Rechte zuerkannt. Ehre und Pflichterfüllung gegenüber Volk und Reich sind die Grundvoraussetzungen für das Reichsbürgerrecht. Nur wer seine Gemeinschaftspflichten erfüllt, seine Eignung dadurch bewiesen hat und mithin verspricht, ein wertvolles Mitglied der Gemeinschaft zu werden, erhält das Reichsbürgerrecht.

II. Das Reichsbürgergesetz regelt die Rassenfrage im politischen Bereich. Es verwirklicht den Fundamentalsatz der nationalsozialistischen Weltanschauung, daß Rassenfremde nicht Teile des deutschen Volks sind und es nicht werden können. Das Reichsbürgergesetz ist damit Ausdruck der völligen Abkehr von der Geisteshaltung und Staatsauffassung des vergangenen Jahrhunderts.

1. Liberalistischem Rechts- und Staatsdenken war es fremd, die Zugehörigkeit zu einem Volk und den Erwerb der politischen Rechte von der Erfüllung rassischer Voraussetzungen

abhängig zu machen. Nationalsozialistische Auffassung dagegen ist es, die Frage der Zugehörigkeit zu einem Volk in erster Linie als eine Frage der Gemeinsamkeit des Blutes anzusehen. Aus dieser Auffassung zieht das Reichsbürgergesetz die praktischen Folgerungen und setzt den weltanschaulichen Grundsatz in die Wirklichkeit um.

2. Das Reichsbürgergesetz schaltet den dem deutschen verhängnisvollen jüdischen Einfluß aus dem politischen und staatlichen Leben des deutschen Volkes und Reiches aus. Nach Blut und Wesen Artfremde, insbesondere also die Juden, sind vom Reichsbürgerrecht ausgeschlossen.

III. Das Reichsbürgergesetz bringt die in den Punkten 4 und 6 Abs. 1 des Parteiprogramms niedergelegten Grundforderungen der nationalsozialistischen Bewegung zur Verwirklichung. Dabei ist zu bemerken, daß der im Parteiprogramm verwendete Begriff Staatsbürger gleichbedeutend ist mit dem Begriff Reichsbürger und nicht mit dem Begriff Staatsangehöriger. Die genannten Punkte des Parteiprogramms lauten:

1. Punkt 4: Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.
2. Punkt 6 Abs. 1: Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf.

IV. Das Reichsbürgergesetz ist ein Grundsatzgesetz. Die in ihm verankerten Grundsätze sind noch nicht nach jeder Richtung hin verwirklicht. Die innerdeutsche Volksordnung ist, ebenso wie der Aufbau des nationalsozialistischen Reichs im ganzen noch nicht abgeschlossen ist, noch in der Entwicklung.

1. Das Staatsangehörigkeitsrecht ist seinem Inhalt nach durch das Reichsbügergesetz klar vorgezeichnet, es bedarf jedoch noch der zusammenfassenden und abschließenden Regelung. Sie steht zur Zeit noch aus, denn sie setzt u. a. voraus, daß die Staatsangehörigkeitsfragen, die sich aus der Errichtung des Großdeutschen Reichs neu ergeben haben, zunächst abgeschlossen werden. Aus diesen Gründen gelten auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts noch in weitem Umfang die Vorschriften des aus dem Bismarckschen Reich stammenden Staatsangehörigkeitsgesetzes, das allerdings seit der Machtübernahme verschiedene einschneidende Änderungen erfahren hat.

2. Ebenso fehlt dem Reichsbürgerrecht noch die nähere Ausgestaltung. Die Vorschriften über die Verleihung des Reichsbürgerrechts und über den Reichsbürgerbrief sind bis jetzt noch nicht erlassen worden. Bis zur endgültigen Klärung dieser Frage wurde, um die Ausübung der politischen Rechte sicherzustellen, eine Zwischenlösung getroffen. Sie besteht in der Einführung des vorläufigen Reichsbürgerrechts.

V. Das Reichsbürgergesetz gilt auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland, im Memelland, Danzig, Eupen, Malmedy und Moresnet. In den anderen bei der Errichtung des Großdeutschen Reichs eingegliederten Gebieten ist es dagegen mit Rücksicht auf die noch schwebenden Staatsangehörigkeitsfragen noch nicht eingeführt. Vgl. dazu auch S. 102.

2. Inhalt des Gesetzes.

a) Die Staatsangehörigkeit.

Deutscher Staatsangehöriger (Reichsangehöriger) ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist. § 1[1].

I. Die Staatsangehörigkeit ist von Bedeutung in völkerrechtlicher und in innerstaatlicher Hinsicht.

1. In völkerrechtlicher Hinsicht ist sie das Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem Ausländer, d. h. demjenigen, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos ist.
2. Innenpolitisch ist sie die Eingliederung in die Schutzverbandsgenossenschaft des Staatsverbandes, aus der die öffentlichen Rechte und Pflichten des Staatsangehörigen erwachsen.

II. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit regeln sich noch auf der Grundlage des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. VII. 1913 unter Berücksichtigung der zu diesem Gesetz seit der Machtübernahme eingeführten Neuerungen. Die wichtigsten sind:

1. Die Einführung der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) als Auswirkung des Neuaufbaugesetzes. Vgl. S. 50.
2. Die grundlegende Änderung der Einbürgerungsrichtlinien in dem Sinne, daß nur derjenige im Wege der Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben kann, der rassisch einwandfrei und auch sonst nach nationalsozialistischen Grundsätzen als erwünschter Bevölkerungszuwachs anzusehen ist. Auf der gleichen Linie liegt der Widerruf unerwünschter Einbürgerungen aus der Zeit der Weimarer Republik. Vgl. S. 24.

3. Die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit bei pflichtvergessenen Deutschen im Ausland und bei Juden. Vgl. S. 25.
4. Die Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Diese Einrichtung ist geschaffen worden, um bestimmten Personengruppen und Einzelpersonen, die im Zuge der Errichtung des Großdeutschen Reichs zum Reich gekommen sind und die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben (so insbesondere im Reichsgau Danzig-Westpreußen, im Warthegau, in Eupen, Malmedy und Moresnet, ferner im Elsaß und in Lothringen), diese wieder entziehen zu können, wenn sie sich als deutsche Staatsangehörige nicht bewähren und sich als ungeeigneter Bevölkerungszuwachs erweisen.

   Die Eigenart der Staatsangehörigkeit auf Widerruf besteht darin, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit binnen einer Frist von zehn Jahren durch eine Verfügung der zuständigen Behörde wieder aufgehoben werden kann. Das bedeutet, daß der Betroffene mit der Zustellung der Verfügung oder mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verliert.
5. Die Protektoratsangehörigkeit. Sie ist für die Bewohner des Protektorats Böhmen und Mähren, die nicht deutsche Volkszugehörige sind, also insbesondere für die Tschechen, geschaffen worden und ist eine deutsche Staatsangehörigkeit besonderer Art. Dem Ausland gegenüber gelten die Protektoratsangehörigen als Inländer.
6. Die Schutzangehörigkeit. Schutzangehörige sind die ehemals polnischen Staatsangehörigen nicht deutscher Volkszugehörigkeit, die im Inland ihren Wohnsitz haben, und die fremdblütigen Bewohner bisher jugoslawischer Staatsangehörigkeit in der Untersteiermark und in Oberkrain. Das Wesen der Schutzangehörigkeit besteht darin, daß ihre Träger im Inland nicht als Staatenlose gelten, sondern beschränkte Inländerrechte besitzen.

   Von Bedeutung ist noch, daß die ehemals polnischen Staatsangehörigen, die im Generalgouvernement ihren Wohnsitz haben, die Schutzangehörigkeit nicht besitzen.

Näheres zu den Ziff. 4—6 vgl. Neues Staatsrecht II.

III. Der Inhalt der Staatsangehörigkeit und damit die Rechtsstellung des deutschen Staatsangehörigen lassen sich kurz zusammengefaßt wie folgt kennzeichnen:

1. **Der Staatsangehörige steht unter dem Schutz des Reiches.** Er genießt persönlichen Schutz und den Schutz seiner Vermögensgüter durch die Staatsorgane.
   a) Er darf sich wirtschaftlich frei betätigen, soweit nicht besondere gesetzliche Einschränkungen vorliegen.
   b) Er darf alle der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen benutzen, wie z. B. Verkehrsmittel, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Büchereien, Museen usw.
   c) Er kann nicht aus dem Reichsgebiet verwiesen werden.
   d) Er darf nicht einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.
2. **Der Staatsangehörige ist auf der anderen Seite verpflichtet, alle öffentlichen Lasten mitzutragen** und sich notfalls auch mit allem, was er besitzt, für den Bestand des Reiches einzusetzen.

3. **Dagegen vermittelt der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nicht die Berechtigung zur Ausübung der politischen Rechte.** Hierfür gelten vielmehr die Grundsätze des Reichsbürgerrechts.

b) Die Reichsbürgerschaft.

Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen. § 2[1].

I. Aus dem großen Kreis der deutschen Staatsangehörigen wird durch das Reichsbürgergesetz der kleinere Kreis der Reichsbürger herausgehoben. Im einzelnen müssen für den Erwerb des Reichsbürgerrechts folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. **Deutsche Staatsangehörigkeit.** Reichsbürger kann nur werden, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
2. **Deutschblütigkeit.** Reichsbürger kann nur werden, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist.

   Die gemeinsame Bezeichnung für Personen deutschen und solche artverwandten Blutes ist nach dem Runderlaß vom 26. XI. 1935 „deutschblütig“. Der Begriff deutschblütig ist an die Stelle des vor Erlaß der Nürnberger Gesetze von der Gesetzgebung gebrauchten Begriffes „arische Abstammung“ getreten.

   a) **Deutschen Blutes ist, wer zum deutschen Volkstum gehört,** das sich aus der nordischen, fälischen, westischen, dinarischen, ostischen und ostbaltischen Rasse und den Mischungen dieser Rassen zusammensetzt.

   Zum deutschen Volkstum gehören auch die Deutschen, die außerhalb des Reiches wohnen. Diese können aber, wie oben dargelegt, nur Reichsbürger werden, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

   b) **Artverwandten Blutes sind die Völker, die von denselben Rassen abstammen wie das deutsche Volk,** wenn auch der Blutanteil an den einzelnen dieser Rassen ein anderer ist als beim deutschen Volk. Hierunter fallen:
   α) Die von alters her geschlossen in Europa siedelnden Völker. Das sind nicht nur die nordischen Völker einschließlich der Engländer, sondern auch die Franzosen, Italiener usw.
   β) Die Abkömmlinge dieser Völker, die sich außerhalb Europas angesiedelt haben, falls sie sich artrein erhalten haben, wie z. B. die Nordamerikaner.

   c) **Artfremden Blutes sind die Völker, die von anderen Rassen oder Rassenmischungen abstammen als das deutsche Volk.**

   In Europa haben artfremdes Blut im wesentlichen nur die Juden und die Zigeuner.

Voraussetzung für den Erwerb des Reichsbürgerrechts ist also — negativ gesagt — die Nichtzugehörigkeit zu artfremden Rassen. Damit scheiden insbesondere die Juden für den Erwerb des Reichsbürgerrechts aus, da sie sich aus Bestandteilen der vorderasiatischen und der orientalischen Rassen mit negroiden Einschlägen zusammensetzen. Dagegen werden Angehörige artverwandter Volkstümer zum Reichsbürgerrecht zugelassen. Dies hat praktische Bedeutung insbesondere für die in Deutschland lebenden Volksminderheiten, wie z. B. die **Dänen**. Diese **können deutsche Reichsbürger werden**, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

3. **Würdigkeit.** Reichsbürger kann nur sein, wer durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

   a) **Der Wille, Volk und Reich in Treue zu dienen**, wird grundsätzlich als vorliegend angenommen werden können, falls sich bei Prüfung der Persönlichkeit des Staatsangehörigen nicht das Gegenteil ergibt.

   Schweres Verbrechen, staatsfeindliche Betätigung, Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten wie z. B. Nichterfüllung der Wehrpflicht, Wehrunwürdigkeit, Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Berufsunwürdigkeit, Parteiunwürdigkeit und sonstiges von ehrloser Gesinnung zeugendes Verhalten werden den Staatsangehörigen des Reichsbürgerrechts unwürdig erscheinen lassen.

   b) **Die Eignung zum Dienst an Volk und Reich** läßt sich erst beurteilen, wenn der Staatsangehörige zuvor Gelegenheit gehabt hat, sich im Gemeinschaftsdienst zu betätigen.

   Der Erwerb des Reichsbürgerrechts wird deshalb von einer Teilnahme an der nationalsozialistischen Jugendschulung und einer einwandfreien Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des Wehrdienstes, sowie von der Bewährung im öffentlichen Dienst der Partei oder des Staates oder in privater beruflicher Tätigkeit abhängig zu machen sein. Damit wird sich von selbst auch die Notwendigkeit ergeben, die Erlangung des Reichsbürgerrechts auf ein späteres Lebensalter heraufzusetzen, als es bisher für das aktive Wahlrecht zum Reichstag vorgeschrieben war.

II. Als **Form**, in der das Reichsbürgerrecht nach seiner endgültigen Verwirklichung verliehen werden soll, sieht das Reichsbürgergesetz die Aushändigung des **Reichsbürgerbriefs** vor. § 2[2]. Dieser Staatshoheitsakt soll die besondere Bedeutung des Erwerbs des Reichsbürgerrechts jedem Volksgenossen anschaulich zum Bewußtsein bringen. Der Reichsbürgerbrief soll nach dem Willen des Führers die wertvollste Urkunde werden, die ein Deutscher in seinem Leben erwerben kann.

Wie bereits betont, stehen die Vorschriften über den Reichsbürgerbrief noch aus. Eine Verleihung von Reichsbürgerbriefen hat daher bisher noch nicht stattgefunden.

III. Für den Inhalt des Reichsbürgerrechts ist folgende Bestimmung des Reichsbürgergesetzes maßgebend: **Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.** § 2[3].

1. **Nur der Reichsbürger kann das politische Stimmrecht ausüben.**

   Nur er kann zum Reichstag wählen oder gewählt werden und sich an Volksabstimmungen beteiligen. Da das Reichsbürgerrecht nur nach Prüfung und Feststellung der Würdigkeit verliehen wird, wird damit für alle Zukunft das Schicksal der deutschen Nation in den Händen der Träger guter deutscher Erbmasse und deutschen Geistes liegen.

2. **Nur der Reichsbürger kann Träger eines öffentlichen Amtes sein.**

   Nur er kann Ehrenämter im Staat und in der Gemeinde ausüben und zum Berufs- oder Ehrenbeamten ernannt werden. Nur er kann hoheitliche oder obrigkeitliche Aufgaben erfüllen.

c) Die Zwischenlösung.

Die endgültige Verleihung des Reichsbürgerrechts kann erst beginnen, wenn die Vorschriften über den Reichsbürgerbrief vorliegen. Damit in der Übergangszeit in der Ausübung der politischen Rechte keine Unterbrechung eintritt, wurde eine Zwischenlösung eingeführt. Sie besteht darin, daß **kraft Gesetzes**, also ohne Verleihung des Reichsbürgerbriefs, **diejenigen Volksgenossen bestimmt worden sind, die vorläufig als Reichsbürger und damit als Träger der politischen Rechte anzusehen sind.**

Die Vorschriften über das vorläufige Reichsbürgerrecht sind in der ersten Verordnung zum Reichsbürgerrecht vom 14. XI. 1935 enthalten.

I. **Als vorläufige Reichsbürger gelten** bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gemäß §§ 1[1] und 2[1]:

1. **Die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes beiderlei Geschlechts, die am 30. IX. 1935, dem Tage des Inkrafttretens des Reichsbürgergesetzes, das Reichstagswahlrecht besessen haben.**

   Ausgeschlossen vom vorläufigen Reichsbürgerrecht sind hiernach Juden und sonstige Fremdblütige. Die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge dagegen gelten als vorläufige Reichsbürger.

2. **Die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, denen von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der Parteikanzlei das vorläufige Reichsbürgerrecht verliehen ist.**

   Die Vorschrift ist praktisch von Bedeutung in dem Falle, daß ein deutschblütiger Ausländer nach dem 30. IX. 1935 die deutsche Staats-

angehörigkeit erlangt hat. Er wird durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht auch Reichsbürger, es kann ihm aber auch das vorläufige Reichsbürgerrecht nach § 1[1]. 1. V. z. Rbg. verliehen werden. Deutschblütige Staatsangehörige, die nach dem 30. IX. 1935 das 20. Lebensjahr vollenden, kommen für die Verleihung des vorläufigen Bürgerrechts an sich gleichfalls in Frage.

II. **Das vorläufige Reichsbürgerrecht erlischt:**

1. **Wenn eine seiner Voraussetzungen wegfällt,** wenn z. B. ein vorläufiger Reichsbürger seine deutsche Staatsangehörigkeit verliert.
2. **Wenn ihm das vorläufige Reichsbürgerrecht entzogen wird.** Dies kann geschehen durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der Parteikanzlei. § 1[2].

   Die Entziehung bietet die Möglichkeit, staatsfeindliche und unwürdige Personen vom vorläufigen Reichsbürgerrecht fernzuhalten und damit von der politischen Mitbestimmung auszuschließen.

III. **Hinzuweisen ist auf folgendes:**

1. **Die deutschblütige Jugend,** die am 30. X. 1935 noch nicht 20 Jahre alt war und deshalb **nicht im Besitz des vorläufigen Bürgerrechts ist, ist reichswahlberechtigt, wenn sie am Tage der Wahl 20 Jahre alt ist.** Gesetz über das Reichstagswahlrecht vom 7. III. 1936.

   Soweit das Wahlrecht ausgeschlossen ist oder die Ausübung des Wahlrechts ruht, gilt das Gesagte nicht.
2. **Die Zulassung zu öffentlichen Ämtern kann der Minister des Innern oder** die von ihm ermächtigte Stelle auch solchen **Personen gewähren, die nicht im Besitz des vorläufigen Reichsbürgerrechts sind.** § 3 d. 1. V. z. Rbg.

   Durch diese Vorschrift wird vor allem der deutschblütigen Jugend, die am 30. IX. 1935 noch nicht wahlberechtigt war und daher noch nicht vorläufiger Reichsbürger ist, der Eintritt in die Beamtenlaufbahn offengehalten.

IV. **Für die bei der Errichtung des Großdeutschen Reichs eingegliederten Gebiete** gilt folgendes:

1. In den Alpen- und Donaureichsgauen und im Reichsgau Sudetenland sind die Vorschriften über das vorläufige Reichsbürgerrecht noch nicht eingeführt, obwohl in diesen Gebieten — wie oben erwähnt — das Reichsbürgergesetz als solches bereits in Kraft ist. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß in diesen Gebieten noch anderes Wahlrecht gilt als im Altreich. Da das vorläufige Reichsbürgerrecht die Wahlberechtigung zur Grundlage hat, wäre eine Rechtsverschiedenheit entstanden.
2. In den anderen eingegliederten Gebieten, in denen das Reichsbürgergesetz gilt (vgl. S. 97), gelten auch die Vorschriften über das vorläufige Reichsbürgerrecht.
3. In den eingegliederten Gebieten, in denen das Reichsbürgergesetz noch nicht in Kraft ist, gelten auch die Vorschriften über das vorläufige Reichsbürgerrecht nicht. Darunter fallen insbesondere der Reichsgau Wartheland und die Gebiete des Reichsgaus Danzig-Westpreußen, die nicht Altreichsgebiet sind und nicht zum alten Danziger Gebiet gehören.

3. Reichsbürgergesetz und Rassenrecht.

Das nationalsozialistische Reich hat bereits im ersten Jahre seines Bestehens damit begonnen, die Rassenfrage, die den Mittelpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung bildet, einer gesetzlichen Lösung zuzuführen. Den Anfang dieser Gesetzgebung machte das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, das zu diesem Zweck den Begriff des Nichtariers einführte.

I. **Das Reichsbürgergesetz und die dazu ergangene 1. DVO.** vom 14. XI. 1935 **haben den ersten** Abschnitt der Entwicklung des **deutschen Rassenrechts** abgeschlossen und **die Rassengesetzgebung auf eine neue Grundlage gestellt.**

1. **Die Begriffe „Nichtarier" und „arische Abstammung",** die den Kern der ersten Vorschriften rassenrechtlichen Inhalts bildeten, **wurden aufgegeben.**

   Der Begriff arisch war der Sprachforschung entnommen und läßt sich nicht so scharf abgrenzen, wie es für die praktische Anwendung rassenrechtlicher Vorschriften notwendig ist; er hat aus diesen Gründen teilweise zu Mißverständnissen geführt.
2. **Das Reichsbürgergesetz hat die Begriffe „Jude", „jüdischer Mischling" und „deutschblütig" geschaffen, auf denen die gesamte deutsche Rassengesetzgebung seither aufgebaut wurde.** Diese Begriffsbildung ist wie folgt begründet:

   a) **Das Rassenproblem für das deutsche Volk ist die Judenfrage;** denn Angehörige sonstiger fremder Rassen fallen in Deutschland nicht ins Gewicht. Es ist daher **folgerichtig,** dieser Tatsache in der Gesetzgebung Rechnung zu tragen und die Vorschriften grundsätzlich auf die Juden zu beschränken und sie nicht auf alle Fremdblütigen schlechthin zu erstrecken. Dazu war es notwendig, zunächst den Begriff „Jude" gesetzlich zu bestimmen.

   Neben den Juden stellen nur noch die Zigeuner ein rassenpolitisches Problem dar, aber auch ihre Zahl beträgt nur etwa $^1/_{20}$ der Zahl der Juden.

   b) Durch die deutsch-jüdischen Mischehen, deren Zahl von der Mitte des 19. Jahrhunderts an immer stärker anstieg, ist **zwischen den Juden und Deutschen eine deutsch-jüdische Mischrasse** entstanden. Das **Reichsbürgergesetz geht davon aus, daß das Problem dieser Mischrasse nicht in derselben Weise gelöst werden kann wie das Judenproblem, sondern einer besonderen Lösung bedarf.** Es war daher notwendig, auch den Begriff **„jüdischer Mischling"** genau festzulegen.

   Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums kannte diese Unterscheidung nicht. Es bezog sich auf alle Nichtarier schlechthin und nahm keine Rücksicht auf die biologische Tatsache, daß die Angehörigen der Mischrasse auch einen Anteil deutschen Blutes aufweisen, der je nach Art und Häufigkeit der Kreuzungen klein oder aber auch groß sein kann.
3. **Die vom Reichsbürgergesetz eingeführten rassenrechtlichen Begriffe** haben nicht nur für das Reichsbürgergesetz selbst Bedeutung, **sondern gelten für alle Rechts- und Verwaltungsgebiete.**

In zahlreichen Vorschriften des Rassenrechts wird ausdrücklich auf die Begriffe des Reichsbürgergesetzes verwiesen. Diese Begriffe gelten aber ohne weiteres auch für alle anderen rassenrechtlichen Vorschriften, die eine solche ausdrückliche Verweisung nicht enthalten. Das ergibt sich daraus, daß das Reichsbürgergesetz zu den Staatsgrundgesetzen gehört, so daß ihm allgemeine Bedeutung zukommt.

II. Das **Reichsbürgergesetz** hat weiterhin dadurch Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Rassenrechts bekommen, daß es die **gesetzliche Grundlage** für den Erlaß der wichtigsten **Vorschriften zur Lösung der Judenfrage** bildete.

So sind auf Grund der Ermächtigung des § 3 des Reichsbürgergesetzes u. a. die Vorschriften erlassen worden, die die **Ausschaltung der Juden** von den **öffentlichen Ämtern**, vom **ärztlichen Beruf** und von der **rechtsanwaltschaftlichen Tätigkeit** sicherstellen. Auch die **Erfassung der jüdischen gewerblichen Betriebe** ist auf Grund einer Verordnung zum Reichsbürgergesetz (3. VO.) durchgeführt worden; diese Verordnung enthält auch die Begriffsbestimmung der jüdischen Gewerbebetriebe, die eine wichtige Voraussetzung für die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben bildet. Schließlich wurde auch durch eine VO. zum RBürgG. (10. VO.) die geordnete Abwanderung der Juden aus dem Reich eingeleitet und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit bei den ausgewanderten Juden durchgeführt (11. VO.).

III. **Die gesamte deutsche Rassengesetzgebung**, die Einzelheiten für die Anwendung der rassenrechtlichen Begriffe des Reichsbürgergesetzes, das Judenproblem und alle zu seiner Lösung getroffenen gesetzlichen Maßnahmen sind **eingehend dargestellt in Heft 5[2] dieser Sammlung** „Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reichs". Auf dieses Heft wird verwiesen.

C. Das Blutschutzgesetz.

1. Allgemeine Charakteristik.

Das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre", das sogenannte Blutschutzgesetz, ist, wie es im Vorspruch heißt, von der Erkenntnis getragen, daß die **Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes** ist, und bekundet den unbeugsamen Willen des Gesetzgebers, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern.

I. Der **Zweck des Gesetzes ist die Sicherung und Reinerhaltung des deutschen Blutes** vor dem Eindringen von artfremden und darum **schädlichen Bestandteilen**.

Die Notwendigkeit für das Gesetz ergibt sich aus den völkischen Entartungserscheinungen auf allen Lebensgebieten, der kulturellen Zersetzung und dem politischen Tiefstand, die das Überhandnehmen artfremden Geistes und das immer stärker werdende rassische Absinken des deutschen Volkes in der Zeit

vor der **Machtübernahme** andeuteten. Dieser Entwicklung mußte Einhalt geboten werden.

Das Schwergewicht der Rassenpflege liegt allerdings in der Erziehungsarbeit der nationalsozialistischen Bewegung, die vom Zeitpunkt der Machtübernahme an das rassische Bewußtsein im deutschen Volk wieder geweckt und gestärkt hat. Wo aber natürliches rassisches Empfinden und völkisches Verantwortungsbewußtsein trotz Aufklärung und Beratung nicht stark genug sind, muß die Gesetzgebung eingreifen.

II. Während das Reichsbürgergesetz die Ausschaltung der Juden auf politischem Gebiet vollzog, **wird durch das Blutschutzgesetz die biologische Seite der Judenfrage gelöst. Die Maßnahmen** des Gesetzes sind:

1. **Verbot von Mischehen,**
2. **Verbot des außerehelichen Verkehrs mit Juden,**
3. **Beschäftigungsverbot für deutschblütige Hausangestellte.**

III. **Das Blutschutzgesetz gilt auch bereits in den Alpen- und Donaureichsgauen, im Reichsgau Sudetenland, in Memel, in Danzig,** in den eingegliederten **Ostgebieten,** in Eupen, Malmedy und Moresnet und im **Protektorat** Böhmen und Mähren.

Im Protektorat werden bei der Anwendung des Gesetzes die Protektoratsangehörigen wie deutsche Staatsangehörige behandelt. VO. vom 5. VII. 1941. Die polnischen Volkszugehörigen dagegen genießen den Schutz des Blutschutzgesetzes nicht. VO. vom 31. V. 1941.

2. Die Eheverbote

Bei den Eheverboten sind zu unterscheiden die Eheverbote wegen jüdischen Bluteinschlags und das Eheverbot, das die Vermischung mit sonstigem artfremden Blut verhindern soll. Die erste Gruppe von Verboten zerfällt wieder in solche mit trennender und solche mit aufschiebender Wirkung.

a) Die Eheverbote wegen jüdischen Bluteinschlags.

I. **Eheverbote mit trennender Wirkung,** also Verbote, die die Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben, **bestehen für die Eheschließung:**

1. **Zwischen Juden** deutscher oder fremder **Staatsangehörigkeit und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes.** § 1[1].

Der deutschblütige Teil muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; denn für Personen, die dem Schutzverband des Deutschen Reichs nicht angehören, kann und will die deutsche Gesetzgebung keine Blutschutzvorschriften aufstellen.

2. **Zwischen Juden deutscher oder fremder Staatsangehörigkeit und staatsangehörigen Mischlingen zweiten Grades.**

Dieses Verbot geht von der Tatsache aus, daß die jüdischen Mischlinge zweiten Grades bereits einen überwiegenden Anteil deutschen

Blutes aufweisen und verfolgt das Ziel, den jüdischen Blutsanteil weiter aufzuteilen, um dadurch die Mischrasse praktisch zum Verschwinden zu bringen.

II. Eheverbote mit aufschiebender Wirkung, also Verbote, die einer Eheschließung entgegenstehen, die aber die trotz des Verbots geschlossene Ehe nicht ungültig machen, bestehen für die Eheschließung:

1. Zwischen staatsangehörigen Mischlingen ersten Grades einerseits und deutschblütigen Staatsangehörigen oder staatsangehörigen Mischlingen zweiten Grades andererseits.

a) Die Eheschließung ist nur dann zulässig, wenn sie durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der Parteikanzlei ausnahmsweise genehmigt ist. Die Genehmigung wird regelmäßig versagt, um zu verhindern, daß durch die Heirat Nachkommenschaft mit einem nach der jüdischen Seite hin ungünstigen Einschlag entsteht.

b) Der Mischling ersten Grades kann daher, abgesehen davon, daß ein weiblicher Mischling einen Ausländer heiratet und damit aus dem Schutzverband des Deutschen Reiches ausscheidet, nur einen Juden oder einen Mischling ersten Grades heiraten.

2. Zwischen staatsangehörigen Mischlingen zweiten Grades untereinander.

Die Eheschließung würde dem rassenpolitischen Ziel entgegenstehen, die Mischlingsrasse möglichst bald zum Verschwinden zu bringen.

b) Das Eheverbot wegen artfremden Blutes.

Eine Ehe soll auch dann nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist. Bei diesem Verbot handelt es sich um den Schutz des deutschen Blutes gegenüber Vermischung mit anderem artfremden Blut als dem jüdischen Blut.

Dieses Verbot, das nur aufschiebende Wirkung hat, soll in erster Linie die Eheschließung mit Angehörigen der Völker Asiens und Afrikas verhüten. In dem Verbot liegt aber damit keine Minderbewertung dieser Völker; gerade die wertvollsten artfremden Völker lehnen auch ihrerseits jede rassische Vermischung mit Artfremden ab.

3. Sonstige Verbote.

I. Juden ist der außereheliche Geschlechtsverkehr mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes und mit staatsangehörigen Mischlingen zweiten Grades verboten.

1. Das Verbot betrifft dieselben Fälle, in denen eine Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben würde.
2. Die Wirkung des Verbots besteht darin, daß der Mann — Deutscher oder Jude —, der dem Verbot zuwiderhandelt, wegen Rassenschande mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft wird. Da es sich um ein Verbrechen handelt, ist auch der Versuch strafbar.

Die Frau ist nicht unter Strafe gestellt, damit sie nicht von dem Mann durch Drohung mit einer Anzeige zur Fortsetzung des verbotenen Geschlechtsverkehrs veranlaßt wird.

II. Juden dürfen weibliche Hausangestellte deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen. § 3.

1. Ein Haushalt ist jüdisch, wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.
2. Die Hausangestellte muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, denn es ist nicht Aufgabe der deutschen Rassengesetzgebung für die rassische Reinerhaltung der Angehörigen anderer Staaten zu sorgen. Dagegen gilt das Verbot für alle Juden ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, weil in jedem Falle eine Gefährdung deutschen Blutes gegeben ist.

III. Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten. § 4. Dagegen ist den Juden das Zeigen der jüdischen Farben gestattet.

Der Grund für das Verbot ist der, daß die Juden nicht zum deutschen Volk gehören, und daß deshalb die Symbole des deutschen Volkes für sie nicht bestimmt sind.

1. Das Verbot.

Es richtet sich an Juden, nicht dagegen an die jüdischen Mischlinge. Deutschblütige Ehegatten, die in einer deutsch-jüdischen Mischehe leben, sind dem Verbot beim Beflaggen von Gebäuden oder Wohnungen unterworfen, desgleichen auch andere deutschblütige Personen, wenn Juden der Hausgemeinschaft angehören.

2. Die Wirkung des Verbots.

Die Zuwiderhandlung steht unter Strafe. Die Strafandrohung ist Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe oder eine dieser Strafen. § 5[3].

Vierter Abschnitt.

Das Vierte Jahr des Nationalsozialistischen Staatsaufbaus.

Das Aufbauwerk der nationalsozialistischen Staatsführung machte im vierten Jahr ihrer Regierung weitere wichtige Fortschritte. Neben der Wiederherstellung der vollen Gebietshoheit im ganzen Reiche wurde der innere Aufbau fortgeführt: Der Vierjahresplan, die Berufung des Reichsführers ϟϟ zum Chef der deutschen Polizei, die Zusammenfassung der gesamten deutschen Jugend in der Hitler-Jugend als Staatsjugend, die Neuordnung der Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt, die Lösung des Groß-Hamburg-Problems und die Neuordnung des Beamtenrechts sind die wichtigsten Beiträge des vierten Jahres zur Fortentwicklung des Staatsrechts des nationalsozialistischen Deutschen Reiches.

I. Die Aufhebung der Hoheitsbeschränkungen des Reiches.

B. Die Remilitarisierung des Rheinlands.

I. Das Versailler Diktat (Art. 42, 43) hatte dem Deutschen Reich die Entmilitarisierung des Rheinlands aufgezwungen. Es verbot auf dem linken Rheinufer und auf einem Gebiet von 50 km rechts des Rheines, d. h. auf einer Fläche von etwa 55000 qkm mit einer Bevölkerung von etwa 14 Millionen, jede Sammlung oder Unterhaltung von deutschen Truppen, die Anlegung von Befestigungen, die Abhaltung von militärischen Übungen und alle Vorbereitungen für eine Mobilmachung. Urdeutsches Land und Volk am Rhein waren damit wehrlos etwaigen feindlichen Kriegsmaßnahmen ausgesetzt.

1. Der Locarnovertrag vom 16. X. 1925 bestätigte die Entmilitarisierung des Rheinlands. Zugleich verzichteten Deutschland einerseits, Frankreich und Belgien andrerseits auf einen Angriff (Einfall) gegeneinander. England und Italien übernahmen die Garantie.

2. Am 2. V. 1935 schloß Frankreich mit Sowjetrußland einen politisch-militärischen Beistandspakt, der mit der Völkerbundssatzung und dem Locarnovertrag nicht vereinbar war. Damit hatte sich Frankreich einseitig von dem Locarnovertrag losgesagt.
3. Mit Memorandum vom 25. V. 1935 wies die Reichsregierung auf diese Unvereinbarkeit des französisch-russischen Beistandspakts mit dem Locarnovertrag hin. Gleichwohl nahm die französische Kammer den Sowjetpakt an.

II. Am 7. III. 1936 ließ der Führer den Signatarmächten des Locarnovertrages ein Memorandum mit der Feststellung zugehen, daß der Locarnovertrag „seinen inneren Sinn verloren und praktisch aufgehört habe zu existieren. Deutschland sehe sich daher auch seinerseits nicht mehr an diesen erloschenen Pakt gebunden.“ Gleichzeitig bezogen deutsche Truppen in dem bisher entmilitarisierten Reichsgebiet ihre Friedensgarnisonen. Damit war die Entmilitarisierung des Rheinlands aufgehoben.

1. In denkwürdiger Reichstagsrede gab der Führer und Reichskanzler das Memorandum vom 7. III. 1936 bekannt und erließ gleichzeitig eine Botschaft an das deutsche Volk, durch die er den Reichstag auflöste und Neuwahlen anordnete.

   Die Neuwahl vom 29. III. 1936 ergab mit über 98% Stimmen für die NSDAP. die volle Zustimmung des Volkes zur Politik des Führers und zeigte die innige Verbundenheit von Volk, Partei und Staatsführung. Vgl. S. 28.

2. Die Locarnomächte protestierten gegen die Remilitarisierung des Rheinlands und forderten Deutschland auf, die von ihnen bestrittene Verletzung des Locarnopakts vor dem ständigen internationalen Gerichtshof im Haag im Klagewege feststellen zu lassen. Angesichts der klaren Rechtslage und des guten Rechtes Deutschlands, seine Lebensinteressen selbst wahrzunehmen, hatte das Reich keine Veranlassung, durch eine Anrufung des internationalen Gerichtshofes auch nur die Möglichkeit einzuräumen, daß es unrechtmäßig vorgegangen sein könne. Es blieb im übrigen bei einer Entschließung des Völkerbundsrats vom 19. III. 1936, die einen „Bruch des Art. 43“ des Versailler Vertrags feststellte.

B. Die Wiederherstellung der Wasserstraßenhoheit.

I. Das Versailler Diktat (Art. 331 ff.) hatte die deutschen Hoheitsrechte an den großen deutschen Wasserstraßen stark eingeschränkt, und zwar vornehmlich zugunsten der Nachbarstaaten. Insbesondere wurden die großen deutschen Ströme

(Rhein, Elbe, Oder, Donau und Memel) für international erklärt und einer dauernden internationalen Überwachung unterstellt. Die Verwaltung der Ströme wurde internationalen Kommissionen übertragen, in denen auch Nichtuferstaaten Sitz und Stimme erhielten, während Deutschland nur eine Minderheit von Vertretern entsenden durfte. Die Kommissionen regelten insbesondere die Unterhaltung der Ströme und die Schiffahrt.

Der Kaiser-Wilhelm-Kanal wurde im Versailler Diktat ebenfalls den Kriegs- und Handelsschiffen aller mit Deutschland in Frieden lebenden Nationen zu gleichberechtigter Benutzung eröffnet.

II. **Die Note der Reichsregierung vom 15. XI. 1936** verkündete den uneingeschränkten Hoheitsanspruch des Reiches über die deutschen Wasserstraßen. Die deutschen Vertreter wurden aus den internationalen Stromkommissionen, deren Bestand sich nun erübrigte, zurückgezogen. **Damit sind sämtliche Einschränkungen der Souveränität** an den deutschen Wasserstraßen **beseitigt.**

Die Note der Reichsregierung verkündete ferner die Freiheit der Schiffahrt auf den deutschen Wasserstraßen für die Schiffe aller mit Deutschland in Frieden lebenden Staaten, soweit die Gegenseitigkeit gewährt wird. Insoweit gibt es also künftig keinen Unterschied in der Behandlung deutscher und fremder Schiffe auf deutschen Strömen.

C. Die Bedeutung und Rechtmäßigkeit der beiden Akte.

I. **Die geschilderten beiden Akte der Reichsregierung** (Remilitarisierung des Rheinlandes, Wiederherstellung der Wasserstraßenhoheit) haben **folgende politische Bedeutung:**

1. **Die volle Gebietshoheit** des Reiches war **wiederhergestellt** worden und damit auch insoweit der Grundgedanke der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Staaten verwirklicht.
2. **Die Remilitarisierung des Rheinlands insbesondere hat die Wehrhoheit über das ganze Altreichsgebiet wiederhergestellt.** Damit ist das primitivste Recht des deutschen Volkes zur Sicherung seiner Grenzen und zur Wahrung seiner Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt wiederhergestellt worden; die späteren Ereignisse beweisen, wie wichtig und notwendig dieser Akt war.
3. **Das deutsche Volk und Reich** hatte einen entscheidenden Schritt getan auf dem Wege, sich endgültig **vom Versailler Joch zu befreien.**

II. **Beide Akte waren rechtmäßig.** Indem die Vorsehung die Völker schuf, gab sie ihnen auch das Recht auf Leben und Entfaltung ihrer Art. In der naturgegebenen und gottgewollten Eigenart

und Wesenheit der Völker und in ihrer schöpfungsmäßigen Entfaltung sieht der Nationalsozialismus das wirkliche Hoheitsrecht der Völker, das die Vorsehung jedem einzelnen Volk als Lebensrecht, d. h. als Recht auf Eigenleben, Freiheit, Ehre, Lebensraum, Gleichberechtigung und gleiche Daseinschance unverzichtbar verliehen hat. **Die auf dem Versailler Diktat beruhende Schwächung und Verkümmerung dieses Lebensrechtes des deutschen Volkes war schwerstes Unrecht.** Die Lösung der Fesseln jenes Diktates ist mithin nichts anderes als die Wiederherstellung des Rechtes.

D. Die Wiederherstellung der Reichshoheit über die Deutsche Reichsbahn und die Reichsbank.

I. **In Ausführung des Dawesplanes,** der der Regelung der durch das Versailler Diktat aufgezwungenen Tributlasten diente, waren durch Gesetze vom 30. VIII. 1924 **die Deutsche Reichsbahn und die Reichsbank weitgehend aus der Verwaltungshoheit des Reiches losgelöst** und **einer internationalen Kontrolle** unterstellt worden.

1. **Die Deutsche Reichsbahn** wurde als das größte wirtschaftliche Unternehmen Deutschlands mit hypothekarisch gesicherten Schuldverschreibungen zur Tributzahlung herangezogen. Ihr Verwaltungsrat wurde zum Teil mit Ausländern besetzt, die Verwaltung selbst durch einen ausländischen Kommissar kontrolliert. Diese internationale Kontrolle wurde zwar im Zusammenhang mit dem Youngplan durch Gesetz vom 13. III. 1930 beseitigt, doch blieb die Belastung der Reichsbahn in Form einer direkten Steuer bestehen.
2. **Die Reichsbank** war gleichfalls einer internationalen Kontrolle unterstellt worden, insbesondere dadurch, daß der die Verwaltung beaufsichtigende Generalrat zum Teil mit Ausländern besetzt wurde. Diese Kontrollmaßnahme war im Zusammenhang mit dem Youngplan und der Generalrat überhaupt durch Gesetz vom 27. X. 1933 beseitigt worden. Es waren aber gewisse internationale Bindungen bestehen geblieben, die namentlich zur Abänderung bestimmter Vorschriften des Bankgesetzes ein internationales Verfahren vorschrieben.

II. **Durch Erklärung des Führers in der Reichstagssitzung vom 30. I. 1937 ist die uneingeschränkte und unmittelbare Hoheit des Reiches über die Deutsche Reichsbahn und die Reichsbank wiederhergestellt** worden. Aus dieser Erklärung des Führers sind in dem Gesetz vom 10. II. 1937 sofort die notwendigen Folgerungen gezogen worden: **Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn ging im Reichsverkehrsministerium auf, die Reichsbank** wurde eine juristische Person des öffentlichen **Rechts und das Reichsbankdirektorium wurde dem Führer unmittelbar unterstellt.**

Inzwischen sind die Reichsgesetze über die Deutsche Reichsbahn vom 4. VII. 1939 und über die Deutsche Reichsbank vom 15. VI. 1939 ergangen,

die diesen lebenswichtigen Unternehmen die ihnen im Aufbau des Großdeutschen Reichs zukommende Stellung zugewiesen haben.

1. Das **Reichsbahngesetz,** das eine umfassende und abschließende Regelung des Reichsbahnrechts enthält, hat die Reichsbahn restlos zum Reich zurückgeführt. Das Reichseisenbahnvermögen ist nach der grundlegenden Bestimmung in § 1 des Gesetzes unter dem Namen **„Deutsche Reichsbahn"** als **Sondervermögen des Reichs** unter Wahrung der Belange der Reichsverteidigung zum Nutzen des deutschen Volks und der deutschen Wirtschaft unmittelbar vom Reich zu verwalten. Die staatsrechtliche Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, daß die Deutsche **Reichsbahn** nicht mehr eine neben dem Reich bestehende selbständige juristische Person, sondern **unmittelbarer Teil des Reiches** ist.

a) Der **Reichsverkehrsminister** ist der Leiter der Deutschen Reichsbahn; er führt als solcher die Bezeichnung **Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn** und ist für die Geschäftsführung der Deutschen Reichsbahn verantwortlich. Durch diese Zusammenlegung der Ämter des Reichsverkehrsministers mit dem des Generaldirektors der Reichsbahn ist die Deutsche Reichsbahn dem Führer unmittelbar unterstellt.

b) Dem **Reichsverkehrsminister** stehen in der obersten Leitung **ein Staatssekretär** des Reichsverkehrsministeriums (stellvertretender Generaldirektor) und **Ministerialdirektoren** des Reichsverkehrsministeriums (Vorstandsmitglieder der Deutschen Reichsbahn) zur Seite. Ferner wurde zu seiner Beratung in wichtigen Fragen der Deutschen Reichsbahn ein **„Beirat der Deutschen Reichsbahn"** gebildet, der aus erfahrenen Männern des Wirtschaftslebens und des Verkehrswesens besteht. Die Mitgliederzahl beträgt 18; Erl. vom 12. XII. 1942.

c) Die **Dienststellen der Deutschen Reichsbahn sind Reichsbehörden, die Reichsbahnbeamten unmittelbare Reichsbeamte;** für sie gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Oberste Dienstbehörde ist der Reichsverkehrsminister.

2. Die **Deutsche Reichsbank untersteht** als deutsche Notenbank **der uneingeschränkten Hoheit des Reichs und dient** der Verwirklichung der für die nationalsozialistische Staatsführung gesetzten Ziele im Rahmen des ihr anvertrauten Aufgabenbereichs, insbesondere zur **Sicherstellung** des Wertes **der deutschen Währung.**

a) Die **Deutsche Reichsbank** ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin, die dem **Führer unmittelbar unterstellt ist.**

b) Die **Leitung** und Verwaltung **obliegt dem Präsidenten** der Deutschen Reichsbank und den übrigen Mitgliedern des **Reichsbankdirektoriums,** die ihre Aufgaben nach den Weisungen und unter der Aufsicht des Führers wahrnehmen.

c) Ähnlich wie bei der Reichsbahn ist auch bei dem Reichsbankdirektorium **ein Beirat gebildet,** dessen Vorsitz der Präsident des Reichsbankdirektoriums inne hat und der den Zweck hat, die unmittelbare Verbindung der Deutschen Reichsbank zu den führenden Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens sicherzustellen.

E. Der Widerruf der Kriegsschuldlüge.

I. **Durch das Versailler Diktat** (Art. 231) **war Deutschland das Anerkenntnis abgepreßt** worden, **daß** es die **Alleinschuld am Weltkrieg trage.**

Dieses erpreßte Anerkenntnis sollte nicht nur Deutschland moralisch diffamieren, sondern auch die „Rechtsgrundlage" für die Aufbürdung der Tributlasten schaffen.

II. **Der Führer hat in seiner Reichstagsrede vom 30. I. 1937** vor der Weltöffentlichkeit das **abgepreßte Schuldanerkenntnis widerrufen** und damit endgültig die Deutschland diffamierende Kriegsschuldlüge beseitigt.

II. Der Beauftragte für den Vierjahresplan.

Das für den staatsrechtlichen Aufbau des nationalsozialistischen Reichs bedeutsamste Ereignis im 4. Jahre der Staatsführung Adolf Hitlers war die Berufung des jetzigen Reichsmarschalls Göring zum Beauftragten für den Vierjahresplan mit weitgehenden Vollmachten.

A. Allgemeines.

Am 1. II. 1933 verkündete ein Aufruf der Reichsregierung (Völk. Beobachter vom 2. II. 1933) den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft in zwei Vierjahresplänen.

I. **Bereits vor Ablauf der ersten vier Jahre** gelang der nationalsozialistischen Staatsführung die **Verwirklichung der Ziele des ersten Vierjahresplans.**

Diese Ziele waren der geistige, politische und willenmäßige Zusammenschluß des deutschen Volkes, die Sicherung des Reiches nach innen und außen, die Beseitigung der Arbeitslosigkeit, die Sicherung des Bauernstandes, der Neuaufbau der deutschen Wirtschaft.

II. **Auf dem Reichsparteitag 1936** in Nürnberg **proklamierte der Führer den zweiten Vierjahresplan.**

Ziel des zweiten Vierjahresplans war die **Erkämpfung der Ernährungs- und Wirtschaftsfreiheit** in der für die gesamte Wirtschaft ausschlaggebenden Rohstoffversorgung und damit der Aufbau einer für alle Fälle vom Ausland unabhängigen deutschen Nationalwirtschaft, jedoch ohne jede Isolierungstendenz.

III. Nachdem der Ausbruch des Krieges die deutsche Wirtschaft vor ganz besondere Aufgaben gestellt hat und die für den 2. Vierjahresplan gesetzte Frist abgelaufen war, hat **der Führer durch Erlaß vom 18. X. 1940 die Durchführung eines dritten Vierjahresplans zur weiteren Sicherung der Ernährungs- und Wirtschaftsfreiheit angeordnet mit der besonderen Weisung,**

die Maßnahmen des zweiten Vierjahresplanes den Forderungen des Krieges anzupassen.

B. Durchführung der Vierjahrespläne.

Die Durchführung des 2. und 3. Vierjahresplans hat der Führer dem preußischen Ministerpräsidenten Reichsmarschall Göring als „Beauftragten für den Vierjahresplan" übertragen. VO. vom 18. X. 1936 und Erl. vom 18. X. 1940.

Die Vorschriften über den Beauftragten für den Vierjahresplan gelten auch in den eingegliederten Gebieten.

I. **Der Beauftragte für den Vierjahresplan ist mit außerordentlichen Vollmachten ausgestattet,** die ihm in allen Angelegenheiten, die den Vierjahresplan berühren, die nächst dem Führer überragendste staatsrechtliche Stellung geben:

1. **Er vereinigt in sich alle Zuständigkeiten von Partei und Staatsverwaltung, die die Durchführung des Vierjahresplans betreffen.** Dadurch ist die einheitliche Lenkung aller Kräfte des deutschen Volkes im Sinne des Vierjahresplans gesichert.
2. **Er kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere insoweit Rechtsverordnungen** und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.
3. **Er kann sämtliche Behörden einschließlich der obersten** Reichsbehörden sowie die **Dienststellen der NSDAP.,** ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände anhören und **mit Weisungen versehen.**

II. **Der Beauftragte für den Vierjahresplan bildet die einheitliche Spitze aller** wirtschaftlichen Verwaltungen des Reichs.

Über seine Stellung im Rahmen der organisatorischen Maßnahmen, die zur Reichsverteidigung getroffen sind, vgl. S. 141; über die Stellung zu dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition vgl. S. 148.

Die Einsetzung des Beauftragten für den Vierjahresplan hat im übrigen **folgende organisatorische Maßnahmen** von allgemeiner Bedeutung ausgelöst:

1. **Zur Entscheidung grundsätzlicher Fragen** hat der Beauftragte für den Vierjahresplan die **Mitwirkung eines Ministerrats** vorgesehen, dem die beteiligten Fachminister und der Chef der Reichskanzlei angehören.
2. **Zur Erledigung der laufenden Geschäfte** wurde eine **besondere Dienststelle** des Beauftragten für den Vierjahresplan eingerichtet, die in mehrere Geschäftsgruppen für die einzelnen großen Arbeitsgebiete eingeteilt ist.
3. **Das Wirtschaftsministerium** ist durch **Erlaß** des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 4. II. 1938 grundlegend **organisatorisch** umgestaltet und dadurch ein schlagkräftiges Instrument zur Erfüllung der ihm zufallenden Aufgaben des Vierjahresplans geworden.
4. **Die Partei** hat zur Durchführung der Anordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan eine **„Reichszentralstelle für die Durchführung des Vierjahresplans bei der NSDAP.,** ihren Gliederungen und Verbänden" **errichtet.** Die Reichszentralstelle ist für die Erledigung sämtlicher Angelegenheiten zuständig, die sich aus der Durchführung des Vierjahresplans für die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände ergeben. Anordnung des Reichsschatzmeisters vom 28. I. 1937.

III. **Zum Schutz des deutschen Volkes gegen Sabotage, insbesondere** auch des Vierjahresplans, ist das **Gesetz gegen Wirtschaftssabotage** vom 1. XII. 1936 ergangen.

Nach diesem Gesetz wird ein deutscher Staatsangehöriger, der wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz oder aus anderen niederen Beweggründen widerrechtlich Vermögen nach dem Auslande verschiebt oder im Ausland stehen läßt und damit der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zufügt, mit dem Tode bestraft.

III. Die Vereinheitlichung der Polizei.

Durch Erlaß des Führers vom 17. VI. 1936 ist der **Reichsführer ϟϟ,** der schon bisher im staatsrechtlichen Bereich die Stellung des politischen Polizeikommandeurs der Länder hatte, zum **Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern** eingesetzt worden.

Chef der deutschen Polizei ist Reichsleiter Heinrich Himmler.

I. **Die Bedeutung des Erlasses vom 17. VI. 1936.**

1. **Der Erlaß ist der erste entscheidende Schritt zu einer Reichspolizei.**

Zwar konnte schon nach dem Neuaufbaugesetz (vgl. S. 53) der Reichsminister des Innern die Vornahme polizeilicher Maßnahmen durch die Polizeibehörden der Länder anordnen. Praktisch konnte sich jedoch diese Befugnis bei der Vielgestaltigkeit der polizeilichen Einrichtungen der Länder nur mittelbar über die oberste Landesbehörde auswirken. Jetzt ist durch den Erlaß vom 17. VI. 1936 für das ganze Reich eine einheitliche Leitung der Polizei eingesetzt und ein Führer der gesamten deutschen Polizei bestellt. Die Länderpolizeien stehen damit unter der unmittelbaren Befehlsgewalt des Chefs der gesamten Polizei. Die Vereichlichung der Länderpolizeien ist inzwischen durch Gesetz vom 19. III. 1937 teilweise durchgeführt worden.

2. **Die einheitliche Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich** sowie die Unterstellung des gesamten **Polizeikorps unter die Führung des Reichsführers ϟϟ verbürgt die Einheitlichkeit der staatlichen Exekutive** und damit die Schlagkraft der Polizei.
3. **Die Personal- und Realunion zwischen dem Amte des Chefs der deutschen Polizei und dem Reichsführer ϟϟ ist von besonderer** staatsrechtlicher Bedeutung. Sie stellt die dem Schutz der Bewegung dienende Gliederung der NSDAP. mit der gesamten Polizei unter eine einheitliche Führung und bringt dadurch die beiden großen, der inneren Sicherung dienenden Organisationen der ϟϟ und Polizei in engste

Fühlung. Damit verwirklicht sie an der für die innere Sicherung des Reiches wichtigsten Stelle die Einheit von Partei und Staat. Ihren sichtbaren Ausdruck findet diese Einheit bereits in der Dienstbezeichnung „Der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der deutschen Polizei".

II. Die staatsrechtliche Stellung des Reichsführers ᛋᛋ und Chefs der deutschen Polizei.

1. Der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der deutschen Polizei ist der Dienstvorgesetzte der gesamten deutschen Polizei. Die Länderpolizeien unterstehen ihm unmittelbar. Zugleich ist ihm die Leitung und Bearbeitung aller polizeilichen Angelegenheiten im Bereich des Reichsinnenministeriums übertragen.
2. Er nimmt an den Sitzungen des Reichskabinetts teil, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird.
3. Er untersteht dem Reichsminister des Innern persönlich und unmittelbar und vertritt ihn im Falle der Abwesenheit für seinen Geschäftsbereich. Durch die Unterstellung unter den Reichsminister des Innern ist die notwendige Verbindung mit der inneren Verwaltung, deren Teil die Polizei ist, gewahrt.

III. Die Hauptämter des Chefs der deutschen Polizei.

Der Reichsführer ᛋᛋ hat die Polizei in Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei gegliedert und für seinen Geschäftsbereich als Chef der deutschen Polizei drei Hauptämter eingerichtet:

1. Das Hauptamt Ordnungspolizei unter dem Chef der Ordnungspolizei bearbeitet die Angelegenheiten der gesamten uniformierten Polizei des Reiches, insbesondere die Fragen der Schutzpolizei und der Gendarmerie einschließlich Verkehrspolizei, die Gemeindepolizei und die Verwaltungspolizei.

   Wegen der Organisation der Ordnungspolizei vgl. Näheres Heft 14[1].
2. Das Hauptamt Sicherheitspolizei, das Reichssicherheitshauptamt, unter der Leitung des Chefs der Sicherheitspolizei bearbeitet die Angelegenheiten der nicht uniformierten Vollzugspolizei, insbesondere der politischen Polizei, der Kriminalpolizei und Aufgaben allgemein polizeilicher Art wie Paß- und Fremdenwesen.

   Wegen der Organisation der Sicherheitspolizei vgl. Näheres Heft 14[1].
3. Das Hauptamt Haushalt und Bauten.

IV. Das Hitlerjugend-Gesetz.

Durch das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. XII. 1936 ist die gesamte deutsche Jugend in der Hitler-Jugend zusammengefaßt worden.

Das Gesetz ist durch zwei Durchführungsverordnungen vom 25. III. 1939, von denen die erste „Allgemeine Bestimmungen" enthält, während die zweite als „Jugenddienstverordnung" bezeichnet ist, näher ausgestaltet worden.

Durch VO. vom 18. VI. 1941 ist das Gesetz mit den Durchführungsverordnungen auch in den Alpen- und Donaureichsgauen und im Reichsgau Sudetenland eingeführt worden.

I. Die Bedeutung des Gesetzes.

Aufgabe der Jugenderziehung ist es, die deutsche Jugend, die das Unterpfand der deutschen Zukunft ist, auf ihre Pflichten vorzubereiten. Die drei großen Erziehungsfaktoren sind Elternhaus, Hitler-Jugend und Schule. In harmonischem Zusammenwirken sollen sie die Jugend im Geiste des Nationalsozialismus erziehen.

1. Außerhalb von Schule und Elternhaus befaßten sich früher mit der Erziehung der Jugend eine Vielheit von Vereinen und Verbänden mit dem traurigen Ergebnis, daß die deutsche Jugend konfessionell gespalten, in Klassen zerrissen und politisch verhetzt wurde. In diesem Durcheinander war die HJ. schon vor der Machtübernahme der Kristallisationspunkt einer neuen deutschen Jugend. Freiwillig und aus echtem sozialistischen Gefühl und völkischem Empfinden stieß nach der Machtübernahme bereits der größte Teil der deutschen Jugend zur HJ.
2. Das Gesetz vom 1. XII. 1936 erkennt die bereits tatsächlich vollzogene Entwicklung staatsrechtlich dadurch an, daß es die gesamte deutsche Jugend im Reich in der Hitler-Jugend zusammenfaßt.

   In ähnlicher Entwicklung, wie sie der Arbeitsdienst genommen hat, hat damit die HJ. als Gliederung der NSDAP. wichtige staatliche Aufgaben erhalten und ist dadurch in gewissem Umfang auch zu einer staatlichen Einrichtung geworden. Das Reich hat damit eine Staatsjugend erhalten, die die Bezeichnung Hitler-Jugend führt. Die bisherige Lücke in der erzieherischen Erfassung der Jugend zwischen Schule und Arbeitsdienst ist dadurch geschlossen.
3. Der Dienst in der HJ. ist ebenso wie der Wehrdienst und der Arbeitsdienst Ehrendienst am deutschen Volk. § 1 der Jugenddienstordnung.

   Auch sind die Mitglieder der HJ. berechtigt und, soweit es angeordnet ist, auch verpflichtet, die vorgeschriebene Uniform zu tragen; § 4 der „Allgemeinen Bestimmungen".

II. Die staatsrechtliche Stellung der Hitler-Jugend.

1. Zur Erziehung der gesamten deutschen Jugend außerhalb von Elternhaus und Schule ist allein die HJ. berufen. Sie hat die gesamte deutsche Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

   Zur näheren Abgrenzung der Aufgaben zwischen der HJ. und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ist in der 1. DVO. bestimmt, daß die Angelegenheiten der Jugendpflege, des Jugendherbergswesens sowie der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Interesse der Jugendpflege zum Geschäftsbereich des Jugendführers des Deutschen Reichs gehören, während die Zuständigkeiten des Reichsministers für Wissenschaft, Er-

ziehung und Volksbildung auf dem Gebiet der Schule, des Privatunterrichts und des sozialen Bildungswesens unberührt bleiben.

2. Die Einheit von Partei und Staat ist dadurch verwirklicht, daß die Führung und Erziehung der HJ. dem Reichsjugendführer der NSDAP. übertragen wurde, der das Staatsamt unter der Bezeichnung „Der Jugendführer des Deutschen Reichs" führt.

Reichsjugendführer war zunächst Reichsleiter Baldur v. Schirach. Bei seiner Ernennung zum Reichsstatthalter von Wien wurde sein Nachfolger in der Führung der HJ. Reichsjugendführer Axmann. Baldur v. Schirach ist Reichsleiter für die Jugenderziehung geblieben.

3. Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat entsprechend seinem wichtigen Aufgabenbereich die Stellung einer obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin erhalten.

a) Nachgeordnete Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs sind die Behörden der inneren Verwaltung; sie nehmen bei der Durchführung des Hitler-Jugend-Gesetzes die Aufgaben wahr, zu deren Erledigung der staatliche Verwaltungsapparat erforderlich ist, während die übrigen Aufgaben den nachgeordneten Dienststellen des Reichsjugendführers (Gebietsführer, Obergauführerin, Bannführer, Untergauführerin usw.) übertragen sind. Vgl. dazu die VO. vom 11. XI. 1939.

b) Der Jugendführer des Deutschen Reichs untersteht mit der HJ. der Finanzhoheit der NSDAP.

4. Den Erlaß der für den Aufbau der HJ. erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften hat sich der Führer selbst vorbehalten. Damit hat er zum Ausdruck gebracht, welche hohe Bedeutung die Staatsführung dem Aufbau der HJ. als der allumfassenden Partei- und Staatsjugend beimißt.

Dementsprechend tragen die beiden bisher erlassenen Durchführungsverordnungen die Unterschrift des Führers.

III. Die Stamm-Hitler-Jugend.

In Durchführung des Hitler-Jugend-Gesetzes mußte auch die Frage gelöst werden, der HJ., in der nunmehr die gesamte Jugend des Reichs zusammengefaßt ist, ihre Stellung als Gliederung der Partei zu erhalten. Diesem Zweck dient die Bildung der Stamm-Hitler-Jugend.

1. Die Aufnahme in die Stamm-Hitler-Jugend ist an folgende Mindestvoraussetzungen gebunden:

a) Es können aufgenommen werden solche Jugendliche, die sich mindestens ein Jahr in der HJ. gut geführt haben und die ihrer Abstammung nach die Voraussetzungen für die Aufnahme in die NSDAP. erfüllen.

Bei Personen über 18 Jahre, die in der Führung oder der Verwaltung der HJ. eingesetzt werden sollen, kann die Aufnahme in die Stamm-Hitler-Jugend ohne Wartezeit erfolgen.

b) Wer seit dem 20. IV. 1939 der HJ. angehört hat, ist ohne weiteres Angehöriger der Stamm-Hitler-Jugend; da die HJ. bisher Gliederung der Partei war, erfüllen diese HJ.-Angehörigen die Aufnahmevoraussetzungen für die Stamm-Hitler-Jugend.

2. Gliederung der NSDAP. ist jetzt nur noch die Stamm-Hitler-Jugend; sie ist die Nachwuchsorganisation der NSDAP.

3. Die Zugehörigkeit zur Stamm-Hitler-Jugend ist freiwillig.

IV. Die Jugenddienstverordnung.

Sie enthält die näheren Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht, über Unwürdigkeit und Untauglichkeit, über Zurückstellung und Befreiung vom Dienst, über Anmeldung und Aufnahme und schließlich über die Entlassung und das Ruhen der Zugehörigkeit zur HJ. Hervorzuheben ist folgendes:

1. Die bewährte Unterteilung in Deutsches Jungvolk, Hitler-Jugend im engeren Sinn, Jungmädelbund und Bund Deutscher Mädel ist beibehalten und auch für die allgemeine HJ. eingeführt worden.
2. Alle Jungen und Mädchen der HJ. unterstehen einer öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt nach Maßgabe der näheren Bestimmungen, die vom Führer erlassen werden.
3. Jugendliche, die einer fremden Volksgruppe angehören, z. B. der dänischen, werden auf Antrag von der Zugehörigkeit zur HJ. befreit.
4. Juden sind von der Zugehörigkeit zur HJ. ausgeschlossen.

Jüdische Mischlinge gehören dagegen zur HJ., sie können jedoch nicht in die Stamm-Hitler-Jugend aufgenommen werden.

V. Die Neuordnung der Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt.

Das Reichsgesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. XII. 1936 hat den Einbau der Reichshauptstadt in das Staatsgefüge und den kommunalen Aufbau der Reichshauptstadt abschließend geregelt. Vgl. Heft 14[2].

A. Geschichtlicher Überblick.

I. Durch Preuß. Gesetz vom 27. IV. 1920 wurden die 94 Kommunaleinheiten im Berliner Wirtschafts- und Verkehrsbereich zu einer neuen Stadtgemeinde Berlin zusammengefaßt. Die Stadtgemeinde gliederte sich mit Rücksicht auf den Umfang der Gemeindeverwaltung in Verwaltungsbezirke, die unter der Leitung von Bezirksämtern standen.

Die Absicht des Gesetzes ging dahin, die Verwaltungskompetenzen möglichst zentralistisch bei dem Magistrat der Stadtgemeinde zusammenzufassen. In der Praxis stellte sich jedoch bald heraus, daß in Ermangelung einer einheitlichen Führung durch den kollegialen in sich uneinigen Magistrat die Bezirke dem zentralen Einfluß der Hauptverwaltung immer mehr entglitten. Parteipolitische Gegensätze spielten dabei eine große Rolle. Ein Gesetz vom 30. I. 1931, das die Zuständigkeit zwischen der

Hauptverwaltung und den Bezirksverwaltungen näher abgrenzte, vermochte im Zeichen parlamentarischer Machenschaften keinen Wandel zu schaffen.

II. Nach der nationalsozialistischen Erhebung wurde zur Regelung der Verhältnisse der Reichshauptstadt eine Zwischenlösung dahin getroffen, daß ein dem preußischen Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellter Staatskommissar eingesetzt wurde, der neben anderen Zuständigkeiten die Staatsaufsicht über die Verwaltung der Stadt ausübte. Vgl. die Preuß. Gesetze vom 31. V. 1933, 15. XI. 1933 und 29. VI. 1934.

Von dem Geltungsbereich der Deutschen Gemeindeordnung (vgl. S. 73) blieb die Reichshauptstadt ausgenommen, weil „Größe und Struktur der Hauptstadt eine Sonderregelung ihrer Verfassung und Verwaltung verlangen" (Begründung zur DGO.).

III. Das Gesetz vom 1. XII. 1936 hat nunmehr die Verwaltung der Reichshauptstadt in die erforderliche enge Beziehung zur Staatsverwaltung gebracht und zugleich eine der Bedeutung der Reichshauptstadt angemessene Selbstverwaltung eingeführt.

B. Die jetzige Stellung der Reichshauptstadt.

I. Die Reichshauptstadt Berlin ist Stadtkreis. Sie hat zugleich die Aufgaben eines preußischen Provinzialverbandes.

Die Deutsche Gemeindeordnung gilt für die Reichshauptstadt nur insoweit, als das Gesetz vom 1. XII. 1936 nicht Abweichungen vorsieht.

II. Die Reichshauptstadt ist in den Staatsaufbau dadurch organisch eingegliedert, daß die Stellung des Oberbürgermeisters mit der des für den Stadtbereich zuständigen Behördenleiters der staatlichen Verwaltung in Realunion vereinigt ist.

Die Neuregelung beseitigt den Dualismus zwischen dem Staatskommissar als der eigens für die Stadt Berlin bestellten Aufsichtsbehörde und dem Oberbürgermeister. In der Erkenntnis, daß in der Reichshauptstadt als dem politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Mittelpunkt des Reichs für eine Zwischeninstanz zwischen dem Oberbürgermeister und den Zentralbehörden kein Raum ist, fand man die Lösung darin, die Geschäfte des Leiters der staatlichen Mittelinstanz und des Oberbürgermeisters in einer Person zu vereinigen.

1. Der Leiter der beiden Behörden führt die persönliche Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister und Stadtpräsident". Er leitet als Chef der Stadtverwaltung (Oberbürgermeister) und als Leiter einer Landesmittelbehörde (Stadtpräsident) in Realunion zwei selbständige Behörden.
2. Der Oberbürgermeister und Stadtpräsident steht im Dienst des Landes Preußen (mittelbarer Reichsbeamter).

C. Die Verwaltung der Reichshauptstadt.

I. Die gemeindliche Selbstverwaltung der Reichshauptstadt.

1. Der Oberbürgermeister leitet als Stadtoberhaupt die Selbstverwaltung der Stadt als eines Stadtkreises mit den Aufgaben eines preußischen Provinzialverbandes. Sein allgemeiner Stellvertreter ist der Erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeister".

2. Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in die Hauptverwaltung, die von dem Oberbürgermeister geführt wird, und in die Verwaltung der Bezirke. Die Verwaltungsgeschäfte der Bezirke werden durch die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Satzung der Reichshauptstadt bestimmt. Die Leiter der Bezirke (Bezirksbürgermeister) sind dem Oberbürgermeister unterstellt. Damit ist die Frage des Verhältnisses der Hauptverwaltung zu der Selbstverwaltung der Bezirke in einem Sinne gelöst, der bei der notwendigen zentralen Führung eine gesunde Selbstverwaltung ermöglicht.
3. Beauftragter der NSDAP. im Sinne des § 33 DGO. (vgl. oben S. 79) ist der Gauleiter des Gaues Berlin. Er ist vor Entschließungen des Oberbürgermeisters von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiete des Städtebaues, des Verkehrs, der Kultur, der Kunst, der Presse und der Personalsteuern zu hören. Der Gauleiter wirkt ferner bei der Ernennung der Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordneten mit. Er beruft für jeden Bezirk im Benehmen mit dem Oberbürgermeister nach Anhörung des Bezirksbürgermeisters Bezirksbeiräte, die eine stetige Verbindung der Kommunalverwaltung mit dem Volk gewährleisten sollen.

II. Die Landesverwaltung der Reichshauptstadt.

1. Der Stadtpräsident hat im wesentlichen die Zuständigkeiten des bisherigen Staatskommissars übernommen (mit Ausnahme der Staatsaufsicht, vgl. unten 3). Außerdem sind auf ihn einige weitere Zuständigkeiten übergegangen (z. B. Aufsicht über die höheren Schulen, Entscheidung über die Einwendungen im Fluchtlinienverfahren).
2. Der Stadtpräsident vertritt für Berlin die Stelle des fehlenden Ober- und Regierungspräsidenten. Soweit daher in künftigen Gesetzen oder Verordnungen die Ober- oder Regierungspräsidenten als zuständig bezeichnet werden und eine besondere Regelung für die Reichshauptstadt nicht getroffen wird, ist der Stadtpräsident zuständig.
3. Die Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung wird, weil der Stadtpräsident zugleich Oberbürgermeister der Reichshauptstadt ist, nicht von diesem, sondern von dem Reichsminister des Innern geführt.

VI. Die Gebietsbereinigungen im Nordwesten des Reiches.

Das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 27. I. 1937, zu dem inzwischen mehrere Durchführungsverordnungen ergangen sind, hat die seit längerer Zeit brennende Groß-Hamburg-Frage gelöst und im Zusammenhang damit eine Reihe anderer organisch bedingter Gebietsänderungen, hauptsächlich im norddeutschen Raum, durchgeführt.

I. Das Hamburger Wirtschaftsgebiet ist zu einer politischen Einheit zusammengeschlossen worden.

Der Wirtschaftsraum Hamburg war schon seit langem über die politischen Grenzen des Landes Hamburg hinausgewachsen. Die politischen Grenzen spalteten die natürliche Einheit des Welthafens Hamburg in vier verschiedene Häfen, die nach verschiedenen Gesichtspunkten

verwaltet wurden. Die sich daraus ergebenden, immer stärker werdenden Unzuträglichkeiten konnten durch jahrzehntelange Verhandlungen zwischen Hamburg und Preußen nicht beseitigt werden. Daneben drängten der infolge der Einengung des Hamburger Gebietes eingetretene Mangel an ausreichendem Siedlungsraum und die Zersplitterung der einzelnen Hamburger Gebietsteile immer stärker zu einer großzügigen politischen Gesamtlösung im Hamburger Raum. Diese Gesamtlösung hat das Gesetz vom 27. I. 1937 gebracht.

1. **Das an Hamburg angrenzende Hafen- und Industriegebiet** mit den Stadtkreisen Altona, Wandsbek, Harburg-Wilhelmsburg und mehreren kleinen Gemeinden ist am 1. IV. 1937 **von Preußen auf Hamburg übergegangen.**

   Andrerseits sind die Stadt Kuxhaven und mehrere kleine Gemeinden von Hamburg auf Preußen übergegangen.

2. **Die in das Land Hamburg eingegliederten Gemeinden wurden mit der Stadt Hamburg und den bei dem Land Hamburg verbleibenden Gemeinden zu einer Einheitsgemeinde zusammengeschlossen.**

   In Groß-Hamburg sind damit 30 frühere preußische und 18 bisher hamburgische Gemeinden aufgegangen. Die hinzutretenden bisher preußischen Gemeinden brachten zu Hamburg 492000 Einwohner. Die Gesamteinwohnerzahl beträgt jetzt etwa 1,7 Millionen.

3. Das neugebildete **Groß-Hamburg führt die Bezeichnung „Hansestadt Hamburg“**, § 2.

   Damit wird an die große geschichtliche Vergangenheit der Stadt Hamburg angeknüpft. Hamburg, das seit 1510 freie Reichsstadt war, führte bisher den Namen „Freie und Hansestadt Hamburg“. Das Wappen und die Flagge, die bisher vom Land Hamburg geführt wurden, werden von der Hansestadt Hamburg als Stadtwappen und Stadtflagge weitergeführt. Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg sind jetzt durch Reichsgesetz vom 7. XII. 1937 geregelt. Vgl. unten S. 127.

II. Das **Groß-Hamburg-Gesetz** vom 27. I. 1937 **hat noch folgende Gebietsänderungen** gebracht:

1. **Das Land Lübeck** wurde — abgesehen von zwei an Mecklenburg fallenden Kreisen — **in das Land Preußen einverleibt.** Lübeck mit seiner alten Tradition als Vorort der Hanse im Mittelalter hatte seit längerer Zeit seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eingebüßt. Eine Hebung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit von Lübeck war nur durch Aufgabe seiner Selbständigkeit zu erreichen. Die Stadt Lübeck wird nunmehr als Stadtkreis dem preußischen Regierungsbezirk Schleswig angehören.
2. **Die preußische Stadt Wilhelmshaven ist auf Oldenburg übergegangen** und wurde mit der oldenburgischen Stadt Rüstringen zu einem oldenburgischen Stadtkreis mit dem Namen „Wilhelmshaven“ zusammengeschlossen. Diese Regelung war deshalb erforderlich, weil die beiden Städte völlig zusammengewachsen waren.
3. **Die oldenburgischen Landesteile Birkenfeld und Lübeck-Eutin wurden als Landkreise in Preußen eingegliedert.** Der Grund dieser Maßnahme liegt in der weiten Entfernung der genannten Landesteile von dem eigentlichen Oldenburg.
4. **Die Exklaven zwischen Preußen und Mecklenburg wurden beseitigt.**

III. **Auch die gebietliche Neuordnung an der unteren Weser,** die gewissermaßen das Gegenstück zu der Neuordnung des Stromspaltungsgebiets der Elbe durch das Groß-Hamburg-Gesetz bildet, **ist inzwischen durchgeführt worden**; Vierte Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 28. IX. 1939.

Der Grundgedanke der Neugliederung ist der, unter Wahrung der Hafeneinheit Bremen-Bremerhaven, die Grundlage für die Welthafenstellung Bremens, für die Unterweserstädte die gebietlichen Voraussetzungen für eine gesunde Fortentwicklung zu schaffen.

1. **Die Stadt Bremerhaven wurde aus dem Land Bremen ausgegliedert, mit Wesermünde vereinigt und damit in die preußische Provinz Hannover** eingegliedert. § 1[1]. Die beiden größten deutschen Fischereihäfen (Wesermünde und Kuxhaven, vgl. oben unter I 1) stehen nunmehr gemeinsam unter preußischer Verwaltung; die einheitliche Entwicklung der deutschen Hochseefischerei ist dadurch verwaltungsmäßig besonders erleichtert und gesichert.
2. Der Überseehafen Bremen (Columbushafen) ist bei Bremen geblieben und führt den Namen Bremerhaven fort. § 1[2].
   a) Die in Bremerhaven gelegenen Hafenanlagen Bremens bilden einen lebenswichtigen Bestandteil der gesamten Hafenanlagen Bremens, weil sie für einen erheblichen Teil der Handelsschiffe Endhafen sind. Sie sind daher als eine Art kommunale Exklave bei Bremen geblieben.
   b) Die Weser bei Bremerhaven ist jedoch Reichswasserstraße, auch soweit sie bisher zum bremischen Hafengebiet gehörte. VO. vom 13. IX. 1940.
3. **Die Stadt Bremen hat den für ihre Ausdehnung erforderlichen Lebensraum erhalten.**
   a) Die Gemeinden Lesum, Grohn, Schönebeck, Aumund, Blumenthal und Farge (Landkreis Osterholz), Hemelingen und Mahndorf (Landkreis Verden) wurden aus dem Land Preußen (Provinz Hannover) ausgegliedert und mit dem Land und der Stadt Bremen vereinigt.
   b) Die Stadt Vegesack, die bereits zum Land Bremen gehörte, und die Gemeinden Büren, Gramkermoor und Losumbrok des Landkreises Bremen wurden ebenfalls in die Stadt Bremen eingegliedert.

VII. Das Deutsche Beamtengesetz.

A. Die Bedeutung des Gesetzes.

Das Deutsche Beamtengesetz (DBG.) vom 26. I. 1937 und die gleichzeitig erlassene Dienststrafordnung, zu denen inzwischen verschiedene Durchführungsverordnungen erlassen worden sind, regeln grundlegend die Rechtsverhältnisse aller deutschen Beamten.

Für die Polizeivollzugsbeamten gilt daneben das neue Polizeibeamtengesetz vom 24. VI. 1937, das das DBG. für bestimmte Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten ergänzt.

I. **Das DBG. regelt das Beamtenverhältnis einheitlich nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten.** Es bringt damit einen wertvollen Beitrag nicht nur für den verwaltungsrechtlichen Aufbau, sondern auch für die verfassungsrecht-

liche Gestaltung des nationalsozialistischen Staates. Denn „ein im deutschen Volk wurzelndes, von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden ist, bildet einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates" (Einleitungsworte zum DBG.).

II. Das DBG. vereinheitlicht das gesamte Beamtenrecht und beseitigt so die frühere Rechtszersplitterung. Entsprechend der staatsrechtlichen Vielgestaltigkeit des Bismarckschen Reichs, die auch in der Weimarer Republik bestehen blieb, war das Beamtenrecht für den Reichsdienst und für den Dienst in den Ländern, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts außerordentlich unterschiedlich gestaltet und in einer Unzahl von Gesetzen zersplittert. Jetzt bestimmen sich die Rechtsverhältnisse sämtlicher deutscher Beamten im Dienste des Reichs, der Länder, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts einheitlich nach dem DBG. Alle bisherigen beamtenrechtlichen Vorschriften, die dem DBG. entsprechen oder ihm widersprechen, sind aufgehoben.

III. Das DBG. kennt — entsprechend dem durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. I. 1934 veränderten Staatsaufbau — nur noch Reichsbeamte. Jeder Beamte ist entweder unmittelbarer oder mittelbarer Reichsbeamter. § 2 DBG.

1. Hat ein Beamter nur das Reich zum Dienstherrn, so ist er unmittelbarer Reichsbeamter.
2. Hat ein Beamter einen anderen unmittelbaren Dienstherrn (Gemeinde usw.), so ist er mittelbarer Reichsbamter.

Die Beamten der Behörden der Länder sind seit dem Ges. vom 5. VII. 1939 unmittelbare Reichsbeamte. Vgl. unten S. 136.

B. Leitsätze des neuen Beamtenrechts.

(Vgl. Näheres über das Beamtenrecht in Heft 14[5].)

Das Beamtenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zum Führer und Reich. Der Beamte ist der Vollstrecker des Willens des von der NSDAP. getragenen Staates. Der Staat fordert von den Beamten unbedingten Gehorsam und äußerste Pflichterfüllung; er sichert ihm dafür seine Lebensstellung. § 1 DBG.

I. Pflichten der Beamten.

1. Neben echter Vaterlandsliebe, Opferbereitschaft, voller Hingabe der Arbeitskraft, Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten, vorbildlicher Pflichterfüllung wird von dem Beamten

entsprechend seinem Diensteid Treue zum Führer bis zum Tode und rückhaltloser Einsatz für den nationalsozialistischen Staat verlangt. § 3[1] DBG.

Die Treuepflicht bindet auch den Ruhestandsbeamten und endet erst mit dem Tode des Beamten. Demzufolge können auch Ruhestandsbeamte und selbst Hinterbliebene bei Verletzung der Treuepflicht die Versorgungsansprüche verlieren.

a) Der Beamte hat sich in seinem Verhalten stets von der Tatsache leiten zu lassen, daß die NSDAP. in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volk die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. Er hat daher Vorgänge, die den Bestand des Reiches oder der NSDAP. gefährden könnten, auch dann, wenn er sie außeramtlich erfahren hat, seinen Dienstvorgesetzten mitzuteilen. §§ 3, 4 DBG. Näheres hierüber vgl. Heft 14[5] S. 24.

b) Der Beamte hat die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu befolgen, außer wenn die Ausführung der Anordnung für ihn erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde. Die dienstliche Gehorsamspflicht geht für den Beamten jeder anderen Gehorsamsbindung vor. Um Konflikte auszuschließen, wird der Führer bestimmen, ob und inwieweit es zulässig ist, einen Beamten als Mitglied der NSDAP. vor einem Parteigericht zur Verantwortung zu ziehen. § 7 DBG.

c) Durch die Pflicht des Beamten zur vollen Hingabe seiner Arbeitskraft ist die Übernahme von Nebentätigkeiten grundsätzlich ausgeschlossen. § 1 der VO. vom 6. VII. 1937.

2. Die schuldhafte Verletzung der Beamtenpflichten wird als Dienstvergehen nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung vom 26. I. 1937 verfolgt.

Erreichen die Leistungen eines Beamten nicht das billigerweise zu fordernde Maß, so kann dem Beamten in gewissem Umfang das Aufsteigen im Gehalt versagt werden. § 21 DBG.

II. Ernennung der Beamten.

1. Die Ernennung der Beamten erfolgt grundsätzlich durch den Führer, soweit dieser nicht die Ausübung des Ernennungsrechts anderen Stellen überträgt. § 24 DBG.

a) Der Beamte wird entweder auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf ernannt. §§ 28[1], 30[1] DBG.

b) In jedem Falle wird die Ernennung durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, die die Berufung in das Beamtenverhältnis förmlich zum Ausdruck bringt. § 27 DBG.

2. Voraussetzung der Berufung in das Beamtenverhältnis ist:

a) Daß der Beamte und gegebenenfalls seine Ehefrau deutschen oder artverwandten Blutes sind. § 25 DBG.

Ist der Ehegatte des Beamten Mischling zweiten Grades, so kann eine Ausnahme zugelassen werden. — Bei Polizeibeamten wird mit Rücksicht auf die Sonderstellung, welche die Polizei im Beamtenkörper einnimmt, insbesondere wegen der engen Verbindung von Polizei und ϟϟ, die Erteilung einer Ausnahme stets abgelehnt. Erl. vom 8. XII. 1938.

b) Daß der Beamte das Reichsbürgerrecht besitzt, sofern er das hierfür erforderliche Alter erreicht hat, daß er die

übliche Vorbildung oder sonstige berufliche Eignung aufweist und daß er die Gewähr dafür bietet, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten. § 26 DBG.

Für die Anstellung auf Lebenszeit gelten wegen der besonderen Sicherungen, die der Staat den lebenslänglich angestellten Beamten gewährt, verschärfte Voraussetzungen. Insbesondere darf eine lebenslängliche Anstellung erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres, bei weiblichen Beamten des 35. Lebensjahres erfolgen.

III. **Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten.**

1. **Der Staat gewährt dem Beamten Fürsorge und Schutz** bei der Ausübung seines Amtes und in seiner Stellung als Beamter. § 36.

Zwischen dem Beamten und seinem Dienstvorgesetzten sollen Offenheit und Vertrauen herrschen. Demzufolge muß der Beamte über Beschwerden und Behauptungen, die ihm nachteilig werden können, gehört werden, soweit es sich nicht um dienstliche Urteile über Kenntnisse und Leistungen handelt. § 42[1] DBG.

2. **Über die vermögenrechtlichen Ansprüche** der Beamten, der Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen gegen den Dienstherrn **entscheiden im Streifall die Verwaltungsgerichte.** §§ 142—146 DBG.

Bisher waren für die Entscheidung über die genannten Ansprüche die ordentlichen Gerichte zuständig.

IV. **Beendigung des Beamtenverhältnisses.**

Das Beamtenverhältnis endigt durch Ausscheiden, durch Entlassung, durch Eintritt in den Ruhestand und durch Entfernung aus dem Dienst nach der Reichsdienststrafordnung. § 142 DBG., vgl. Näheres Heft 14[5].

Fünfter Abschnitt.

Das Fünfte Jahr des Nationalsozialistischen Staatsaufbaus.

In das 5. Jahr des nationalsozialistischen Staatsaufbaus fällt auf staatsrechtlichem Gebiet zunächst der Erlaß des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg, das die mit dem Groß-Hamburg-Gesetz im Nordwesten des Reichs begonnene Reform zu Ende führt.

Im übrigen stand das junge nationalsozialistische Reich in seinem 5. Jahr ganz im Zeichen der Durchführung der großen Aufgaben, die bereits in den vorangegangenen Jahren in Angriff genommen worden waren und die auch in der Folgezeit immer mehr in den Vordergrund treten: **Ausbau der deutschen Wehrmacht und** Stärkung des deutschen Ansehens in der Welt durch die **Lösung außenpolitischer Probleme.** Die auf diesen beiden Gebieten geleistete Arbeit fand am Ausgang des Jahres ihren äußeren Ausdruck in organisatorischen Maßnahmen, die für den Aufbau des Reichs staatsrechtlich von großer Bedeutung sind: Die Übernahme der unmittelbaren Befehlsgewalt über die Wehrmacht durch den Führer und die Errichtung des Geheimen Kabinettsrats.

I. Die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg.

Sie ist durch Reichsgesetz geregelt, das in Durchführung des Groß-Hamburg-Gesetzes am 9. XII. 1937 erlassen worden ist.

I. **Die Hansestadt Hamburg ist eine Einheitsgemeinde und bildet sowohl einen staatlichen Verwaltungsbezirk wie auch eine Selbstverwaltungskörperschaft.** § 1[1].

Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob Hamburg ausschließlich die Stellung einer Stadt hat oder ob es außerdem auch noch ein Land ist. Diese Frage spielt jedoch keine praktische Rolle, weil die deutschen Länder nicht mehr Staaten im staatsrechtlichen Sinn sind, sondern die Stellung größerer Gebietskörperschaften haben.

Die Aufgaben der Gemeindeverbände höherer Ordnung sind der Hansestadt Hamburg ausdrücklich übertragen. § 1[1].

Die Deutsche Gemeindeordnung gilt ähnlich wie für die Reichshauptstadt Berlin nur insoweit, als in dem Gesetz vom 9. XII. 1937 und seinen Durchführungsbestimmungen nicht Abweichungen vorgesehen sind. § 7.

II. An der Spitze der Hansestadt Hamburg steht der Reichsstatthalter. § 1[3]. Die Befugnisse des Reichsstatthalters in Hamburg, der seit dem 30. VII. 1936 mit der Führung der Landesregierung beauftragt war, richteten sich bisher allein nach dem Reichsstatthaltergesetz vom 10. I. 1935.

1. Jetzt ist die Stellung des Reichsstatthalters verstärkt; er leitet unmittelbar die Gesamtverwaltung der Hansestadt Hamburg. Daneben hat er seine Stellung als Reichsstatthalter behalten und nimmt weiterhin die den Reichsstatthaltern durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. § 4[2].

2. Der Reichsstatthalter hat ein besonderes Verordnungsrecht; er kann durch Verordnung mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und der beteiligten Fachminister Recht setzen, soweit Reichsrecht nicht entgegensteht. § 4[1].

Das Verordnungsrecht wird auf gemeindlichem Gebiet durch das allgemeine Satzungsrecht ergänzt, das der Hansestadt Hamburg wie allen anderen Gemeinden zusteht, um die eigenen gemeindlichen Angelegenheiten zu regeln. Die Befugnis zur Landesgesetzgebung ist dagegen für Hamburg weggefallen.

III. Die Verwaltung der Hansestadt Hamburg gliedert sich in die staatliche Verwaltung und in die Gemeindeverwaltung. Die gemeinsame Spitze bildet der Reichsstatthalter.

Seine Stellung gleicht der des Oberbürgermeisters und Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin.

1. Die Staatsverwaltung wird durch das Reich wahrgenommen. Die hier tätigen Beamten sind unmittelbare Reichsbeamte. Vertreter des Reichsstatthalters ist hier ein Präsident.

Der staatlichen Verwaltung sind folgende Aufgaben zugeteilt: Polizei, die staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der See- und Binnenschiffahrt, die Personen- und Güterbeförderung zu Land einschließlich der Kleinbahnen, die Landwirtschaft einschließlich Kulturbau, Deichwesen und Fischerei, ferner die Aufgaben der Spruchbehörden und des Seemannsamtes, das Hochschulwesen, die Aufsicht über die öffentlichen und privaten Schulen, die Gewerbeaufsicht, schließlich die Aufsicht über das Bank- und Sparkassenwesen, das Gesundheitswesen und das Veterinärwesen.

2. Zur Gemeindeverwaltung gehören alle Aufgaben, die nicht auf die Staatsverwaltung übergegangen sind. Der Bürgermeister ist hier Vertreter des Statthalters.

Daneben hat die Hansestadt Hamburg auch die Aufgaben der Gemeindeverbände höherer Ordnung; es obliegen ihr also die Aufgaben, die sonst den Kreisen, Provinzen und Ländern zufallen.

IV. Die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten wird unmittelbar durch den Reichsminister des Innern geführt.

V. Beauftragter der NSDAP. im Sinne des § 3 DGO. ist der Gauleiter des Gaues Hamburg der NSDAP. VO. vom 17. XII. 1937.

II. Die Führung der Wehrmacht.

Im nationalsozialistischen Führerstaat muß der Führer auch zugleich der oberste Befehlshaber der Wehrmacht sein. Das entspricht nationalsozialistischer Staatsauffassung und ist außerdem im Wehrgesetz vom 21. V. 1935 nochmals ausdrücklich festgelegt. § 3. Adolf Hitler übte diese seine oberste Befehlsgewalt zunächst nicht unmittelbar persönlich aus. Unter ihm stand der Reichskriegsminister, dem als Oberbefehlshaber der Wehrmacht die drei Wehrmachtteile unterstellt waren und der den Oberbefehl für den Führer ausübte. Vgl. oben S. 86. Diese mittelbare Befehlsausübung hat der Führer durch seinen Erlaß vom 4. II. 1938 beseitigt.

A. Der Führer-Erlaß vom 4. II. 1938.

I. Der Führer übt die Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht unmittelbar persönlich aus. Die Stelle des Reichskriegsministers, der die Zwischeninstanz zwischen dem Führer und den einzelnen Wehrmachtteilen bildete, ist in Wegfall gekommen.

II. Es ist ein Oberkommando der Wehrmacht geschaffen worden. Das Oberkommando der Wehrmacht (OKW.) ist die Kommandobehörde der gesamten Wehrmacht. Es bildet den militärischen Stab des Führers und steht unmittelbar unter seinem Befehl.

1. An der Spitze des Stabes des Oberkommandos der Wehrmacht steht der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Er ist im Range den Reichsministern gleichgestellt.

2. Die Aufgabe des OKW. im Frieden ist die einheitliche Vorbereitung der Reichsverteidigung auf allen Gebieten nach den Weisungen des Führers. Daneben stehen dem Oberkommando der Wehrmacht noch folgende Befugnisse zu:

a) Es hat die Aufgaben des bisherigen Wehrmachtsamtes im Reichskriegsministerium übernommen.

b) Es nimmt die Geschäfte des Reichskriegsministeriums wahr. Die dem Reichskriegsminister bisher zustehenden Befugnisse werden durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Auftrage des Führers ausgeübt.

3. Im Krieg obliegt dem OKW. neben seinen Aufgaben als Kommandobehörde der gesamten Wehrmacht und als mili-

tärischer Stab des Führers eine entscheidende Mitwirkung bei der gesamten Staatsverwaltung.

Das kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß der Chef des OKW. Mitglied des Ministerrats für die Reichsverteidigung ist und daß ihm zusammen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft ein Verordnungsrecht zusteht.

III. Die Oberbefehlshaber des Heeres und der Kriegsmarine nehmen nach der näheren Anordnung des Führers an den Sitzungen des Reichskabinetts teil. Erl. vom 25. II. 1938. Sie sind im Rang den Reichsministern gleichgestellt.

Der Oberbefehlshaber der Luftwaffe ist gleichzeitig Reichsluftfahrtminister und gehört als solcher ohne weiteres dem Reichskabinett an.

B. Bedeutung der Neuordnung.

Die Übernahme des unmittelbaren Oberbefehls durch den Führer bedeutet:

I. Stärkste Konzentration der Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht.

Zwischen dem obersten Befehlshaber und den einzelnen Wehrmachtteilen besteht keine Zwischenschaltung mehr. Der Oberbefehl liegt unmittelbar in der Hand des Führers. Darin liegt eine weitere Erhöhung der Schlagkraft der Deutschen Wehrmacht.

II. Höchstmögliche Einheitlichkeit der militärischen Vorbereitungen im Frieden und der Reichsverteidigung im Kriege.

Der Führer selbst hat im Anschluß an die Bekanntgabe seines Erlasses in seiner Reichstagsrede am 20. II. 1938 erklärt, daß die Voraussetzung für diejenige Verstärkung der militärischen Machtmittel binnen kürzester Zeit gegeben ist, die „die allgemeinen Zeitumstände heute angezeigt sein lassen". Die Kriegserklärungen Englands und Frankreichs haben die Richtigkeit und Notwendigkeit der Maßnahme des Führers bestätigt.

III. Vertiefung des persönlichen Treueverhältnisses aller Wehrmachtangehörigen zum Führer.

Die gesamte Wehrmacht ist dem Führer persönlich nähergerückt. So wie die unerhörten Erfolge der nationalsozialistischen Bewegung in der Kampfzeit wesentlich in der Treue und persönlichen Verbundenheit der Mitkämpfer zu dem Führer begründet sind, so wächst auch die Stärke der deutschen Wehrmacht, der der Schutz des deutschen Volkes und Reiches gegenüber der Welt anvertraut ist, je enger und unmittelbarer die Wehrmacht an den Führer heranrückt.

III. Die Errichtung des geheimen Kabinettsrats.

I. Der Führer hat einen Geheimen Kabinettsrat eingesetzt. Der Geheime Kabinettsrat besteht aus einem Präsidenten und sieben Mitgliedern.

Zum Präsidenten ist der frühere Reichsaußenminister Reichsminister Freiherr von Neurath ernannt worden. Als Mitglieder sind berufen: Der Reichsminister des Auswärtigen, der Preußische Ministerpräsident, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, der Oberbefehlshaber des Heeres, der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

II. Aufgabe des Geheimen Kabinettsrats ist es, den Führer in der Führung der Außenpolitik zu beraten.

1. Der Geheime Kabinettsrat ist ein bedeutungsvolles Glied im Staatsaufbau des nationalsozialistischen Reichs.
2. Die Zusammensetzung des Geheimen Kabinettsrats gewährleistet die stärkste Konzentration aller Kräfte in den großen außenpolitischen Entscheidungen. Er trägt damit dazu bei, die Bedeutung dieser Entscheidungen im Ansehen der Welt noch weiter zu erhöhen.

III. Die laufenden Geschäfte werden durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei geführt.

Sechster Abschnitt.

Der Nationalsozialistische Staatsaufbau vom Sechsten Jahr bis zur Gegenwart.

In den ersten fünf Jahren seines Bestehens ist das nationalsozialistische Deutschland unter der Führung Adolf Hitlers zu einem starken und einigen Reich geworden. Planvoll und folgerichtig wurden die einzelnen Punkte des Programms der NSDAP. verwirklicht. Aber noch war das große Ziel nicht erreicht, das im Punkt 1 des Parteiprogramms niedergelegt ist: „Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu einem Großdeutschland." Das Saarland war zwar schon zurückgekehrt, die anderen an das Reich anschließenden deutschen Gebiete standen aber noch immer außerhalb des neuen Deutschlands.

Im sechsten und den folgenden Jahren nationalsozialistischer Führung ist Großdeutschland Wirklichkeit geworden. Der Genialität des Führers und der einigenden Kraft der nationalsozialistischen Idee gelang es in diesen beiden Jahren, die Deutschen Österreichs, der sudetendeutschen Gebiete, des Memellandes, Danzigs und der Ostgaue mit dem deutschen Mutterlande zu vereinen und dem Reich durch die Hinzunahme des Protektorats Böhmen und Mähren die äußere Gestalt zu geben, die den historischen Tatsachen, den geographischen Gegebenheiten und den militärischen Notwendigkeiten entspricht. Die beiden Jahre stehen mit der **Schaffung des Großdeutschen Reichs im Zeichen eines einzigartigen Erfolgs der nationalsozialistischen Staatsführung.** Die damit zusammenhängenden staatsrechtlichen Fragen beherrschen daher auch das staatsrechtliche Bild in diesen Jahren. Sie sind in Heft 13[2] dieser Sammlung „Neues Staatsrecht II" zusammenfassend dargestellt.

Gleichwohl ist auch die mit dem Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934 **eingeleitete staatsrechtliche Entwicklung im Altreich wesentlich** gefördert worden. **Außerdem sind im Zuge der Reichsverteidigung Maßnahmen** ausgelöst worden, die staatsrechtlich von erheblicher Bedeutung sind und dem Staatsaufbau für die Dauer des Krieges ein besonderes Gepräge geben.

I. Fortbildung des Neuaufbaugesetzes.

A. Polizeiverordnungsrecht der Reichsminister.

Durch das Neuaufbaugesetz (vgl. S. 48f.) ist auch die Polizeihoheit der Länder auf das Reich übergegangen. Dazu gehört an sich auch das Polizeiverordnungsrecht. Das Reich hat jedoch von diesem Recht bisher keinen allgemeinen Gebrauch gemacht; das **Polizeiverordnungsrecht ist vielmehr wie auch die sonstigen Hoheitsbefugnisse bisher noch im Auftrag und Namen des Reichs von den Ländern ausgeübt** worden.

Die einzelnen Verordnungen wurden dabei auf Grund der besonderen Ermächtigungen in den landesrechtlichen Polizeiverwaltungsvorschriften erlassen. Da diese Vorschriften als unmittelbare Grundlage für den Erlaß von Reichspolizeiverordnungen nicht in Betracht kommen und es an einem Reichspolizeiverwaltungsgesetz, das der richtige Platz für eine formelle Ermächtigung zum Erlaß von Reichspolizeiverordnungen wäre, noch fehlt, wurde als **Rechtsgrundlage für den Erlaß von Reichspolizeiverordnungen eine besondere „Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister"** vom 19. XI. 1938, die sich **auf das Neuaufbaugesetz stützt,** erlassen.

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Gebieten.

I. **Die Sachgebiete, für die eine Regelung im Wege der Reichspolizeiverordnung in Betracht kommt, ergeben sich aus dem Begriff und den Aufgaben der Polizei.**

Der Polizeibegriff wird in der VO. vom 14. XI. 1938 nicht umschrieben. Sie beschränkt sich darauf, zu regeln, wie Reichspolizeiverordnungen zu erlassen sind, regelt aber nicht, was ihr I n h a l t sein kann.

II. **Reichspolizeiverordnungen werden von dem Reichsminister des Innern** als dem Polizeiminister oder in seiner Vertretung von dem Reichsführer ϟϟ und Chef der deutschen Polizei erlassen. § 1. Die andern Reichsminister können im Rahmen ihres Geschäftsbereichs Polizeiverordnungen erlassen, bedürfen aber dazu in jedem Fall der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

Beispiele für die Reichspolizeiverordnungen sind die VO. vom 5. I. 1940 zum Schutz der nationalen Symbole und Lieder, ferner die VO. vom 9. III. 1940 zum Schutze der Jugend, die VO. vom 14. VI. 1940 über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges und die VO. vom 20. II. 1941 über den Verkehr mit Gefangenen.

1. **Alle Reichspolizeiverordnungen müssen sich auf die VO. vom 14. XI. 1938 berufen.** § 3.
2. **Eine Reichspolizeiverordnung kann für das gesamte Reichsgebiet oder für Teile des Reichs erlassen werden.** Enthält die Verordnung selbst keine ausdrückliche Angabe über ihren örtlichen Geltungsbereich, dann gilt sie für das ganze Reichsgebiet. § 5.
3. **Die Reichspolizeiverordnungen werden im Reichsgesetzblatt verkündet** und treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem 8. Tage nach der Verkündung in Kraft. Enthält die Verordnung keine Angabe über **ihre Geltungsdauer, so tritt sie 20 Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft.** §8.

4. Für den Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften von Polizeiverordnungen kann Geldstrafe bis zu 150 RM., in besonders schweren Fällen Haft bis zu 6 Wochen angedroht werden.

Die Androhung einer schwereren Strafe in einer sonstigen Vorschrift des Reichsrechts bleibt unberührt.

III. **Das Polizeiverordnungsrecht der Länder ist durch diese Regelung nicht beseitigt** worden.

Eine tatsächliche Einschränkung ergibt sich aber insofern, als für eine landesrechtliche Polizeiverordnung kein Raum mehr ist, wenn das Sachgebiet durch Reichspolizeiverordnung geregelt ist.

B. Behörden- und Amtsbezeichnungen.

Der Aufbau der allgemeinen und inneren Verwaltung ist, abgesehen von der Polizeiverwaltung (vgl. S. 115f), noch nicht vereinheitlicht. Die allgemeine und innere Verwaltung ist noch Landesangelegenheit und weist dementsprechend landesrechtliche Verschiedenheiten in der Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten und auch in organisatorischer Beziehung auf. Durch die 3. VO. über den Neuaufbau des Reichs vom 28. XI. 1938 ist durch die **Einführung einheitlicher Behörden- und Amtsbezeichnungen mit Wirkung vom 1. I. 1939** nach außen hin Gleichheit und Einheitlichkeit hergestellt worden.

I. **Die Behördenbezeichnung für die untere Stufe der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung ist im ganzen Reichsgebiet einheitlich „Der Landrat“.** Der Behördenleiter führt die Amtsbezeichnung „Landrat“, der Verwaltungsbezirk heißt „Landkreis“.

Die bisherigen Bezeichnungen dieser Behörden waren besonders vielgestaltig. Weggefallen sind nunmehr die Bezeichnungen das „Bezirksamt“ in Bayern, die „Amtshauptmannschaft“ in Sachsen, das „Oberamt“ in Württemberg, das „Bezirksamt“ in Baden, das „Kreisamt“ in Thüringen, Hessen und Anhalt, das „Amt“ in Oldenburg, die „Kreisdirektion“ in Braunschweig und die „Bezirkshauptmannschaft“ in den Alpen- und Donaureichsgauen. Ähnlich vielgestaltig war auch die Amtsbezeichnung der Behördenleiter und die Benennung der Bezirke.

II. **Die Behördenbezeichnung für die Mittelstufe der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung ist, soweit eine solche Mittelstufe besteht, „Der Regierungspräsident“.** Die Behördenleiter führen die Amtsbezeichnung „Regierungspräsident“, die Verwaltungsbezirke heißen „Regierungsbezirk“.

Außerdem sind noch folgende Vereinheitlichungen durchgeführt worden:

1. In Bayern führt der Regierungsdirektor als allgemeiner Vertreter des Regierungspräsidenten künftig die Bezeichnung „Regierungsvizepräsident“. Die bisherigen bayerischen Kreise, das sind Kommunalverbände höherer Ordnung, führen die Bezeichnung „Bezirksverbände“, ihre leitende Behörde führt die Bezeichnung „Der Regierungspräsident (Leiter des Bezirksverbands)“.

2. In Sachsen führt der Stellvertreter des Kreishauptmanns, der selbst jetzt „Regierungspräsident“ bezeichnet wird, die Amtsbezeichnung „Regierungsvizepräsident“.

C. Das Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau.

Das Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934 hat den Behördenaufbau der Länder unberührt gelassen; die Länder bedienen sich daher bei der Wahrnehmung der Hoheitsrechte, die ihnen zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs übertragen sind, ihres nach Landesrecht aufgebauten und daher in den 16 deutschen Ländern verschiedenen Verwaltungsapparats. Dieser hat sich insbesondere beim Anfall neuer Reichsaufgaben als nicht immer schlagkräftig genug erwiesen und förderte außerdem die Entstehung von Reichssonderbehörden; auch entsprach diese Sachlage nicht den Erfordernissen der großdeutschen Beamtenpolitik. Hier greift das **Reichsgesetz vom 5. VII. 1939** mit folgenden Bestimmungen ein:

I. **Die Behörden der Länder sind zugleich Behörden des Reichs, § 1. Dadurch sind die Landesbehörden als solche nicht beseitigt, sie sind aber nunmehr gleichzeitig auch Reichsbehörden.** Damit stehen für jede Aufgabe des Reichs im ganzen Reich Reichsbehörden zur Verfügung; außerdem ist eine wichtige Voraussetzung für die allgemeine Versetzbarkeit der Beamten geschaffen.

1. Die haushaltrechtliche Zuständigkeit der Länder ist unberührt geblieben. Die Länder unterhalten daher diese Behörden wie bisher, soweit nicht nach den geltenden Bestimmungen die Kosten bereits vom Reich getragen werden. § 3.
2. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister bestimmen, daß einzelne Landesbehörden nicht auch Reichsbehörden werden. Das kommt für solche Landeseinrichtungen in Betracht, die später bei der allgemeinen Einführung der Reichsgaue voraussichtlich in der Gauselbstverwaltung aufgehen werden.

II. **Neue Aufgaben des Reichs und der Länder,** die in der Mittelstufe und Unterstufe durch die staatliche Verwaltung wahrgenommen werden sollen, **müssen künftig den Behörden der allgemeinen Verwaltung übertragen werden.** Dadurch soll der Grundsatz der Einheit der Verwaltung gestärkt und dem Entstehen neuer Sonderbehörden vorgebeugt werden.

1. Auf bestehende Sonderverwaltungsbehörden (z. B. Finanzämter, Arbeitsämter) dürfen neue Aufgaben nur übertragen werden, wenn diese wegen ihrer Wesensverwandtschaft in den Aufgabenkreis dieser Behörden fallen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.
2. Selbständige Behörden für neue Verwaltungsaufgaben können nur durch Führererlaß, durch Reichsgesetz oder durch Landesgesetz, das

wie alle Landesgesetze der Zustimmung des zuständigen Reichsministers und hier außerdem der Zustimmung des Reichsministers des Innern bedarf, eingerichtet werden.

III. Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt für bestimmte Sachgebiete erforderlichenfalls brauchbare Verwaltungsräume zu schaffen. Das geschieht in der Weise, das er im Einvernehmen mit dem beteiligten Reichsminister die räumliche Zuständigkeit der Behörden der allgemeinen Verwaltung für die Erledigung einer bestimmten Aufgabe abweichend von der Abgrenzung der allgemeinen Verwaltungsbezirke festsetzt. § 2[2].

D. h. der RMdI. kann, wenn sich z. B. eines der kleinen deutschen Länder oder ein kleiner Regierungsbezirk für die Durchführung einer Aufgabe als zu klein erweist, bestimmen, daß diese Aufgabe von einer benachbarten Behörde gleichzeitig für beide Verwaltungsbezirke wahrgenommen wird.

IV. Die Beamten der zu Reichsbehörden gewordenen bisherigen Landesbehörden sind unmittelbare Reichsbeamte. Das gleiche gilt für die Lehrer an den Mittelschulen und für die Volksschullehrer.

1. Diese Beamten können jetzt über das ganze Reich hin versetzt werden. Besoldungsrechtliche Nachteile dürfen daraus für sie nicht entstehen. § 6[3].
2. Der Reichsfinanzminister kann Planstellen von Beamten von dem Haushalt eines Landes auf den eines anderen Landes übertragen oder ein Land zur Bereitstellung der erforderlichen Planstelle anweisen.

D. Die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts.

Ebenso wie das Neuaufbaugesetz auf dem Gebiet der allgemeinen Landesverwaltung noch keine Vereinheitlichung des Behördenaufbaus gebracht hat, blieb auch der Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit zunächst den Ländern überlassen und weist dementsprechend landesrechtliche Verschiedenheiten auf. Dieser Zustand konnte solange hingenommen werden, als auch das materielle Verwaltungsrecht im wesentlichen Landesrecht war. Die fortschreitende Schaffung materiellen Reichsverwaltungsrechts brachte zwangsläufig auch die Errichtung besonderer Verwaltungsgerichtsbehörden des Reichs mit sich, die zunächst für die einzelnen Rechtsgebiete jeweils besonders errichtet wurden.

Die Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder und die Zusammenfassung der im Laufe der Zeit entstandenen reichsrechtlichen Verwaltungsgerichte gehört zu den Aufgaben des allgemeinen Neuaufbaus des Reichs. Die Lösung dieser Aufgabe wurde insbesondere mit der Entwicklung des Kriegssachschädenrechts vordringlich. Den Anfang der erforderlichen Vereinheitlichung macht die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts durch den Führererlaß vom 3. IV. 1941.

I. Mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts ist eine grundsätzliche Entscheidung über die Beibehaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im nationalsozialistischen Staate gefallen.

Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nicht, wie er es im liberalistischen Staate war, Schutz des einzelnen gegenüber dem Staat. Eine solche Zielsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit würde eine Schwächung der Staatsautorität und eine Abkehr vom Gemeinschaftsgedanken bedeuten. Im nationalsozialistischen Staat liegt der Wert der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrer Funktion, die Gemeinschaftsordnung zu wahren, die durch unrichtige Verwaltungsentscheidungen im Einzelfall gestört werden kann. Zugleich ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Mittel der Dezentralisation, der Entlastung vor allem der Zentralbehörden, die beim Fehlen der Verwaltungsgerichte häufig in stärkstem Maße durch die oft mühevolle und langwierige rechtliche Nachprüfung von Einzelfällen ihren eigentlichen gestaltenden Aufgaben entzogen würde.

Politische Maßnahmen sind der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte entzogen (vgl. § 7 des Preußischen Staatspolizeigesetzes vom 10. II. 1936).

II. Das Reichsverwaltungsgericht ist oberste Spruchbehörde der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es ist entstanden aus der Vereinigung oberster Spruchbehörden des Reichs und oberster Verwaltungsgerichte der Länder.

Das Gericht hat seinen Sitz zunächst in Berlin.

1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist wie folgt abgegrenzt:

a) Zur Zuständigkeit des Reichsverwaltungsgerichts gehören alle Zuständigkeiten der in ihm aufgegangenen Verwaltungsgerichte.

Das sind: Das preußische Oberverwaltungsgericht, der Reichsdienststrafhof, das Reichswirtschaftsgericht, der Verwaltungsgerichtshof in Wien, die Oberste Spruchstelle für Umlegungen, die Oberste Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände, das Entschädigungsgericht nach dem Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht und das Reichskriegsschädenamt. Außerdem ist der Reichsminister des Innern ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden weitere oberste Spruchbehörden mit dem Reichsverwaltungsgericht zu vereinigen.

b) Ferner ist das Reichsverwaltungsgericht zuständig für die ihm durch gesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben.

In einer großen Zahl von Gesetzen, die seit Beginn der nationalsozialistischen Staatsführung erlassen wurden, sind bereits Zuständigkeiten für ein Reichsverwaltungsgericht vorgesehen, so z. B. im DBG.

2. **Das Reichsverwaltungsgericht übt eine unabhängige richterliche Tätigkeit aus.**

   a) Seine Mitglieder sind bei der Sachentscheidung keinen Weisungen unterworfen, sie geben ihre Stimme vielmehr nach ihrer freien, aus dem gesamten Sachstand geschöpften Überzeugung und nach der von der nationalsozialistischen Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung.

   b) Die ordentlichen Mitglieder können nicht jederzeit, sondern nur zum Schluß eines Rechnungsjahrs versetzt werden.

III. Aufbau und Verfahren.

Hier sind nur die grundlegenden Bestimmungen wiedergegeben; im übrigen wird auf Heft 14[1] dieser Sammlung verwiesen.

1. Das Reichsverwaltungsgericht hat **ordentliche und außerordentliche Mitglieder.**

   a) Ordentliche Mitglieder sind der Präsident, der Vizepräsident als sein ständiger Vertreter, Senatspräsidenten und Reichsrichter, Oberverwaltungsrichter und Verwaltungsrichter. Sie werden vom Führer ernannt.

   b) Außerordentliche Mitglieder werden nach Bedarf vom Reichsminister des Innern auf bestimmte Zeit unwiderruflich abgeordnet. Soweit besondere Aufgaben es erfordern, können nebenamtliche und ehrenamtliche Mitglieder bestellt werden.

2. Das Reichsverwaltungsgericht gliedert sich für die Spruchtätigkeit in Senate, deren Zahl und grundsätzliche Aufgabenzuteilung durch den Reichsminister des Innern bestimmt werden.

   a) Die Senate entscheiden in der Regel in der **Besetzung von 3 Mitgliedern** einschließlich des Vorsitzers.

   b) Für die Entscheidung von Rechtsfragen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und Fortbildung des Rechts ist ein **Großer Senat** gebildet, der unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts in der **Besetzung von 5 Mitgliedern** entscheidet.

3. **Zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses** bei dem Reichsverwaltungsgericht ist ein **Oberreichsanwalt** bestellt.

   Er untersteht der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern und ist an die Weisungen der Obersten Reichsbehörden gebunden.

4. **Oberste Dienstbehörde für das Reichsverwaltungsgericht ist der Reichsminister des Innern.** Er führt die Aufsicht über das Reichsverwaltungsgericht unter Mitwirkung der beteiligten Obersten Reichsbehörden.

II. Die Maßnahmen zur Reichsverteidigung.

A. Der Ministerrat für die Reichsverteidigung.

Die wichtigste unter den Maßnahmen zur Reichsverteidigung ist für den staatsrechtlichen Aufbau des Reichs die **Bildung des Ministerrats für die Reichsverteidigung,** die der Führer durch Erlaß vom 30. VIII. 1939 angeordnet hat.

I. **Dem Ministerrat für die Reichsverteidigung obliegt die einheitliche Leitung der Verwaltung und Wirtschaft** während des Krieges. Er hat damit die Aufgabe, den Führer von der Erledigung laufender Regierungsangelegenheiten zu entlasten und für ihn insbesonders alle diejenigen Maßnahmen auf dem Gebiet von Verwaltung und Wirtschaft zu treffen, die zur Verteidigung des Reiches erforderlich sind.

1. **Bei dem Ministerrat für die Reichsverteidigung liegen** grundsätzlich alle Befugnisse, die sich zur Leitung von Verwaltung und Wirtschaft aus dem Aufbau des nationalsozialistischen Führerstaates oder aus den einzelnen Gesetzen für die **oberste Staatsführung** ergeben. Davon sind diejenigen Rechte und Entscheidungen ausgenommen, die sich der Führer selbst vorbehält.

2. **Die Befugnisse des Beauftragten für den Vierjahresplan,** im besonderen sein Recht, Weisungen zu erteilen und Verordnungen zu erlassen, **sind bestehen geblieben.**

3. **Nach den Verordnungen und Richtlinien des Ministerrats für die Reichsverteidigung leiten die Obersten Reichsbehörden** im Rahmen ihrer allgemeinen Befugnisse die Aufgaben der zivilen Reichsverteidigung und führen mit Hilfe der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Behörden und Dienststellen diese Aufgaben durch.

II. **Der Ministerrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier ständigen Mitgliedern.** Neben den ständigen Mitgliedern kann der Vorsitzende auch andere Persönlichkeiten zu den Beratungen zuziehen.

   Vorsitzender ist Reichsmarschall Göring, die ständigen Mitglieder sind: der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung, Reichsminister Dr. Frick, der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft, Reichsminister Funk, der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschall Keitel.

III. **Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat die Befugnis, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen und damit die Gesetzgebung auszuüben,** sofern nicht der Führer die Verabschiedung eines Gesetzes durch die Reichsregierung oder den Reichstag anordnet.

1. Die Rechtsetzungsbefugnis des Ministerrats für die Reichsverteidigung ist neben die bisherigen Formen der Gesetzgebung getreten. Vgl. S. 16.

Der Zusammenhang zwischen der Gesetzgebung der Reichsregierung mit der Rechtsetzungsbefugnis des Ministerrats ist dadurch sichergestellt, daß die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze von dem Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und zwar an erster Stelle hinter der Unterschrift des Führers mitgezeichnet werden.

2. Die Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung haben Gesetzeskraft. Sie können daher auch bestehende Reichsgesetze abändern. Die Verordnungen werden dementsprechend eingeleitet mit den Worten: „Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:"

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat z. B. durch Verordnung vom 1. IX. 1939 Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts getroffen und dabei Vorschriften des DBG. abgeändert.

IV. Die Geschäfte des Ministerrats für die Reichsverteidigung werden durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei geführt.

B. Die Zusammenfassung der obersten Reichsbehörden.

Die Aufgabe des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Verwaltung und Wirtschaft einheitlich zu leiten, wird dadurch erleichtert, daß die für die zivile Verwaltung — mit Ausnahme der wirtschaftlichen Verwaltungen — zuständigen obersten Reichsbehörden unter einem Generalbevollmächtigten zusammengefaßt sind und durch diesen einheitlich im Ministerrat für die Reichsverteidigung vertreten werden. Auf dem Gebiet der Wirtschaft unterstehen das Reichswirtschaftsministerium und die Reichsbank ebenfalls einem Generalbevollmächtigten, und darüber hinaus besitzen alle wirtschaftlichen Verwaltungen in dem Beauftragten für den Vierjahresplan und zugleich Vorsitzenden für den Ministerrat eine einheitliche Spitze.

I. Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung (GBV.).

GBV. ist Reichsminister Reichsleiter Dr. Frick, sein Vertreter der Reichsführer ϟϟ und Chef der Deutschen Polizei Himmler.

1. Dem GBV. sind unterstellt: das Reichsministerium des Innern, das Reichsjustizministerium, das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten und die Reichsstelle für Raumordnung.
2. Der GBV. kann innerhalb seines Bereichs im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan oder dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und dem Oberkommando der Wehrmacht Rechtsverordnungen erlassen, die auch von den bestehenden Gesetzen abweichen können.

Verordnungen, die auf diese Vollmacht gestützt sind, werden mit den Worten eingeleitet: „Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird verordnet:"

II. Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft (GBW.).

Auf dem Gebiet der Wirtschaft faßt der Beauftragte für den Vierjahresplan, dessen Vollmachten durch die Schaffung des Ministerrats für die Reichsverteidigung unberührt geblieben sind, die wirtschaftlichen Verwaltungen bereits einheitlich zusammen. Eine dem GBV. genau entsprechende Regelung war daher für den wirtschaftlichen Bereich, solange die Vollmacht des Beauftragten für den Vierjahresplan in Kraft ist, nicht erforderlich. Hier gilt vielmehr folgendes:

1. Die Aufgabe des GBW. besteht in der einheitlichen Leitung des Reichswirtschaftsministeriums und der Reichsbank; er kann für diesen Bereich ähnlich wie der GBV. im Einvernehmen mit dem GBV. und dem OKW. Rechtsverordnungen erlassen, die auch von bestehenden Gesetzen abweichen können. Für die Form der Verordnungen gilt dasselbe wie für die Verordnungen des GBV.

GBW. ist Reichsminister Funk.

2. Im übrigen ist die einheitliche Leitung der Wirtschaft Sache des Beauftragten für den Vierjahresplan; Verordnungen im wirtschaftlichen Bereich ergehen daher grundsätzlich auf Grund der Vollmacht des Beauftragten für den Vierjahresplan, soweit es sich nicht, wie unter 1 dargelegt, um Verordnungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums und der Reichsbank handelt.

C. Die Reichsverteidigungskommissare.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung und die Zusammenfassung der Obersten Reichsbehörden betreffen die Führung des Reichs in ihrer oberen Spitze und schaffen in dieser Stufe die organisatorischen Voraussetzungen für eine den Erfordernissen des Krieges entsprechende Leitung des Reichs im Innern. Diese Maßnahmen werden ergänzt durch die Bestellung besonderer Organe der zivilen Reichsverteidigung in der Mittelstufe der Reichsverwaltung. Die Bestellung dieser Organe ist im wesentlichen eine Folge der Tatsache, daß die allgemeine gebietliche Neugliederung des Altreichs noch nicht durchgeführt ist und das Altreich daher noch nicht über einheitliche Verwaltungsräume mit einer einheitlichen und umfassenden Leitung an der Spitze dieser Verwaltungsräume verfügt. Die Grenzen der deutschen Länder

und preußischen Provinzen überschneiden sich vielfach mit den räumlichen Bereichen wichtiger staatlicher Sonderverwaltungen, diese mit den Parteigauen und die Parteigaue wieder mit den Wehrkreisen. **Den Schwierigkeiten, die sich aus diesen gebietlichen Überschneidungen** und den dadurch bedingten Zuständigkeitsfragen für die zivile Reichsverteidigung zwangsläufig ergeben müssen, **ist durch die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren abgeholfen** worden.

Die Reichsverteidigungskommissare sind sofort bei Ausbruch des Krieges bestellt worden. Die Rechtsgrundlage bildeten zunächst die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 1. IX. 1939 und eine vom Vorsitzenden des Ministerrats dazu erlassene Anordnung vom 22. IX. 1939. Diese Vorschriften sind inzwischen aufgehoben und durch die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung „über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung" vom 16. XI. 1942 ersetzt worden, die am 1. XII. 1942 in Kraft getreten ist.

I. **Die Reichsverteidigungskommissare sind in der Mittelstufe der Reichsverwaltung die Organe des Ministerrats für die Reichsverteidigung.** § 2.

Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung auf gemeinsamen Vorschlag des Reichsministers des Innern und des Leiters der Parteikanzlei. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.

1. **Die Reichsverteidigungskommissare stellen die Durchführung der Beschlüsse des Ministerrats** für die Reichsverteidigung sicher. Außerdem bedienen sich die Obersten Reichsbehörden der Reichsverteidigungskommissare bei der Durchführung grundsätzlicher Reichsverteidigungsmaßnahmen. Die Reichsverteidigungskommissare haben daher den Weisungen der Obersten Reichsbehörden Folge zu leisten, und diese können für ihren Zuständigkeitsbereich Anordnungen der Reichsverteidigungskommissare aufheben. §§ 3, 2 und 5, 1.

2. Der Reichsverteidigungskommissar ist **die einheitliche Spitze für die zivile Reichsverteidigung innerhalb seines Wirkungsbereichs.** Er ist dagegen nicht die allgemeine Verwaltungsspitze. Ein allgemeiner Umbau der Verwaltung hat nicht stattgefunden. Die Behörden werden nach wie vor auf Grund der allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften tätig. Der Reichsverteidigungskommissar greift jedoch ein, sobald die Durchführung einer Reichsverteidigungsmaßnahme auf Schwierigkeiten stößt, insbesondere dann, wenn die Einheitlichkeit innerhalb seines Wirkungsbereichs gefährdet ist. **Ihm obliegt somit die einheitliche, zusammenfassende und übergeordnete Steuerung** der zivilen Reichsverteidigung.

a) Entsprechend dieser Aufgabe ist **der sachliche Bereich** des Reichsverteidigungskommissars abgegrenzt. **Er umfaßt grundsätzlich alle Behörden und Stellen** innerhalb des räumlichen Bereichs des Reichsverteidigungskommissars.

Ausdrücklich ausgenommen sind nur die Reichspost, die Reichsbahn sowie die Reichsfinanzverwaltung in bezug auf die Geldbewirtschaftung, die bei der Durchführung der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sich ergebenden Angelegenheiten und der beschränkte Grenzaufsichtsdienst.

b) Der Reichsverteidigungskommissar übernimmt regelmäßig die Reichsverteidigungsangelegenheiten nicht in eigene Verwaltung, sondern läßt sie unter seiner Oberleitung durch die an sich zuständigen Behörden erledigen.

Infolgedessen hat der Reichsverteidigungskommissar keine eigene Behörde. Auch sind ihm Dienstkräfte unmittelbar nicht zugeteilt. Soweit er selbst tätig wird, bedient er sich einer der in seinem Bezirk vorhandenen höheren Verwaltungsbehörden. Für jeden Reichsverteidigungsbezirk ist eine solche Behörde, die sog. „geschäftsführende Behörde" ausdrücklich bestimmt. § 4, 2.

c) Die Erfüllung der Aufgaben des Reichsverteidigungskommissars setzt voraus, daß er laufend über alle wichtigen zivilen Reichsverteidigungsangelegenheiten innerhalb seines Bezirks genau unterrichtet wird. Aus diesem Grunde **müssen die zivilen Behörden** ihre Berichte an die Obersten Reichs- und preußischen Landesbehörden in **Reichsverteidigungsangelegenheiten** grundsätzlich **durch die Hand der Reichsverteidigungskommissare** leiten. § 5, 2.

d) Der **Reichsverteidigungskommissar** wird im Falle seiner Verhinderung durch den **Leiter der geschäftsführenden Behörde** und, wenn er selbst Leiter dieser Behörde ist, durch seinen allgemeinen Vertreter in dieser Behörde vertreten. § 7.

3. Die Reichsverteidigungskommissare **haben engstes Einvernehmen mit den zuständigen Wehrmachtdienststellen herzustellen** und die Maßnahmen der zivilen Reichsverteidigung mit den Belangen der Wehrmacht in Übereinstimmung zu bringen. § 6.

Die Wehrkreisbefehlshaber leiten Anordnungen und Ersuchen allgemeiner Art an zivile Behörden im Wehrkreis durch die Hand der zuständigen Reichsverteidigungskommissare.

II. Das Mittel, das dem **Reichsverteidigungskommissar** zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht, ist ein umfassendes Weisungsrecht. **Er kann allen zivilen Behörden** und Stellen innerhalb seines sachlichen und örtlichen Wirkungskreises **Weisungen in allen Reichsverteidigungsangelegenheiten**

erteilen. Das Weisungsrecht unterliegt lediglich folgenden Einschränkungen:

1. Der Reichsverteidigungskommissar ist bei der Ausübung des Weisungsrechts an die bestehenden Gesetze und an die ihm selbst von den Obersten Reichsbehörden erteilten allgemeinen Anordnungen und besonderen Weisungen gebunden.

   Außerdem kann das Weisungsrecht nicht gegenüber Obersten Reichsbehörden und Obersten preußischen Landesbehörden ausgeübt werden.

2. Das Weisungsrecht kann nicht gegenüber den Behörden ausgeübt werden, die nicht zum sachlichen Wirkungsbereich der Reichsverteidigungskommissare gehören. Vgl. dazu oben unter I 2a.

III. Der räumliche Wirkungsbereich der Reichsverteidigungskommissare sind die Reichsverteidigungsbezirke. Sie entsprechen den Parteigauen. Für das Gebiet eines jeden Parteigaues ist ein Reichsverteidigungskommissar, und zwar in jedem Fall der Gauleiter, bestellt.

Entsprechend der Zahl der Parteigaue gibt es 42 Reichsverteidigungskommissare.

1. Bei Ausbruch des Krieges waren die Bezirke der Reichsverteidigungskommissare auf die 17 Wehrkreise ausgerichtet. Damals kam es in erster Linie darauf an, für die Vertretung der zivilen Behörden gegenüber dem Wehrkreisbefehlshaber eine einheitliche und zusammenfassende Spitze herzustellen, weil sich die militärischen Vorbereitungen innerhalb des Reichs abspielten und daher damals das Verhältnis zwischen Wehrkreisbefehlshaber und ziviler Reichsverteidigung im Vordergrund stand.

   a) Im Verlauf des Krieges sind die Fronten weit ins Feindesland hinein vorgeschoben worden. Dadurch haben sich die Voraussetzungen für die ursprüngliche Abgrenzung der Reichsverteidigungsbezirke in einem wesentlichen Punkt geändert. Gleichlaufend damit ist das Schwergewicht der Tätigkeit der Reichsverteidigungskommissare darauf übergegangen, die einheitliche Ausrichtung der zivilen Dienststellen auf ihre Kriegsaufgaben und die Regelung der Zusammenarbeit aller zivilen Kräfte untereinander sicherzustellen.

   b) Um aber auch weiterhin zu gewährleisten, daß diejenigen Reichsverteidigungsangelegenheiten, bei denen es besonders notwendig ist, einheitlich innerhalb eines Wehrkreises gelenkt werden, wird für solche Aufgaben ein sog. „federführender Reichsverteidigungskommissar" für den Wehrkreis bestellt, dessen Dienstsitz sich in der Regel am Sitz des Wehrkreiskommandos befindet. Er hat die Aufgabe, die betreffenden Angelegenheiten innerhalb des Wehrkreises einheitlich zu lenken sowie die Verbindung zwischen den zuständigen Befehlshabern und den übrigen Reichsverteidigungskommissaren, deren Bezirke ganz oder teilweise im Wehrkreis liegen, sicherzustellen.

2. Durch die Bestimmung der Parteigaue als Reichsverteidigungsbezirke sind alle Gauleiter ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits neben ihrem Amt als Gauleiter auch staatliche Aufgaben als Reichsstatthalter, Oberpräsident oder Regierungspräsident wahrnehmen, gleichmäßig in die Aufgaben der zivilen Reichsverteidigung eingeschaltet worden.

   a) Politische Führung und Lenkung der zivilen Reichsverteidigungsmaßnahmen sind für jeden Gau in einer Hand vereinigt. Die NSDAP. als Trägerin des politischen Willens der Nation ist damit maßgeblich an der zivilen Reichsverteidigung beteiligt und hat die Verantwortung für die innere Front übernommen.

   b) Die Schwierigkeiten, die sich aus der fehlenden Einheitlichkeit der räumlichen Gliederung des Altreichs ergeben, sind überbrückt. Es handelt sich allerdings zunächst um keine Vorwegnahme der künftigen Reichsreform, sondern um eine kriegsbedingte Maßnahme. Die allgemeine Neugliederung des Reichs bleibt der Entscheidung des Führers nach dem Krieg vorbehalten.

3. Die Wirtschaftsbezirke sind grundsätzlich mit den Reichsverteidigungsbezirken in Übereinstimmung gebracht worden. In 8 Fällen, so insbesondere im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, in Bayern und im Alpen- und Donauland, wo die Parteigaue als Wirtschaftsbezirke nicht groß genug sind, wurden jeweils mehrere Reichsverteidigungsbezirke zu einem Wirtschaftsbezirk zusammengefaßt. Durchschneidungen von Reichsverteidigungsbezirken sind in jedem Falle vermieden. Im ganzen bestehen 30 Wirtschaftsbezirke.

   Der räumliche Bereich folgender Behörden der Wirtschafts- und Sozialverwaltung ist oder wird auf die Wirtschaftsbezirke ausgerichtet: Landeswirtschaftsämter, Landesernährungsämter, Forst- und Holzwirtschaftsämter, Landesarbeitsämter, Treuhänder der Arbeit, Rüstungsinspektionen, Rüstungskommissionen, Bevollmächtigte für den Nahverkehr und Landesbauernschaften; in allen diesen Fällen erfolgt die Anpassung an die Wirtschaftsbezirke mit der Maßgabe, daß erforderlichenfalls der Bereich auf mehrere Wirtschaftsbezirke erstreckt werden kann oder in einem Wirtschaftsbezirk mehrere dieser Ämter errichtet werden können. Mit den Reichsverteidigungsbezirken stimmen ferner überein: Die Bereiche der Gauwirtschaftskammern, der Gauwohnungskommissare und der Gaubeauftragten für den Arbeitseinsatz, Näheres über den Aufbau der Wirtschaftsverwaltung vgl. Heft 14, 1.

IV. Jedem Reichsverteidigungskommissar stehen für den Bereich der zivilen Reichsverteidigung ein Verteidigungsausschuß und für die besonderen Zwecke der Rüstungswirtschaft ein Kriegswirtschaftsstab zur Seite, die beide die Aufgabe haben, den Reichsverteidigungskommissar zu beraten und ihn bei der einheitlichen Lenkung der Reichsverteidigungsmaßnahmen zu unterstützen. Verteidigungsausschuß und Kriegswirtschaftsstab werden durch den Reichsverteidigungskommissar

einberufen und treten unter seinem Vorsitz zusammen. §§ 8 und 14.

1. Der Verteidigungsausschuß setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die ihm kraft Amtes angehören und solchen, die vom Reichsverteidigungskommissar regelmäßig oder im Einzelfall zu den Beratungen zugezogen werden.

Zu den Mitgliedern kraft Amtes gehören die Reichsstatthalter, die Gauleiter, die Oberpräsidenten, die Ministerpräsidenten und Minister der Länder, die Regierungspräsidenten, die Höheren SS- und Polizeiführer, die Leiter der Reichspropagandaämter, des Landeswirtschaftsamts, des Landesernährungsamts, des Forst- und Holzwirtschaftsamts und der Wasserstraßendirektionen, ferner der Bevollmächtigte für den Nahverkehr, der Präsident des Landesarbeitsamts, der Treuhänder der Arbeit, die Oberfinanzpräsidenten, die Präsidenten der Reichsbahn- und Reichspostdirektion, der Leiter der Gauwirtschaftskammer, die Rüstungsinspekteure, die Leiter der Rüstungskommandos, der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer und der Gaubeauftragte für die Regelung der Bauwirtschaft, in jedem Fall, wenn ihre Bezirke ganz oder teilweise im Bezirk des Reichsverteidigungskommissars liegen. Ferner können der Wehrkreisbefehlshaber und der Luftgaukommandeur an den Sitzungen teilnehmen oder sich dabei vertreten lassen.

2. Der Kriegswirtschaftsstab setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Rüstungskommissionen und den Mitgliedern der Rüstungskommissionen und den Leitern sonstiger mit Kriegswirtschaftsaufgaben befaßten Behörden, Dienststellen und Beauftragten.

D. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

Zu den Maßnahmen, die zur Ausrichtung des Staatsapparates auf die Zwecke der Reichsverteidigung getroffen worden sind, gehört auch die **Bestellung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition durch den Führererlaß vom 17. III. 1940.** Aus der Errichtung dieses neuen Reichsministeriums ergibt sich die besondere Bedeutung, die der Herstellung von Kriegsgerät im Rahmen der gesamten Aufgaben der deutschen Industrie zukommt. Der Führererlaß vom 17. III. 1940 ist durch eine Durchführungsverordnung vom 20. III. 1940 näher ausgestaltet worden.

Zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition wurde als Nachfolger des tödlich verunglückten Reichsministers Dr. Todt der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt Prof. Albert Speer ernannt.

I. **Die Aufgabe des Reichsministers für Bewaffnung und Munition besteht darin, alle an der Waffenherstellung und Munitionserzeugung beteiligten Stellen im Großdeutschen Reich zur höchsten Leistung zusammenzufassen.**

1. **Der sachliche Bereich des Reichsministers erstreckt sich auf die Lenkung, Förderung und Überwachung der Munitionserzeugung.** Darüber hinaus

kann er in alle diejenigen Fragen der Waffen- und Munitionsentwicklung eingreifen, die die Fertigung der Munition beeinflussen. § 1 DVO. vom 20. III. 1940.

Die Erweiterung des Aufgabenbereichs auf Sonderfragen der Waffenherstellung hat sich der Führer vorbehalten.

2. **Der räumliche Bereich erstreckt sich auf das Gebiet des Großdeutschen Reiches,** d. h. das Gebiet des Altreichs, aller eingegliederten Gebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren, er erstreckt sich ferner darüber hinaus auf das Generalgouvernement.

Die Abgrenzung des räumlichen Bereichs sichert dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition einen unmittelbaren Einfluß auf die Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs im Protektorat und im Generalgouvernement. Wegen des Verhältnisses der anderen obersten Reichsbehörden zum Reichsprotektor und zum Generalgouverneur vgl. Neues Staatsrecht II.

II. **Die Vollmachten, die dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition erteilt worden sind, sind schlechthin umfassend.** Er kann alle Anordnungen treffen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

1. Er hat ein **Weisungsrecht gegenüber allen mit der Waffenherstellung** und Munitionserzeugung befaßten Stellen, gleichgültig, ob es sich um Stellen der **Wehrmachtteile, der Verwaltung oder der Wirtschaft** handelt.

2. Diese Stellen sind ferner gehalten, dem Reichsminister auf Anfordern alle notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen; er wird auf diese Weise in die Lage versetzt, sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen jederzeit einen vollkommenen Überblick über die wirtschaftlichen Zusammenhänge verschaffen zu können.

3. Er hat einen **Einfluß auf die Besetzung der mit der Munitionserzeugung befaßten leitenden Stellen.** Personalveränderungen in diesen Stellen bedürfen seiner Zustimmung; außerdem kann er Veränderungen in der Besetzung fordern.

III. Ebenso wie bei der Einsetzung der Reichsverteidigungskommissare ist auch bei der Bestellung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition **kein neuer behördlicher Apparat** errichtet worden.

Der Reichsminister bedient sich vielmehr zur Durchführung seiner Aufgaben der Dienststellen, die schon bisher mit der Herstellung von Kriegsgerät befaßt waren, indem er sie mit Weisungen versieht.

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie zur gegenseitigen Unterrichtung kann er jedoch in die mit der Herstellung von Kriegsgerät befaßten Stellen der Wehrmachtteile, der Verwaltung und der Wirtschaft Beauftragte einsetzen, die seine Anordnungen vertreten und gemeinsam mit diesen Stellen durchführen.

2. Der Führer hat sich außerdem vorbehalten, dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition Amts- und Geschäftsgruppen der Wehrmachtteile unmittelbar zu unterstellen. § 3[3] DVO. vom 20. III. 1940.
3. Das erforderliche Personal für den Reichsminister für Bewaffnung und Munition muß von den mit der Herstellung von Kriegsgerät befaßten Stellen der Wehrmachtteile, der Verwaltung und der Wirtschaft bereitgestellt werden.

IV. Die einheitliche Lenkung der gesamten Wirtschaft, die durch die Einsetzung des Beauftragten für den Vierjahresplan sichergestellt worden ist, wurde beibehalten.

Der Führererlaß bestimmt in dieser Hinsicht, daß sich die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans auch auf die dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition übertragenen Aufgabengebiete erstreckt; das bedeutet, daß der Reichsminister für Bewaffnung und Munition dem Anordnungsrecht des Beauftragten für den Vierjahresplan unterliegt.

Sachverzeichnis.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

Schaeffers „Neugestaltung"

14. Heft 2. Teil

Neues Gemeinderecht

Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände

Von

Dr. Wilhelm Stuckart
Staatssekretär im
Reichsministerium des Innern, Berlin

Dr. Harry von Rosen-von Hoewel
Oberregierungsrat im
Reichsministerium des Innern, Berlin

8. durchgesehene und verbesserte Auflage. 122 Seiten. Ladenpreis kart. 2.40 M.

Das Buch, welches von allen Studierenden des Rechts und der Wirtschaft und von allen Beamten sehnlichst erwartet ist, bringt eine übersichtliche und leichtverständliche Darstellung der Grundgedanken und der Vorschriften des neuen Staatsgesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. Das Heft ist für jeden, der sich in die Gedanken des neuen Gesetzes einarbeiten will, unentbehrlich. (Verwaltungspraxis. Zeitschrift für Gesetzes- und Verwaltungskunde)

In altbewährter Form der Schaeffer-Bände ist die gesamte Materie übersichtlich und leichtverständlich dargestellt. Jeder, der sich in die Gedankengänge des Neuen Gemeinderechts einarbeiten will, wird dieses Heft begrüßen, das ihm die Elementaria in kurzer und knapper Form vermittelt. So ist die Schrift nicht nur dem Fachkundigen, sondern auch dem Laien bestens zu empfehlen. (Die Nationalsozialistische Gemeinde)

Es handelt sich nicht um eine Vermehrung der zahlreichen Textausgaben, sondern um eine systematische Darstellung, die alle Vorzüge von Schaeffers Neugestaltungsheften aufweist: Klare und einfache Sprache, anschauliche Gliederung, druckplastische Anordnung, tiefes Erfassen der nationalsozialistischen Grundgedanken. (Beamtenfortbildung)

Durch die neue Gemeindeordnung wird das Deutsche Gemeinderecht auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Nicht nur für den im kommunalen Leben Stehenden ist es wichtig, sich über die Neugestaltungen zu unterrichten, auch die deutsche Öffentlichkeit im weiteren Sinne hat ein Interesse daran, über alle sich neu ergebenden Fragen informiert zu sein. Das in der bekannten Schaeffer-Sammlung erschienene Bändchen ist ausgezeichnet geeignet, dieser Aufgabe zu entsprechen; es kann mit Nutzen vor allem auch bei der Sparkassenbeamtenausbildung herangezogen werden. Das Heft sei bestens empfohlen. (Deutsche Sparkassen-Zeitung)

Das in der bekannten Schaefferschen Darstellungsart geschriebene Buch bringt eine übersichtliche und einprägsame Darstellung des Neuen Gemeinderechts, die man die kleine Enzyklopädie des Deutschen Gemeinderechts zu nennen versucht ist, weil in ihr eine unendliche Fülle von Material bei stärkster Zusammenfassung des Stoffes verwertet ist. Die Schrift wird sicherlich eine gute Aufnahme finden. (Nationalsozialistische Beamtenzeitung Steuer-Warte)

Weite Kreise werden diese systematische Darstellung des neuen Staatsgrundgesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden begrüßen. Denn die bekannte und bewährte Schaeffersche Darstellungsart bietet jedem Studierenden und jedem Beamten, der mit dem neuen Rechtsstoff vertraut sein muß, ein handliches, übersichtliches und zuverlässiges Nachschlagewerk.
(Deutsches Bildungswesen. Erziehungswissenschaftl. Monatsschr. d. NSLB. für das ges. Reichsgebiet)

„Schaeffers Neues Gemeinderecht, die kleine Enzyklopädie des Deutschen Gemeinderechts"

Schaeffers „Neugestaltung"

14. Heft 3. Teil

Steuerrecht

Von

Dr. Heinrich Göttel
Oberregierungsrat und Vorsteher des Finanzamts München-Nord

6. durchgesehene und erweiterte Auflage. 136 Seiten. Ladenpreis kartoniert 3.— M.

Wir können diese nach der Schaefferschen Lehrmethode abgefaßte und mit allen ihren Vorzügen ausgezeichnete Darstellung uneingeschränkt empfehlen. Das Buch bietet einen leicht faßbaren und sehr übersichtlich gehaltenen Querschnitt durch das Reichssteuerrecht. Es eignet sich ebenso gut als Lehr- und Lernbuch, wie als Nachschlagewerk, weil es das Wesentliche und die großen Grundgedanken des deutschen Reichssteuerrechts ausgezeichnet hervortreten läßt. Wir empfehlen die aus der Praxis stammende und für die Praxis geschriebene Schrift der besonderen Beachtung aller Prüflinge. (Nationalsozialistische Beamtenzeitung Steuerwarte)

Das Buch ist einwandfrei und auf dem neuesten Stande, sowohl in wissenschaftlicher Hinsicht, wie auch in der praktischen Beherrschung des Materials, das auf 139 Seiten übersichtlich und einprägsam zusammengetragen ist. Wer sich der Mühe unterzieht, diese wenigen Bogen durchzuarbeiten, der kann erst vom Steuerrecht mitreden, der wird aber auch jede Prüfung bestehen können. Das Buch eignet sich ebensogut zum Leitfaden wie zum Selbststudium. (Dr. Vollmann, Geh. Finanz- und Ministerialrat)

Dem Bearbeiter ist das gesteckte Ziel bestens gelungen. (Deutsche Justiz)

Der Wert der Schrift für eine Einarbeitung in das Steuerrecht ist unverkennbar. (Juristische Wochenschrift)

Eine auf pädagogischer Höhe stehende Darstellung unter Hervorhebung der wichtigsten Grundzüge. Eine Schrift, im höchsten Maße geeignet, dem Leser einen Überblick über das heute in Deutschland geltende Steuerrecht zu geben. (Praktische Rundschau in allen Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsfragen)

Studierende, Beamte, Beamtenanwärter und Praktiker werden dieses ideale Hilfsmittel dankbar begrüßen. (Landgemeinde Ausgabe C, Sachsen)

Dem Verfasser ist es ausgezeichnet gelungen, das umfangreiche Gebiet in seinen Grundzügen übersichtlich und klar darzustellen, wie es bisher noch nicht geschehen ist. Damit entspricht die Schrift einem dringenden Bedürfnis. Jedem, der sich mit Steuern zu befassen hat, wird sie ein geeignetes Hilfsmittel sein. Ein gutes Sachverzeichnis erleichtert den Gebrauch. (Beleg und Bilanz, Deutsche Buchhaltungszeitung)

„Wer das Heft durcharbeitet, gewinnt eine sichere Grundlage für Prüfung und Praxis"

(Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege, Rechtswissenschaft, Verwaltung)

Schaeffers „Abriß aus Kultur und Geschichte"

Herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat a. D. C. Schaeffer, Düsseldorf
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

Heft — Fest kartoniert M

1. **Abriß der Germanischen Vorgeschichte.** In Vorbereitung.
2. **Abriß der Germanischen Geschichte** (Vom Kimbernzug bis zu Karl dem Großen und der Wikingerzeit). 3. Auflage. Mit Merktafel . . . 1,80
3. **Abriß der Deutschen Kaisergeschichte (900 bis 1250).** (Deutsche Volkwerdung im Mittelalter.) 5. Auflage . . . 1,80
4. **Abriß der Deutschen Geschichte von 1250 bis 1648.** (Vom Untergang der Staufer bis zum Westfäl. Frieden). 1. Auflage . . . . etwa 1,80
5. **Abriß der Deutschen Geschichte von 1648 bis 1792** (Vom Westfälischen Frieden bis zur Französ. Revolution). 6. Aufl. 1,50
6. **Abriß der Deutschen Geschichte von 1792 bis 1942** (Von der Französischen Revolution bis zum Großdeutschen Reich). 8. Auflage 1,80
7. **Abriß der Antiken Geschichte (griechisch-römische Geschichte).** In Vorbereitung.
8. **Abriß der Kolonialkunde.** In Vorbereitung.
9. **Abriß der Auslandskunde.** In Vorbereitung.
10. **Abriß der Germanischen Götterlehre nebst Grundzügen der griechischen Mythologie.** 2. Auflage . . etwa 1,80
12. **Abriß der Deutschen Erziehungsgeschichte.** 1. Auflage 2,80

Weitere Hefte in Vorbereitung

Eine vortreffliche Handhabe, ein meisterlich durchdachtes Hilfsmittel. Geradezu spielend erwirbt man sich damit ein geistiges Besitztum, das für die richtige Beurteilung der politischen Situationen von unschätzbarer Bedeutung ist. Wer die wohlfeile gesamte Reihe der Schaeffer-Abrisse besitzt, hat ein hochwertiges Nachschlagebuch in vielen wichtigen Fragen zur Hand. Hier wird im besten Sinne lebendiges und praktisches Wissen ohne jeden verschwendenden Ballast vermittelt. (Harburger Anzeiger)

Die wesentliche Arbeit bei diesem Abriß ist die Auswahl des besonders Wichtigen und Kennzeichnenden und seine übersichtliche Anordnung durch zweckmäßige Textgestaltung. Die Fülle der Tatsachen aus der politischen, der geistigen und der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte in eine knappe und doch inhaltreiche Form zu gießen, ist dem Verfasser im vollen Maße gelungen (Heft 5). (Reichswaltung des Nationalsozialistischen Lehrerbundes)

(Aus dem Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

Druck von A. Heine GmbH., Gräfenhainichen

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft

Band — Fest kartoniert M

1 **BGB. Allgemeiner Teil.** 98.—101. Aufl. 1942 2,80
2[1] **BGB. Schuldverhältnisse.** Allgemeiner Teil. 88.—91. Aufl. 1943 2,50
2[2] **BGB. Schuldverhältnisse.** Besonderer Teil. 82.—85. Aufl. 1943 3,40
3 **BGB. Sachenrecht** (Boden- und Fahrnisrecht). 89.—92. Aufl. 1943 . . 3,50
4 **BGB. Familienrecht.** 81.—85. Aufl. 1943 3,25
5 **BGB. Erbrecht mit Grundzügen des Anerbenrechts.** 67.—70. Aufl. 1942 2,80
6[1] **Zivilprozeß. 1. Teil.** Mit Gerichtsverfassungsgesetz. 70.—72. Aufl. 1942 . 3,50
6[2] **Zivilprozeß. 2. Teil.** 67.—69. Aufl. 1942 2,50
6[3] **Konkurs, Vergleichsverfahren und Zwangsversteigerungsgesetz.** 42.—44. Aufl. 1943 2,50
7[1] **Handelsrecht** (Vom Handelsstand) 63.—65. Aufl. 1942 2,00
7[2] **Handelsrecht II.** (Handelsgeschäfte, Bank- und Börsenrecht, Versicherungsrecht, Schiffahrtsrecht). 61.—63. Aufl. 1943 3,60
7[3] **Gesellschaftsrecht.** 67.—70. Aufl. 1942 2,80
9 **Recht der Wertpapiere.** (Insbesondere Wechsel- und Scheckrecht). 12.—14. Aufl. 1943 2,50
10 **Strafverfahrensrecht und Strafvollstreckungsrecht** unter Berücksichtigung des Führererlasses vom 21. 3. 1942 und der Verordnungen vom 13. 3. 1942. 61.—65. Aufl. 1943 3,80
15 **Völkerrecht.** 24. Aufl. In Vorbereitung.
18 **Finanzwissenschaft.** Grundlagen, Lehre und Praxis der Finanzwirtschaft. 38.—42. Aufl. 1943 3,80
Steuerrecht. Siehe „Schaeffers Neugestaltung" Heft 14[3].
20 **Kirchenrecht.** 15. Aufl. Erscheint später.
21 **Römisches Recht.** Rechtsgeschichte und Privatrecht 19.—20. Aufl. 1943 . . 3,00
23[1] **Germanische Rechtsgeschichte.** 7.—10. Aufl. 1943 2,00
23[2] **Rechtsgeschichte der Neuzeit.** 4.—6. Aufl. 1943 1,80
26 **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** 16.—18. Aufl. 1943 2,80
27 **Soziale Versicherung.** 24.—26. Aufl. 1942 2,40

Schaeffers Rechtsfälle, praktische Fälle mit Lösungen

Band — Fest kartoniert M

1 **BGB. Allgemeiner Teil** (85 Fälle mit Lösungen). 15.—17. Aufl. 1943 . . 2,50
2 **BGB. Schuldrecht** (75 Fälle mit Lösungen). 15.—17. Aufl. 1943 . . . 2,50
3 **BGB. Sachenrecht** (80 Fälle mit Lösungen). 13.—15. Aufl. 1943 2,50
4 **BGB. Familien- und Erbrecht** (70 Fälle mit Lösungen). 10.—12. Aufl. 1943 . 2,50
5 **Reichserbhofrecht** (45 Fälle mit Lösungen). 8.—9. Aufl. 1943 1,80
6 **Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung** (40 Fälle mit Lös.). 4.—6. Aufl. 1943 2,50
7 **Handelsrecht** (Fälle mit Lösungen). In Vorbereitung
8 **Strafrecht** (58 Fälle mit Lösungen). 9.—11. Aufl. 1943 2,10
9 **Arbeitsrecht** (40 Fälle mit Lösungen). 4.—5. Aufl. 1942 1,80
10 **Öffentliches Recht** (50 Fälle mit Lösungen). Nebst einer Zusammenstellung von öffentlich-rechtlichen Themen. 7.—9. Aufl. 1943 3,10

Weitere Bände sind in Vorbereitung

Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.

— Nach dem Stande Sommer 1943 —

Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Heft		Fest kartoniert M
1	Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild. 6. Aufl. 1943	2,50
2	Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild. Grundzüge des Deutschen Rechts. 4. Auflage. In Vorbereitung.	
4^{1}	Grundzüge der Nationalsozialistischen Rechtslehre. 3. Auflage. Erscheint Sommer 1943.	
4^{6}	Das neue Eherecht für Großdeutschland. 3. Aufl. 1943	2,15
5^{1}	Erb- u. Rassenlehre. In Vorbereitung.	
5^{2}	Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches. 4. Aufl. 1943	2,50
8^{1}	Strafrecht. Allgemeiner Teil. 9. Aufl. 1943	2,70
8^{2}	Besonderer Teil. 8. Aufl. 1942	3,40
8^{3}	Wehrmachtstrafrecht. 1. Aufl. 1943	etwa 3,20
10	Jugendrecht. In Vorbereitung.	
11	Grundriß der Deutschen Wohlfahrtspflege. 2. Aufl. 1943	etwa 3,00
12^{1}	Wettbewerbsrecht und neues Warenzeichenrecht. 1. Aufl. 1937	1,50
12^{2}	Neues Patentrecht u. neues Gebrauchsmusterrecht. Nebst Grundzügen des Urheberrechts. 2. Aufl. 1943	etwa 1,80
13^{1}	Neues Staatsrecht I. Der Neue Staatsaufbau. 13. Aufl. 1943	3,00
13^{2}	Neues Staatsrecht II. Die Errichtung des Großdeutschen Reiches. 13. Aufl. 1943	2,40
13^{3}	Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Germanischen Volksstaat bis zum Großdeutschen Reich. 4. Aufl. 1943	3,50
13^{4}	Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs. In systematischer Darstellung. 1. Aufl. 1943	3,60
14^{1}	Verwaltungsrecht. 7. Aufl. 1943	2,40
14^{2}	Neues Gemeinderecht. Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände. 8. Aufl. 1942	2,40
14^{3}	Steuerrecht. 5. Aufl. 1942	3,00
14^{4}	Reichspolizeirecht. 4. Aufl. 1943	2,80
14^{5}	Neues Beamtenrecht für Großdeutschland. 6. Aufl. 1942	2,40
14^{6}	Öffentliches Haushaltsrecht in Reich, Ländern und Gemeinden. 3. Aufl. 1943	2,80
14^{7}	Gewerberecht. 1. Aufl. 1943	etwa [redacted]
15^{1}	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Erscheint Herbst 1943.	
15^{2}	Geschichte der Volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Erscheint Herbst 1943.	
15^{3}	Grundzüge der neuen Deutschen Wirtschaftsordnung. 3. Aufl. 1943	etwa 3,25
16^{1}	Preisrecht und Preisordnung. 2. Auflage. Erscheint Herbst 1943.	
18^{1}	Betriebswirtschaftslehre. In Vorbereitung.	
18^{2}	Einführung in die Buchhaltung. Erscheint Sommer 1943.	
18^{3}	Grundriß der Buchhaltungslehre. 4. Aufl. 1943	2,10
18^{4}	Bilanzrecht. In Vorbereitung.	
18^{5}	Grundriß der Kostenrechnung. In Vorbereitung.	
19^{1}	Arbeitsrecht I. Grundlagen u. Wesen des Arbeitsrechts. 4. Aufl. 1943	1,80
19^{2}	Arbeitsrecht II. Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts. 9. Aufl. 1943	3,60
28^{1}	Raumbild der Wirtschaft. 1. Teil: Deutsches Reich. 3. Aufl. 1942	1,80
28^{2}	Raumbild der Wirtschaft. 2. Teil: Europa. 1. Aufl. 1943	2,80
32^{1}	Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des Deutschen Bauerntums. 3. Aufl. 1942	1,50
32^{2}	Deutsches Bauernrecht. 4. Aufl. 1942	2,80
32^{3}	Agrarpolitik. 2. Aufl. 1943	2,40
35	Aufgabe u. Aufbau des Reichsarbeitsdienstes. 4. Aufl. 1943	1,00
40^{1}	Die Reichsverteidigung (Wehrrecht). 2. Aufl. 1943	2,10
40^{5}	Strafverfahrensrecht seit Kriegsbeginn. (Siehe jetzt „Schaeffers Grundriß" Band 10).	

• Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.